

Internes Ergebnisprotokoll

der 92. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder

am 18. und 19. November 2015 in Erfurt



Vorsitz:

Frau Ministerin Heike Werner
Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	5
TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung	17
TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 91. ASMK am 26. / 27. November 2014 in Mainz	18
TOP 3 Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)	19
TOP 5 Sozialrecht, Sozialversicherung, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen, Kriegsopferversorgung	
5.1 Erleichterte Berücksichtigung der Unterkunftskosten von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Haushalt ihrer Angehörigen oder Pflegeeltern Antragsteller: <u>Bayern</u> , Berlin, Hessen, Saarland, Sachsen (TOP 4.1 der ACK)	21
5.2 Bildung und Teilhabe – Rückwirkende Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres Antragsteller: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> (TOP 4.2 der ACK)	24
5.3 Bundesteilhabegesetz – Stand der Gesetzgebung Antragsteller: alle Länder (TOP 4.3 der ACK)	26
5.4 Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Hessen</u> , Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.4 der ACK) Grüne Liste	29
5.5 Spezialisierte Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, <u>Schleswig-Holstein</u> (TOP 4.5 der ACK)	32
5.6 Stärkung der wohnortnahen Pflege Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.6 der ACK) Grüne Liste	35

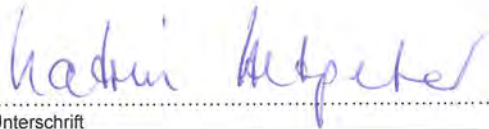

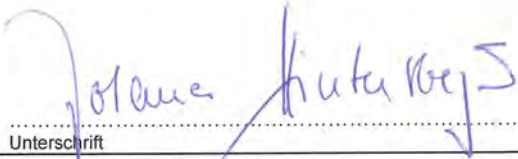
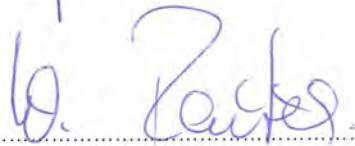
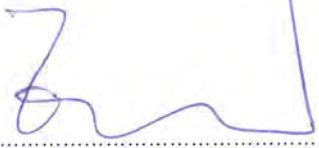
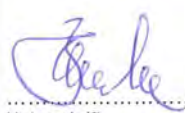
5.7	Weiterentwicklung des Sozialversicherungswahlrechts Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.8 der ACK) Grüne Liste	38
5.8	Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Antragsteller: Hamburg (TOP 4.9 der ACK) Grüne Liste	40
5.9	Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, <u>Thüringen</u> (TOP 4.11 der ACK)	44
5.10	Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge durch den Bund Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	48

TOP 6 Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz


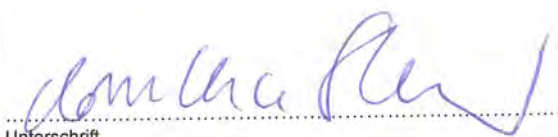
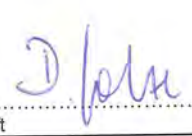



6.1	Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft sichern Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (TOP 5.1 der ACK)	49
6.2	Zukunft der Arbeit Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.2 der ACK) Grüne Liste	52
6.3	Elektronisches Tarifregister und Tarifarchiv des Bundes und der Länder Antragsteller: alle Länder (TOP 5.3 der ACK) Grüne Liste	55
6.4	Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.4 der ACK)	58
6.5	Schutz der Auszubildenden vor Missbrauch weiter verbessern: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ausbilder/-innen vor erstmaliger Aufnahme einer Ausbildungstätigkeit obligatorisch regeln und das bestehende Verfahren der Mitteilung in Strafsachen verbessern Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Berlin</u> (TOP 5.5 der ACK)	66
6.6	Wirtschaftliche Situation schwangerer Minijobberinnen vor der Entbindung stärken Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> , Thüringen (TOP 5.6 der ACK) Grüne Liste	70

6.7	Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an Opfer von Menschenhandel Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.7 der ACK) Grüne Liste	72
6.8	Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, <u>Thüringen</u> (TOP 5.8 der ACK)	76
6.9	zurückgezogen	82
6.10	Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III Antragsteller: alle Länder (TOP 5.10 der ACK) Grüne Liste	84
6.11	Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2014 zur Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung Zulässigkeit der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bei telefonischen und elektronischen Dienstleistungen Antragsteller: alle Länder (TOP 5.13 der ACK)	86
6.12	Ländervertretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016 -2018 Antragsteller: alle Länder (TOP 5.14 der ACK) Grüne Liste	117
6.13	Förderung der Jugendwohnheime durch die Bundesagentur für Arbeit Antragsteller: <u>Bayern</u> , Hessen (TOP 7.2 der ACK)	119
6.14	Einheitliche Regelung zur Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen Antragsteller: alle Länder (TOP 7.2 der ACK)	121
 TOP 7 Europäische Arbeits- und Sozialpolitik		
7.1	Mitwirkung der Länder am europäischen sozialpolitischen Prozess Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 6.1 der ACK) Grüne Liste	123
7.2	Integratives Wachstum für Europa - neue Impulse für die europäische Beschäftigungs- und Gleichstellungspolitik Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, <u>Thüringen</u>	126


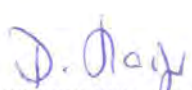
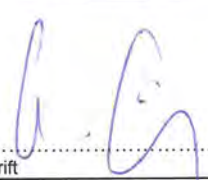
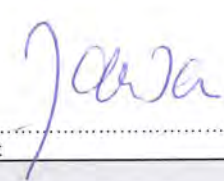
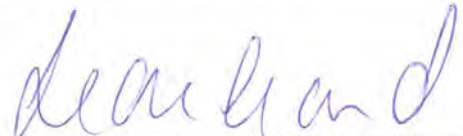
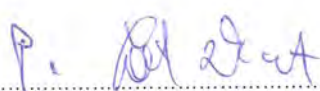
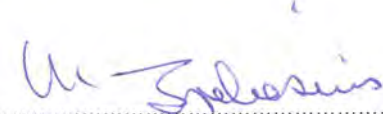

**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Baden-Württemberg Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren	
Frau Ministerin Katrin Altpeter	 Unterschrift
Herr Andreas Weber	 Unterschrift
Bayern Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
Herr Parlamentarischer Staatssekretär Johannes Hintersberger	 Unterschrift
Frau Wiebke Reuter	 Unterschrift
Herr Markus Zorzi	 Unterschrift
Berlin Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales	
Herr Staatssekretär Dirk Gerstle Unterschrift
Reiner Hanke	 Unterschrift

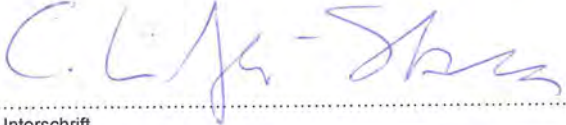
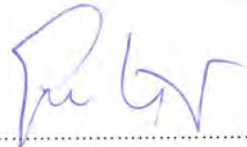
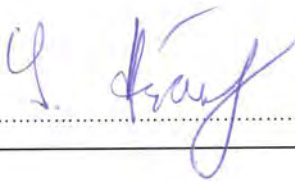

**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Berlin Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen	
Herr Staatssekretär Boris Velter	 Unterschrift
Frau Roswitha Steinbrenner	 Unterschrift
Brandenburg Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Frau Ministerin Diana Golze	 Unterschrift
Frau Dr. Friederike Haase	 Unterschrift
Frau Anja Stiedenroth	 Unterschrift
Herr Michael Ranft	 Unterschrift

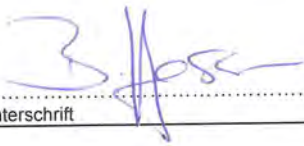

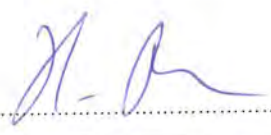

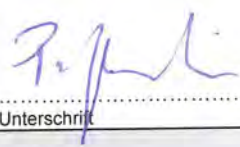

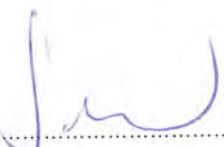
**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Bremen Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen Integration und Sport	
Frau Senatorin Anja Stahmann	 Unterschrift
Frau Dr. Dorothea Staiger	 Unterschrift
Bremen Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	
Herr Staatsrat Ekkehart Siering	 Unterschrift
Frau Hildegard Jansen	 Unterschrift
Hamburg Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	
Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard	 Unterschrift
Frau Petra Lotzkat	 Unterschrift
Frau Ulrike Trebesius	 Unterschrift
Herr Marcel Schweitzer	 Unterschrift

Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt

Hamburg Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	
Frau Senatorin Cornelia Prüfer-Storcks	 Unterschrift
Hessen Ministerium für Soziales und Integration	
Herr Staatsminister Stefan Grüttner	 Unterschrift
Herr Bertram Hörauf	 Unterschrift
Herr Axel Cremer	 Unterschrift

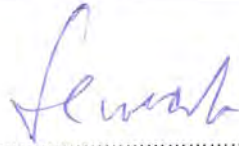

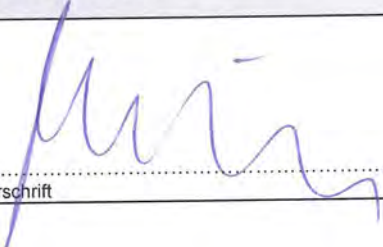
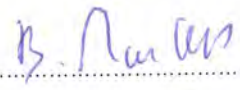
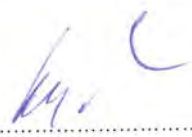
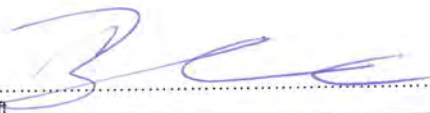
**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	
Frau Ministerin Birgit Hesse	 Unterschrift
Frau Dr. Antje Draheim	 Unterschrift
Herr Hartmut Renken	 Unterschrift
Frau Anka Topfstedt	 Unterschrift
Frau Silke-Maria Preßentin	 Unterschrift
Niedersachsen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Frau Ministerin Cornelia Rundt	 Unterschrift
Herr Dirk Schröder	 Unterschrift

**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Niedersachsen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Frau Ute Stahlmann	 Unterschrift
Nordrhein-Westfalen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	
Herr Minister Rainer Schmeltzer	 Unterschrift
Herr Holger Dornemann	 Unterschrift
Nordrhein-Westfalen Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
Herr Markus Leßmann	 Unterschrift
Rheinland-Pfalz Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	
Frau Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler	 Unterschrift
Herr Stefan Hackstein	 Unterschrift

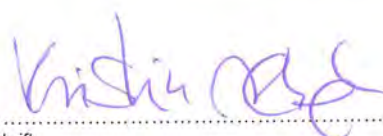
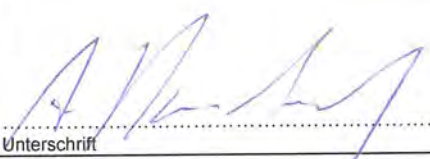
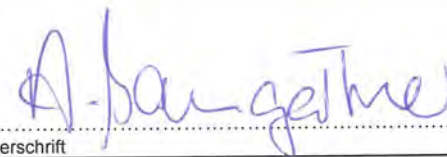
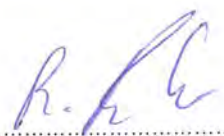
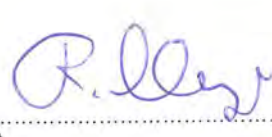

**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Saarland Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Herr Bernd Seiwert	 Unterschrift
Frau Elke Masurek	 Unterschrift
Saarland Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	
Herr Staatssekretär Jürgen Barke	 Unterschrift
Frau Béatrice Mazzetti-Wysk	 Unterschrift
Sachsen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	
Frau Staatsministerin Barbara Klepsch	 Unterschrift
Herr Hans Blome	 Unterschrift




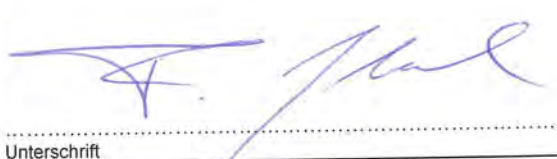



**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Sachsen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Herr Staatssekretär Stefan Brangs	 Unterschrift
Herr Lars Mühlbach	 Unterschrift
Sachsen-Anhalt Ministerium für Arbeit und Soziales	
Herr Minister Norbert Bischoff	 Unterschrift
Frau Dr. Gabriele Theren	 Unterschrift
Herr Wolfgang Beck	 Unterschrift

**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**



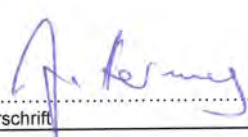

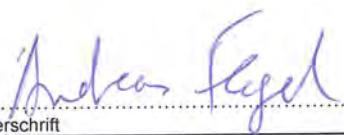

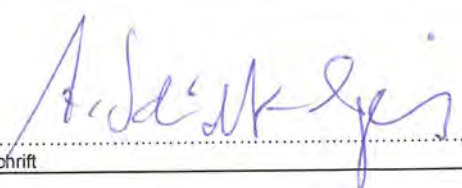
Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	
Frau Ministerin Kristin Alheit	 Unterschrift
Herr Amin Hamadmad	 Unterschrift
Frau Anita Baumgärtner	 Unterschrift
Renate Pröpster	 Unterschrift
Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	
Herr Minister Reinhard Meyer	 Unterschrift
Frau Sabine Hübner	 Unterschrift

**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

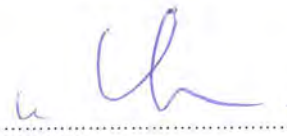

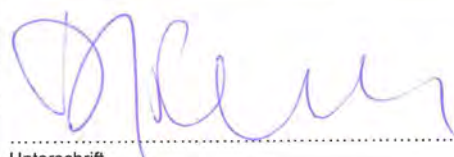
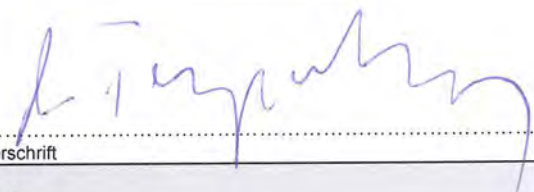
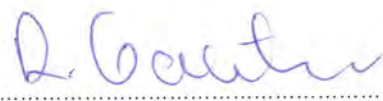
Thüringen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Frau Ministerin Heike Werner	 Unterschrift
Herr Prof. Dr. Michael Behr	 Unterschrift
Herr Udo Philippus	 Unterschrift
Herr Frank Schulze	 Unterschrift
Herr Thomas Wozniak	 Unterschrift
Frau Katrin Mehlhorn	 Unterschrift
Herr Dr. Matthias Hinze	 Unterschrift

**Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt**

Gäste

Bundesregierung Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Herr Staatssekretär Thorben Albrecht	 Unterschrift
Frau Parlamentarische Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller	 Unterschrift
Frau Dr. Judith Hermes	 Unterschrift
Frau Antje Pfeiffer	 Unterschrift
Herr Andreas Flegel	 Unterschrift
Bundesregierung Bundesministerium für Gesundheit	
Herr Oliver Schenk	 Unterschrift
Herr Dr. Alexander Schmidt-Gernig	 Unterschrift

Anwesenheitsliste
der 92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz
am 18. und 19. November 2015 in Erfurt

Bundesregierung Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Herr Dr. Matthias von Schwanenflügel	 Unterschrift
Herr Gerd Krämer	 Unterschrift
Bundesagentur für Arbeit	
Herr Detlef Scheele	 Unterschrift
Herr Dr. Alexandros Tassinopoulos	 Unterschrift
Bundesrat Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik	
Frau Regine Gautsche	 Unterschrift

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in veränderter Fassung beschlossen.

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2014

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 2

Genehmigung des Protokolls der 91. ASMK

am 26. / 27. November 2014 in Mainz

Beschluss:

Das Ergebnisprotokoll der 91. ASMK am 26. /27. November 2014, das allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 3

Grüne Liste

Beschluss:

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK:

- 5.4 Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.4 der ACK)
- 5.6 Stärkung der wohnortnahen Pflege
Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.6 der ACK)
- 5.7 Weiterentwicklung des Sozialversicherungswahlrechts
Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 4.8 der ACK)
- 5.8 Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge
Antragsteller: Hamburg (TOP 4.9 der ACK)
- 6.2 Zukunft der Arbeit
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.2 der ACK)
- 6.3 Elektronisches Tarifregister und Tarifarchiv des Bundes und der Länder
Antragsteller: alle Länder (TOP 5.3 der ACK)
- 6.6 Wirtschaftliche Situation schwangerer Minijobberinnen vor der Entbindung stärken
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen (TOP 5.6 der ACK)

- 6.10 Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III
Antragsteller: alle Länder (TOP 5.10 der ACK)
- 6.12 Ländervertretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016-2018
Antragsteller: alle Länder (TOP 5.14 der ACK)
- 7.1 Mitwirkung der Länder am europäischen sozialpolitischen Prozess
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.1

Erleichterte Berücksichtigung der Unterkunftskosten von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Haushalt ihrer Angehörigen oder Pflegeeltern

Antragsteller: Bayern, Berlin, Hessen, Saarland, Sachsen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen Eltern, Angehörigen und Pflegeeltern, die Menschen mit Behinderung mit viel Liebe und Engagement ein Zuhause im Kreis ihrer Familie geben, ihre Anerkennung aus. Die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung stellt die Eltern, Angehörigen und Pflegeeltern oftmals vor große Herausforderungen. Diese Familien dürfen nicht mit vermeidbarem Bürokratieaufwand belastet werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen einen solchen vermeidbaren bürokratischen Aufwand bei der Berücksichtigung von Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einem Haushalt mit ihren Eltern, mit nahen Angehörigen oder bei Pflegeeltern leben. Sie fordern daher den Bund auf, die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gesetzlich zu erleichtern. Die Länder bieten dem Bund ihre Mitarbeit bei der Ausarbeitung einer Regelung an.

Begründung:

Erwachsene Menschen mit Behinderung, die bedürftig sind, haben Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Dieser Anspruch besteht unabhängig von Unterhaltsansprüchen des Bedürftigen gegenüber seinen Eltern, soweit deren Einkommen unter 100.000 Euro liegt.

Lebt der Bedürftige bei seinen Eltern (oder nahen Angehörigen, Pflegeeltern), wird der Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung seit einer Rechtsprechungsänderung durch das Bundessozialgericht im Jahr 2011 (Az. B 8 SO 18/09 R, B 8 SO 29/10 R) durch formelle Erfordernisse erschwert.

Die Verwaltungspraxis forderte bis 2011 einen Nachweis der Eltern über die ihnen anfallenden Unterkunfts-kosten und die Erklärung der Eltern, dass auch das erwachsene Kind mit Behinderung sich an den Unterkunfts-kosten der Haushaltsgemeinschaft beteilige. Die Unterkunfts-kosten wurden dann kopfteilig anerkannt.

Seit 2011 müssen die Bedürftigen den Nachweis führen, dass sie eine Rechtspflicht gegenüber ihren Eltern zur Zahlung der Unterkunfts-kosten haben und tatsächlich entsprechende Zahlungen leisten. Eine konsequente Umsetzung der BSG-Rechtsprechung führt zu einem erheblichen Mehraufwand für alle Beteiligten:

So ist zwingend der Abschluss eines Mietvertrags zur Begründung einer Rechtspflicht zwischen Eltern und Kind erforderlich. Zum wirksamen Abschluss eines Mietvertrags (schriftlich oder mündlich) bedarf es auf Seiten des Menschen mit Behinderung häufig der Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Betreuungsgericht. Zum Nachweis der Mietzahlungen muss für den Bedürftigen ein Konto eingerichtet werden. Die Träger der Sozialhilfe müssen den wirksamen Abschluss des Mietvertrags und die Zahlungsflüsse prüfen sowie dem Finanzamt wegen der elterlichen Einkünfte aus Vermietung eine Kontrollmitteilung schicken.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen durch die Sozialhilfeträger und damit die korrekte Umsetzung der BSG-Rechtsprechung ist von den Ländern fachaufsichtlich zu überprüfen und widrigenfalls zu beanstanden. Liegt eine Leistungsgewährung trotz Nichtprüfung der formellen Voraussetzungen vor, kann dies zu Erstattungsansprüchen des Bundes gegenüber dem Land führen.

Für Familien mit behinderten Kindern wird mit dem Abschluss eines Mietvertrages und dem Nachweis entsprechender Mietzahlungen eine unnötige bürokratische Hürde geschaffen. Dies führt zudem oftmals dazu, dass die Angehörigen bei einer familiären Unterbringung die gesamten Kosten für Unterbringung und Betreuung des Menschen mit Behinderung allein tragen, wohingegen sie sich bei einer Unterbringung in einer Einrichtung nur mit maximal 57 Euro pro Monat an den Kosten zu beteiligen hätten.

Dass Menschen mit Behinderung in dem Haushalt von Angehörigen leben, sollte aber weder durch unnötige bürokratische Anforderungen noch durch unterschiedlich hohe finanzielle Belastungen verhindert werden. Im Sinne der UN-Behindertenkonvention muss für Menschen mit Behinderung vielmehr ein Wahlrecht auch hinsichtlich ihrer Wohnform sichergestellt sein. Selbstlose und aufopferungsvolle Betreuungsarbeit durch Angehörige sollte von der Gesellschaft wertgeschätzt werden. Zudem gilt es aus finanzieller Sicht zu berücksichtigen, dass Eltern, die ihre erwachsenen Kinder mit Behinderung selbst betreuen, dem Staat Mehrkosten ersparen, die bei einer Fremdbetreuung durch bezahltes Fachpersonal entstehen würden.

Vor diesem Hintergrund besteht dringender Handlungsbedarf im Interesse der betroffenen Menschen, ihrer Familien und der Träger der Sozialhilfe: Dem Hilfebedürftigen, der einen Anspruch auf Leistungen der Unterkunft und Heizung hat, sollte die Geltendmachung dieses Anspruchs erleichtert werden.

Die offene Formulierung des Beschlussvorschlags eröffnet einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der gesetzestechnischen Umsetzung des beabsichtigten Ziels.

Eine entsprechende Regelung sollte aus Sicht der Länder spätestens mit einem Bundesteilhabegesetz umgesetzt werden.

Votum der ACK: 12 : 0 : 4 (HH, NI, NW, ST)

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.2

**Bildung und Teilhabe – Rückwirkende Anpassung
des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II
zum 1. Januar des Vorjahres**

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Hessen,

Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, einen Regelungsvorschlag für eine rückwirkende Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres vorzulegen.

Begründung:

Die zwischen Bund und Ländern streitige Frage, ob auf Grundlage von § 46 Abs. 7 Satz 3 SGB II ein Ausgleich der Mehr-/Minderausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabe-pakets bezogen auf abgeschlossene Vorjahre möglich ist, wurde mit Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. März 2015 (Az. B 1 AS 1/14 KL) entschieden. Der Bund hatte im Jahr 2014 eigenmächtig die laufende Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung um die Differenz zwischen der für das Jahr 2012 nach § 46 Abs. 5 Satz 3 SGB II festgelegten Bundesbeteiligung in Höhe von 5,4 Prozentpunkten und den tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (in Höhe von bundesweit rund 280 Mio. Euro) gekürzt und seine Vorgehensweise auf § 46 Abs. 7 Satz 3 SGB II gestützt. Nach einhelliger Auffassung der Länder bestand für die Vorgehensweise des Bundes keine Rechtsgrundlage.

Das Bundessozialgericht hat am 10. März 2015 der Klage der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Brandenburg vollumfänglich stattgegeben und den Bund zur Rückzahlung der einbehaltenen Mittel nebst Zinsen verurteilt. Nach Auffassung des Gerichts findet

sich für einen Ausgleich von Differenzen für abgeschlossene Vorjahre im Gesetz keine Stütze (vgl. Rn. 21).

Nach den aktuellen Regelungen in § 46 Abs. 7 Satz 1 bis 3 SGB II legt der Bund anhand der Vorjahresausgaben für Bildung und Teilhabe und der Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Quote für die erhöhte Bundesbeteiligung jährlich durch Rechtsverordnung für das Folgejahr fest und passt den Wert für das laufende Jahr entsprechend an. Für die rückwirkende Anpassung wird die Differenz zwischen dem für das laufende Jahr festgelegten Wert und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert lediglich im laufenden Jahr rückwirkend zum 01.01. ausgeglichen.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelung ergeben sich derzeit bundesweit zunehmende Fehlbeträge zwischen den vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel und den tatsächlichen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen (rund 37 Mio. Euro im Jahr 2013 und rund 39 Mio. Euro im Jahr 2014). Daher ist eine Regelung erforderlich, die auch die Ausgaben des abgeschlossenen Vorjahres berücksichtigt. Dies lässt sich durch die rückwirkende Anpassung des Prozentpunktsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar des Vorjahres erreichen. Aufgrund einer solchen Regelung könnte – abgesehen von Differenzen, die infolge der Rundung des Prozentsatzes nach § 46 Abs. 6 SGB II entstehen – ein nahezu vollständiger Kostenausgleich für Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgen.

Die Berücksichtigung der Vorjahresausgaben entspricht zudem der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Vermittlungsverfahren, das Bildungspaket für die Kommunen auf Basis der Ist-Kosten des Vorjahres abzurechnen und die Kostenerstattung jährlich anzupassen. Vereinbart wurde damals neben der jährlichen Anpassung eine „Abrechnung“ aufgrund der Zahlen des jeweiligen Vorjahres. Dieser Teil der Einigung würde nicht eingelöst, wenn aufgrund des BSG-Urteils nur eine Anpassung rückwirkend für das laufende Jahr und für das Folgejahr erfolgt (vgl. Ziffer 5 der Protokollerklärung zu „Grundlage einer Einigung“ des Vermittlungsausschusses vom 22. Februar 2011).

Votum der ACK: 13 : 2 (BY, SN) : 1 (BB)

Votum der ASMK: 12 : 0 : 4 (BY, BB, SN, TH)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.3

Bundesteilhabegesetz - Stand der Gesetzgebung

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, die Grundlagen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen durch ein neues Bundesteilhabegesetz zu reformieren und dafür auf Basis der Erkenntnisse des hochrangigen Beteiligungsprozesses Anfang nächsten Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es im Hinblick auf den erwarteten Gesetzentwurf von entscheidender Bedeutung an, dass in einem neuen Bundesteilhabegesetz vor allem zu folgenden Punkten Lösungen gefunden werden:

1. Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung der auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesenen Menschen durch partizipative Bedarfsfeststellung und Leistungsorganisation, Personen- und Wirkungsorientierung der Fachleistungen sowie die Möglichkeit von Geldpauschalleistungen.
2. Ermöglichung einer qualifizierten ergänzenden Beratung, die als eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratung durchgeführt werden soll und dem Prinzip des Peer Counseling Rechnung trägt,
3. Inklusive Systementwicklung, d. h. Stärkung und Ertüchtigung der Regelsysteme, z.B. Grundsicherung, soweit möglich, Eintritt der weiterhin nachrangigen Eingliederungshilfe soweit nötig,

4. Verbesserungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, insbesondere für erwerbstätige Menschen mit hohem Assistenzbedarf und ihre Ehe- und Lebenspartner,
5. Einführung eines bundesgesetzlichen Rahmens für ein partizipatives und trägerübergreifendes Bedarfsermittlungs- und –feststellungsverfahren, mit dem System- und Leistungsschnittstellen im Interesse der Leistungsberechtigten überwunden und zu einem wirkungsorientierten Leistungsgeschehen wie aus einer Hand zusammengeführt werden,
6. Vermeidung von Ungerechtigkeiten durch Leistungsunterschiede in den Bundesländern. Die länderspezifischen Spielräume auf Basis bundeseinheitlicher Grundsätze sollen bei der näheren Ausgestaltung und Umsetzung des Teilhaberechts in den Ländern erhalten bleiben,
7. Stärkung der Steuerungsfähigkeit des Eingliederungshilfe-Leistungsträgers auf der Strukturebene durch ein personen-, leistungs- und wirkungsorientiertes Leistungserbringungsrecht, mit dem nicht mehr Institutionen gefördert, sondern personenbezogene, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Leistungen generiert und finanziert und sozialraumorientierte, neue Finanzierungswege wie z. B. Budgets ermöglicht werden,
8. Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und insbesondere am allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu gehört u.a. die Verbesserung der Übergänge von der WfbM zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch das Budget für Arbeit und weitere geeignete Maßnahmen und
9. Lösung der Schnittstellenproblematik, insbesondere zur Kranken- und Pflegeversicherung, im Interesse der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Reformprozesse zum Bundesteilhabegesetz und zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes.

Durch das Reformgesetz sollen Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsreserven über verbesserte Struktur- und Fallsteuerung gehoben werden, dadurch Leistungsverbesserungen ermöglicht und dennoch die Ausgabenentwicklung nachhaltig gedämpft werden. Es darf keine neue Ausgabendynamik im System der Eingliederungshilfe und Teilhabe hervorrufen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen das finanzielle Engagement des Bundes zur Entlastung finanzschwacher Kommunen ausdrücklich an. Sie möchten die Bundesregierung dennoch an ihre Zusage erinnern, dass mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes eine Entlastung im Umfang

von 5 Mrd. Euro jährlich bei den Kosten der Eingliederungshilfe erfolgen muss und fordern die Bundesregierung daher auf, sicherzustellen, dass Finanzmittel des Bundes in zugesagter Höhe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zur Verfügung stehen, um die Anforderungen an ein modernes Teilhaberecht erfüllen zu können. Auch bei einer Kostenbeteiligung des Bundes ist es im Anbetracht der für die Eingliederungshilfe prognostizierten, weiterhin steigenden Ausgaben erforderlich, dass die Kostenbeteiligung des Bundes dynamisiert wird. Leistungsverbesserungen und der Aufbau neuer Strukturen sind vom Bund zu finanzieren.

Begründung:

Nach dem Ende des Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz (Abschlussitzung 14.04.2015) wurde am 14.07.2015 der Abschlussbericht durch das BMAS veröffentlicht, und ein erster Referentenentwurf für das Bundesteilhabegesetz soll spätestens im Frühjahr 2016 vorgelegt werden. Für 2016 ist das förmliche Gesetzgebungsverfahren geplant, und das Inkrafttreten des Gesetzes ist für 2017 vorgesehen.

Nach der Entscheidung über die Entkoppelung kommunaler Entlastung von der Eingliederungshilfe ist derzeit offen, in welchem Rahmen und für welche Zwecke Finanzmittel des Bundes zur Realisierung des Bundesteilhabegesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben von Beginn an entscheidenden Anteil an den Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des Reformprozesses gehabt. Mit den in der Beschlussvorlage definierten Anforderungen an die Umsetzung eines Bundesteilhabegesetzes reagieren die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder auf die aktuelle Entwicklung, indem sie eine Prioritätensetzung vornehmen, die sich auf Basis früherer ASMK-Positionen sowie der Stellungnahme der Länderressorts zum Erörterungsstand des Bundesteilhabegesetzes vom 08.04.15 ergeben.

Protokollnotiz: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen halten ein Bundesteilhabegeld weiterhin für eine geeignete Weiterentwicklung für mehr Eigenverantwortlichkeit für Menschen mit Behinderungen.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.4

Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen den Beschluss der 90. ASMK zu TOP 5.20 Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das für die freie Wohlfahrtspflege zuständige Ressort des Bundes, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), um die Einberufung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Vorsitz des Bundes und Beteiligung von Hessen bis Ende 2015, um die Sachlage sowie die Notwendigkeit zukünftiger Transparenzregelungen für gemeinnützige Organisationen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege zu beraten.

3. Das für die freie Wohlfahrtspflege zuständige Ressort des Bundes wird gebeten, neben den Ländern auch den Bundesrechnungshof, Vertreter der Wohlfahrtsverbände sowie maßgebliche Institutionen wie Transparency International Deutschland e.V einzuladen.

Begründung:

Durch ASMK-Beschluss vom 27./28. November 2013 war die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter Vorsitz des Bundes und Hessens zur Erarbeitung von Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen angeregt und mit 15:0:1 beschlossen worden. Da die Einladung zur Bildung einer Arbeitsgruppe laut ASMK-Beschluss bislang nicht erfolgt ist, soll durch diesen weiteren Antrag nochmals die Wichtigkeit des Themas, der Erörterung des Sachverhaltes der Transparenz in der freien Wohlfahrtspflege, hervorgehoben und für die Bildung einer Arbeitsgruppe sensibilisiert werden.

Inhaltliche Fragestellungen hinsichtlich der Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze für gemeinnützige Organisationen sowie die Notwendigkeit und Reichweite von diesbezüglichen Transparenzregelungen sollten mit allen Beteiligten in einem gemeinsamen Gespräch diskutiert werden. Es wird für sinnvoll erachtet, aufkommende Fragen im Rahmen einer ersten Sitzung der Arbeitsgruppe gemeinsam abzuklären und die Beweggründe einer solchen Offensive unter Beteiligung der betroffenen Organisationen und Partner, die hierzu bereits umfangreiche eigene Vorstellungen entwickelt haben sowie des Bundesrechnungshofes darzulegen. Insbesondere sollte der Paritätische Wohlfahrtsverband seine Beweggründe für sein Initiativschreiben an das Bundesjustizministerium darlegen können.

Ausgangspunkt bzw. Hintergrund der Debatte um die Transparenz des wirtschaftlichen Handelns gemeinnütziger Organisationen und „Wohlfahrtsunternehmen“, war die Diskussion um die Berliner Treberhilfe im Jahr 2010. Im Anschluss daran hat sich der Paritätische Wohlfahrtsverband mit Schreiben vom 23. Juni 2010 an das Bundesjustizministerium dafür ausgesprochen, die im Handelsrecht gesetzlich klar geregelten Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätze bei gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Stiftungen analog anzuwenden. Es sei erforderlich, die Gleichbehandlung von gewerblichen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen bezüglich der Offenlegung ihrer Finanzdaten herzustellen, wobei aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nichts dagegen spreche, dass auch Wohlfahrtsorganisationen ähnliche Publizitätspflichten haben wie gewerbliche Organisationen.

Hierzu regten die Länder in dem Beschluss der 90. ASMK-TOP 5.20 vor dem Hintergrund der geführten Transparenzdebatte und anderer sachlicher Gesichtspunkte in Bezug auf die

Sozialwirtschaft an, Rahmenbedingungen und allgemeine Grundsätze zur Einführung von Rechnungslegungs- und Publizitätsgrundsätzen für gemeinnützige Organisationen unter Berücksichtigung der verschiedenen Standards und Unternehmensgröße zu erarbeiten; möglich wäre auch ein Vorschlag für eine gesetzliche Regelung.

Auch im Jahre 2015 ist nach wie vor die Wettbewerbsfähigkeit gerade der am Sozialmarkt tätigen Organisationen und Unternehmen für die Zukunft wichtig. Die enorme wirtschaftliche Bedeutung und Akzeptanz solcher in der Sozialwirtschaft tätigen Unternehmen verbunden mit einer für die Steuerzahler sichtbaren Transparenz von Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich wird gerade vor dem Hintergrund des immer enger werdenden finanziellen Spielraums aktueller und notwendiger. Transparenz gehört heute zu den allgemeinen Grundsätzen einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung, genauso wie die Darstellung der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ nach außen. Die Verwendung von öffentlichen Mitteln, Spenden und Gebühren soll den Grundsätzen der Transparenz genauso angepasst werden, wie die Erfüllung von Standards in diesem Bereich der Wohlfahrtspflege. Auch der Bundesrechnungshof muss ein Interesse an Transparenz in der Verwendung von Bundesmitteln haben.

Das Erkennen der Notwendigkeit, in diesem Bereich Transparenz herzustellen sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen ist nicht ohne Beteiligung von Vertretern der Wohlfahrtsverbände und anderer maßgeblicher Institutionen möglich und würde nicht die notwendige Akzeptanz und Überzeugung hervorrufen.

Deshalb soll das Ziel des Arbeitsauftrages an die Arbeitsgruppe, die Erstellung eines bundeseinheitlichen Konzepts zur gesetzlichen Offenlegung und Umsetzung der Transparenz des wirtschaftlichen Handelns gemeinnütziger Organisationen unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände, sein.

Votum der ACK: 15 : 0 : 1 (BY)

Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.5

Spezialisierte Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung

Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Überzeugung, dass Kurzzeitpflege ein wichtiger Bestandteil der pflegerischen Versorgung ist und wesentlich dazu beiträgt, die häusliche Pflege zu unterstützen. Sie begrüßen daher die mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz eingeführte Möglichkeit der Flexibilisierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Kurzzeitpflege. Bei nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege kann Kurzzeitpflege danach für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr gewährt werden. Die Verlängerung des höchstmöglichen Anspruchszeitraums kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn Menschen mit Pflegebedarf im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung mobilisierende und rehabilitative Maßnahmen brauchen, um später ambulant weiter versorgt werden zu können. In vielen Fällen erfolgt die Aufnahme in eine vollstationäre Langzeitpflegeeinrichtung unmittelbar nach dem Krankenhausaufenthalt. Durch eine auf Wiedererlangung von Mobilität und Alltagsfertigkeiten ausgerichtete Kurzzeitpflege kann vollstationäre Langzeitpflege häufig vermieden werden.
2. Vielfach findet Kurzzeitpflege in Form von so genannten eingestreuten Plätzen in vollstationären Langzeitpflegeeinrichtungen statt, da Einrichtungsträger vor allem das wirtschaftliche Risiko des Betriebs einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtung scheuen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und

Soziales der Länder halten es vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung für notwendig, Kurzzeitpflege im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung im Sinne einer mobilisierenden und rehabilitativ ausgerichteten Pflege sowie therapeutischen Begleitung weiter zu entwickeln, damit Menschen mit Pflegebedarf gezielt auf ihre Rückkehr in die eigene Häuslichkeit vorbereitet werden können. Voraussetzung dafür sind eigenständige Einrichtungen oder Abteilungen, die eine spezialisierte Kurzzeitpflege anbieten.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Anreize für die Schaffung organisatorisch selbständiger spezialisierter Kurzzeitpflegeangebote im Anschluss an eine Krankenhausversorgung gesetzt werden, die eine aktivierende und rehabilitative Übergangspflege gewährleisten. Im Hinblick auf die im Vergleich zu anderen Versorgungsformen erhöhte Leistungsintensität und -komplexität in entsprechenden Kurzzeitpflegeeinrichtungen müssen die erforderlichen personellen und strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen und durch entsprechende Leistungen der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung, hier insbesondere der Ermöglichung einer bedarfsgerechten medizinischen Behandlungspflege und einer geriatrisch rehabilitativen Pflege, abgesichert werden. Dabei sollten auch verbesserte Möglichkeiten zur Inanspruchnahme entsprechender Angebote für Menschen, deren Pflegebedarf voraussichtlich weniger als sechs Monate besteht, geprüft werden.

Begründung:

Vielfach erfolgt die Aufnahme von Menschen mit Pflegebedarf in eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung unmittelbar oder mittelbar nach einer stationären Krankenhausbehandlung. Einrichtungen, die Kurzzeitpflege im Sinne einer spezialisierten Übergangspflege zur Weiterversorgung in der eigenen Häuslichkeit gewährleisten, sind in vielen Ländern nicht mehr oder nur vereinzelt vorhanden. Der überwiegende Anteil an Kurzzeitpflegeplätzen wird in Deutschland nicht im Rahmen von Solitäreinrichtungen oder eigenständigen Abteilungen vorgehalten, sondern als „eingestreute Plätze“ in Langzeitpflegeeinrichtungen, die flexibel für die Kurzzeitpflege genutzt werden können. Wesentlich dafür ist das geringere wirtschaftliche Risiko für die Einrichtungsträger. Insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit, die Wiedererlangung von Fähigkeiten und Fertigkeiten oder die Verhinderung einer Verschlechterung müssen spezielle Angebote an Kurzzeitpflege im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt als aktivierende und rehabilitative Pflege vorhalten werden, die darauf abzielen, Menschen mit

Pflegebedarf auf ihre Rückkehr in die eigene Häuslichkeit vorzubereiten und sie dafür zu befähigen. Um der Gefahr von Rehospitalisierungen vorzubeugen und den mit weniger Interessenkonflikten behafteten Ansatz Solitäreinrichtung prinzipiell zu stärken, ist hier grundsätzlich auf das Modell organisatorisch selbständiger Kurzzeitpflegeeinrichtungen/-abteilungen abzustellen. Im Interesse einer gelingenden Übergangspflege ist die medizinische Behandlungspflege und die geriatrisch rehabilitative Pflege in notwendigem Umfang sicherzustellen. Hierzu müssen auf Bundesebene die entsprechenden strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Votum der ACK: 12 : 1 (BY) : 3 (HB, HE, SN)

Votum der ASMK: 12 : 3 (BY, HB, HE) : 1 (SN)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.6

Stärkung der wohnortnahen Pflege

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die am 12.05.2015 einvernehmlich gefassten Beschlüsse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege rasch umzusetzen und dabei sicherzustellen, dass die wesentlichen Regelungen kurzfristig in Kraft treten können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die wohnortnahe Pflege im SGB XI weiter zu stärken. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Entwicklung und Sicherstellung passgenauer regionaler und lokaler Strukturen gestärkt und die Erprobung neuer Angebotsformen, die auch den Vorrang von Prävention und Rehabilitation im Blick haben, gefördert wird. Die Kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen sind in den weiteren Prozess einzubeziehen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund in der 93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz über die Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Die am 29.9.2014 auf Ebene der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege stellte fest, dass den Kommunen in Zukunft eine zentrale Rolle bei der Gestaltung der Pflege zukommt. Als Ergebnis der Arbeitsgruppe wurde am 13.5.2015 konsentiert, dass die Rolle der Kommunen insbesondere im Bereich der Beratung der Betroffenen deutlich zu stärken ist. Diese Ergebnisse gilt es nun absprachegemäß kurzfristig umzusetzen. Ursprünglich war ein Inkrafttreten der Regelungen zum 01.01.2016 angekündigt.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bieten eine gute Grundlage, die Rolle der Kommunen in der Pflege zu stärken. Gleichzeitig wurde aber bereits in der Arbeitsgruppe deutlich, dass sich eine wohnortnahe Ausrichtung der Pflege nicht allein auf eine gute Beratung reduzieren darf. Vielmehr gilt es, die sehr unterschiedlichen Herausforderungen in den regionalen und lokalen Pflegestrukturen im jeweiligen räumlichen Kontext zu betrachten und vor Ort geeignete Lösungsansätze zu entwickeln.

Die Pflegekassen leisten seit Einführung der Pflegeversicherung einen wichtigen Beitrag für die pflegerische Versorgung der Bevölkerung. Gleichwohl ist unverkennbar, dass die Konzentration der Kassenlandschaft und ein damit einhergehender Rückzug aus der Fläche dazu führen, dass die Kassen in der Fläche abnehmend präsent sind. Gleichzeitig ist die Fokussierung auf die jeweiligen Versicherten immer weniger geeignet, die pflegerische Versorgung im sozialräumlichen Bezug sicherzustellen. Die demographische Entwicklung nicht nur im ländlichen Raum erfordert aber eine am Gemeinwesen orientierte Ausrichtung der Unterstützungsstrukturen. Dadurch wird dann den Bedürfnissen der Menschen Rechnung getragen, die vorrangig in ihrer vertrauten Umgebung leben und alt werden wollen und dazu zentral auf eine vor Ort erreichbare und mit anderen kommunalen Angeboten vernetzte Versorgungsstruktur angewiesen sind.

Eine solche Ausrichtung der Versorgungsstrukturen gewährleistet allein die kommunale Ebene, denn die Kommunen verfügen über die sozialräumlichen Kenntnisse, um eine passgenaue Struktur für die in ihrem Verantwortungsbereich lebenden pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige konzipieren zu können. Ein solches Konzept sozialräumlicher „Pflege im Quartier“ begreift die Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in lokalen Verantwortungsgemeinschaften. Zur Umsetzung dieser Aufgabe bringen alle Beteiligten ihre jeweiligen Kompetenzen in lokalen Verantwortungsgemeinschaften ein, um

den regionalen bzw. lokalen Versorgungsmix so zu gestalten, dass professionelle und nicht-professionelle Hilfen sinnvoll miteinander verzahnt werden.

Eine größere Verantwortung auf regionaler und vor allem lokaler Ebene bedarf aber zwingend entsprechender gesetzlich abgesicherter Gestaltungsmöglichkeiten der Akteure, um im regionalen und lokalen Kontext erarbeitete und geeinte Strukturkonzepte verbindlich in das Leistungsgeschehen des SGB XI einfließen lassen zu können.

Die Ausrichtung der Strukturen in lokalen Verantwortungsgemeinschaften benötigt darüber hinaus zusätzliche flankierende Maßnahmen im Bereich der Prävention und Rehabilitation. Diese sollten vor allem zugehende und präventive Angebote im häuslichen Setting umfassen. Hierfür könnten z. B. die bislang fehlgehenden Angebote der sogenannten Pflegepflichtsätze nach § 37 Absatz 3 SGB XI oder die Pflegekurse genutzt werden. Die bisherigen Defizite im Übergang von Akutversorgung im Krankenhaus zurück in die eigene Häuslichkeit machen daneben eine deutlich rehabilitativere Ausrichtung von Kurzzeitunterstützung notwendig.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.7

Weiterentwicklung des Sozialversicherungswahlrechts

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, im Rahmen der vorgesehenen Reform der Sozialversicherungswahlen die sog. „Friedenswahlen“ beizubehalten und von einer Herabsetzung der Quoten für neue Vorschlagslisten abzusehen.

Begründung:

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, das Sozialversicherungswahlrecht zu reformieren. Neben einer Stärkung der Selbstverwaltung sollen künftig Online-Wahlen ermöglicht werden, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

Dort, wo es möglich und sinnvoll ist, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen, sollen Auswahlmöglichkeiten durch mehr Direktwahlen verbessert werden. Durch geeignete Maßnahmen soll außerdem erreicht werden, dass das repräsentative Verhältnis von Frauen und Männern in der Selbstverwaltung optimiert wird. Schließlich soll die Arbeit der Selbstverwaltung transparenter gestaltet, die Möglichkeit der Weiterbildung verbessert und die Regelungen für die Freistellung präzisiert werden.

Der Bundeswahlbeauftragte hat in seinem Schlussbericht zu den Sozialwahlbericht 2011 die Weiterentwicklung des Sozialwahlrechts verbunden mit einer Übertragung von mehr Kompetenzen auf die Selbstverwaltung vorgeschlagen. Darüber hinaus wird die Abschaffung der sog. „Friedenswahl“ (§ 46 Abs. 2 SGB IV) befürwortet. Das Instrument der „Wahl ohne Wahlhandlung“ soll entfallen. Die Friedenswahl soll durch ein Kaskadenmodell ersetzt werden. Eine Listenwahl soll dann erfolgen, wenn mindestens zwei konkurrierende Vorschlagslisten vorliegen. Liegt nur eine Liste vor, so wird eine strukturierte oder nicht strukturierte Persönlichkeitswahl durchgeführt. Liegt keine zugelassene Vorschlagsliste hierfür vor, sollen die/der zuständige Wahlbeauftragte und der zuständige Wahlausschuss eine Vorschlagsliste zusammenstellen, über welche die Wählerinnen und Wähler im Rahmen einer unstrukturierten Persönlichkeitswahl abstimmen sollen. Dieses Wahlverfahren ist für alle Gruppen angedacht.

Das Kaskadenmodell ist jedoch abzulehnen, da kein Grund ersichtlich ist, der es rechtfertigt, aufwändige Abstimmungen zu erzwingen, wenn nur eine Liste zur Wahl steht. Sozialversicherungswahlen sind nicht vergleichbar mit Parlamentswahlen. Ein „Wahlkampf“ mit unterschiedlichen Positionen ist schon von daher kaum denkbar.

Das vorgeschlagene Modell verursacht zudem hohe Kosten. So schätzt das federführende BMAS die Kosten einer Urwahl auf ca. 247 Mio € (ohne etwaige Kosten für die Wahlkampferstattung). Die Höhe dieser Kosten steht in keinem Verhältnis zum Anlass, da es sich nicht um eine politische Wahl, sondern um die möglichst repräsentative Besetzung einer funktionalen Selbstverwaltung handelt.

Eine Herabsetzung der Quoten für neue Vorschlagslisten (§ 48 Abs. 2 SGB IV) würde zudem zur Zersplitterung der Gremien führen.

Im Gegensatz hierzu hat sich die Friedenswahl in den letzten Jahrzehnten als ein effizientes und kostengünstiges Wahlverfahren bewährt, das eine ausgewogene regionale und branchenmäßige Repräsentation der Arbeitgeber und Versicherten gewährleistet.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.8

Handlungsbedarf bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge

Antragsteller: Hamburg

- Grüne Liste

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass die staatlich geförderte private Altersvorsorge dreizehn Jahre nach ihrer Einführung weit von dem Ziel einer möglichst flächendeckenden Verbreitung entfernt ist. Sie haben erhebliche Bedenken, ob die Riester-Rente in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung in der Lage ist, die durch das Absinken des Niveaus in der gesetzlichen Rente entstehende Versorgungslücke zu schließen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Attraktivität der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger dringend erhöht werden muss. Sie fordern die Bundesregierung auf, zur Umsetzung der entsprechenden Ankündigung im Koalitionsvertrag zeitnah geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Dabei sollte auch geprüft werden, ob und welche Anreize für eine bessere Beteiligung von Geringverdienern an der privaten Altersvorsorge gesetzt werden können. Die Bürgerinnen und Bürger sollten sich darauf verlassen können, dass Altersvorsorgeprodukte, die staatlich gefördert werden, transparent, flexibel und rentabel sind und ihnen einen echten Mehrwert bieten. Zu diesem Zweck sollten neben einer Begrenzung der Verwaltungskosten auch Vereinfachungen bei der Beantragung der staatlichen Zulage und die Anknüpfung der Förderfähigkeit an gewisse Mindestvoraussetzungen der angebotenen Produkte hinsichtlich der Kosten, Transparenz und Flexibilität für Bürgerinnen und Bürger verfolgt werden. Ergänzend sollte auch die Einführung eines staatlich geförderten Basisproduktes

für die private Altersvorsorge in Form eines „Vorsorgekontos“ geprüft werden. Hierzu wird auf konkrete Vorschläge der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg verwiesen.

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS, über den Stand der Umsetzung des Koalitionsvertrags und die von der Bundesregierung konkret geplanten Regelungen zur verbraucherfreundlicheren Gestaltung der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Anforderungen zur nächsten ASMK zu berichten.

Begründung:

Zu 1.:

Im Jahr 2001 wurde in Deutschland eine staatlich geförderte, private zusätzliche Altersvorsorge eingeführt – die sogenannte „Riester-Rente“. Ziel war es damals, der zunehmenden Alterung der Bevölkerung und den damit einhergehenden Folgen für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung zu begegnen. Dabei war die Riester-Rente als Kompensation für die Absenkung des Nettorentenniveaus, die im Zuge der Rentenreform 2001 erfolgte, gedacht. Um diesem Zweck tatsächlich gerecht zu werden, wäre eine möglichst flächendeckende Verbreitung der Riester-Rente erforderlich. Heute – ca. 13 Jahre nach Einführung der Riester-Rente – erreicht diese mit etwa 16 Millionen geschlossenen Verträgen jedoch weniger als die Hälfte der ca. 34,4 Millionen Förderberechtigten. Etwa ein Fünftel (3,2 Millionen) der Verträge ist zudem beitragsfrei gestellt, es werden also derzeit keine Sparbeiträge geleistet. Hinzu kommt, dass nur ca. 6,4 Millionen Sparerinnen und Sparer (das entspricht lediglich knapp 19 Prozent der Förderberechtigten) den vollen Zulagenanspruch voll ausschöpfen. Von einer flächendeckenden Verbreitung kann demnach keine Rede sein. Einer aktuellen Studie von Wissenschaftlern der Freien Universität Berlin und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zufolge werden vor allem auch Gering- und Mittelverdiener nur sehr eingeschränkt von der Riester-Rente erreicht, da fast 40 Prozent der Gesamtförderung auf die oberen zwei Zehntel der Einkommensverteilung entfallen. (vgl. http://edocs.fu-berlin.de/docs/receive/FUDOCs_document_000000022677). Gleichwohl ist private Altersvorsorge heute – in Zeiten historisch niedriger Zinsen, in der das Sparen vielen Menschen unattraktiv erscheint – notwendiger denn je. Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass „die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen“ (vgl. BT-Drs. 18/3628, Antwort zu Frage 5).

Zu 2. und 3.:

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung angekündigt, dass die staatlich geförderte private Altersvorsorge verbraucherfreundlicher werden soll, zum Beispiel indem die Verwaltungskosten begrenzt werden. Konkrete Maßnahmen hat sie dieser Ankündigung bislang jedoch nicht folgen lassen.

Die vorliegenden Zahlen sprechen dafür, dass es der Riester-Rente in ihrer bisherigen Ausgestaltung offensichtlich an Attraktivität für die Bürgerinnen und Bürger mangelt. Viele Menschen verbinden Riester-Produkte vor allem mit hohen Kosten und der Annahme, dass sie eine positive Rendite nur dann erzielen können, wenn sie ein aus heutiger Sicht unrealistisch hohes Lebensalter erreichen. Angesichts der erneuten Senkung des sogenannten Garantiezinses zu Jahresbeginn auf nunmehr nur noch 1,25 Prozent ist der Neuabschluss vieler klassischer Riester-Produkte noch unattraktiver geworden. Bestimmte Produkte werden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsgarantie für ältere Menschen zum Teil gar nicht mehr angeboten.

Um den Verbreitungsgrad der staatlich geförderten Altersvorsorge nachhaltig zu erhöhen und damit der Gefahr einer weitreichenden Altersarmut entgegenzutreten, ist es erforderlich, die Attraktivität der Riester-Rente für die Bürgerinnen und Bürger zeitnah und wirkungsvoll zu erhöhen. Hohe Kosten – etwa für Verwaltung und Vertrieb – mindern die Rendite und damit die Attraktivität der angebotenen Produkte. Deshalb erscheint es sachgerecht, dass etwa im Rahmen der Zertifizierung auch das Kostenkriterium angemessen berücksichtigt wird, um eine Fehlleitung staatlicher Mittel zu verhindern.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor Vertragsschluss transparent und verständlich über alle anfallenden Kosten informiert werden. Ob die im „Referentenentwurf einer Verordnung zum Produktinformationsblatt und zu weiteren Informationspflichten bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz“ (Altersvorsorge-Produktinformationsblatt-Verordnung – AltvPIBV) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorgesehene Effektivkostenquote hierfür in der vorgesehenen Ausgestaltung geeignet ist, erscheint zumindest sehr zweifelhaft. Erste Erfahrungen mit diesem Kostenausweis bei der Umsetzung des Lebensversicherungsreformgesetzes zeigen, dass das Fehlen eines verbindlichen Berechnungsstandards sich eher kontraproduktiv auf die Kostentransparenz auswirkt.

Um dem Ziel einer flächendeckenden Verbreitung näher zu kommen und den bürokratischen Aufwand zu verringern, könnte außerdem eine Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises hilfreich sein. Auch zeigen die Zahlen zur bisherigen Ausschöpfung der Zulagenansprüche, dass hier eine verbraucherfreundlichere Gestaltung des

Antragsverfahrens angezeigt ist. So könnte etwa eine Beantragung sämtlicher Zulagen gleich bei Vertragsabschluss ermöglicht und die Zentrale Zulagenstelle dazu verpflichtet werden, zeitgerecht bevor bereits bewilligte Zulagen zurückgebucht werden, die Förderberechtigten hierüber zu informieren und ihnen Gelegenheit zu geben, notwendige Eigenbeiträge ggf. nachträglich aufzustoßen.

Ergänzend sollte auch die Einführung eines staatlich geförderten Basisproduktes für die private Altersvorsorge in Form eines „Vorsorgekontos“ durch die Bundesregierung geprüft werden. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat den Vorschlag für ein solches verbraucherfreundliches Altersvorsorgeprodukt in die Diskussion zur Vermeidung von Altersarmut eingebracht. Dieses könnte die Palette der heutigen Riester-Produkte der Banken, Bausparkassen und Versicherungen erweitern und Sparern die Möglichkeit geben, unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung und mit staatlicher Förderung ein Vorsorgevermögen aufzubauen.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.9

Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen für ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (BRD) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben, zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Ergebnis der Anhörung der Betroffenen, Experten und Interessenvertretungen am 9. September 2015 und im Ergebnis des Gespräches von Bund-Länder-Kirchen vom 13. November 2015 insbesondere folgende wesentlichen Eckpunkte als Grundlage, um das erlittene Unrecht und Leid aufzuarbeiten, finanziell anzuerkennen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern:
 - a. Öffentliche Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und in Psychiatrien erlittenen Unrechts und Leids unter Einbindung der Betroffenen.

b. Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Verhältnisse in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Hinblick auf Unrecht und Leid.

c. Individuelle Anerkennung

- durch Gespräche mit der Anlauf- und Beratungsstellen mit den Betroffenen; neben der Beratung zur Geldleistung soll im Beratungsgespräch insbesondere auf die Möglichkeit einer fachlichen Neueinschätzung der damaligen Diagnosen hingewiesen werden
- durch Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen Geldpauschale in Höhe von 9.000 € und darüber hinaus - für den Fall, dass sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde und dafür keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden - eine Rentenersatzleistung. Dies beträgt bei einer Arbeitsdauer bis 2 Jahre 3.000 €. Bei einer Arbeitsdauer darüber hinaus weitere 2.000 €.

In der Summe ergäbe dies max. 14.000 €.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten eine Beteiligung der Länder an den Kosten der Stiftung in Höhe von 1/3 grundsätzlich für angemessen. Die Satzung ist so zu gestalten, dass eine automatische Nachschusspflicht der Länder ausgeschlossen wird.
4. Sie bitten angesichts der hohen Zahl der Betroffenen in stationären Einrichtungen der Psychiatrie die Gesundheitsministerkonferenz um Herbeiführung eines gleich lautenden Beschlusses.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF, entsprechend des Beschlusses der CdS-Konferenz vom 12.11.2015 den Entwurf der erforderlichen Regularien zur zügigen Umsetzung und konkreten Ausgestaltung des Hilfesystems, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und Höhe der Anerkennungsleistungen, zu erarbeiten, damit das Hilfesystem soweit möglich in 2016 seine Arbeit aufnehmen kann.

Diese Regularien sind zuvor zeitnah der CdS-Konferenz vorzulegen

Begründung:

Das Thema „Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen Unrecht und Leid erfahren haben“, wurde bereits 2013 und 2014 von der ASMK behandelt. Die ASMK hat festgestellt, dass diese Betroffenen gleich behandelt werden müssen mit den Menschen, die derartige Erfahrungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemacht haben und von den Fonds „Heimerziehung“ unterstützt werden.

Am 7. Mai 2015 wurde das Thema auch auf der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes (CdS-Konferenz) behandelt. Dort wurde festgestellt, dass es der Respekt vor dem Schicksal der Betroffenen erforderlich macht, in gemeinsamer Verantwortung Wege der Aufarbeitung und der finanziellen Anerkennung des Leids sowie der Abmilderung von Folgeschäden zu finden. Die ASMK wurde gebeten, hierzu mit den zuständigen Fachministerien des Bundes und der Länder sowie den Kirchen einen Vorschlag bis zum 31. August 2015 zu erarbeiten.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe aus ASMK, GMK, JFMK, BMAS, BMG, BMFSFJ und Kirchen sieht insbesondere vor, das Hilfesystem in der Rechtsform einer unselbständigen Stiftung des Privatrechts auszugestalten. Die Kurzform der Stiftung lautet: „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Diese Rechtsform entspricht der Rechtsform des Fonds „Heimerziehung“ und bietet nach Auffassung der Arbeitsgruppe unter anderem die Gewähr für eine strukturierte Einbindung von Bund, Ländern, Kirchen sowie Betroffenen über Organe der Stiftung.

Insbesondere ist durch die gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, des BMAS, BMG, BMFSFJ und der Kirchen unter Einbeziehung der FMK sowie des BMF die Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu erarbeiten. Damit wird die Möglichkeit für die Unterzeichner der Vereinbarung geschaffen, die Stiftung möglichst in 2016 zu errichten.

Nachdem die Kirchen ihre Bereitschaft erklärt haben, sich auf dem Gebiet der ehemaligen DDR an den Kosten i.H.v. 1/12 zu beteiligen bleibt noch die Finanzierung der verbleibenden Kosten (1/4 der Gesamtkosten) zwischen Bund und ostdeutschen Bundesländern zu klären. Dabei erwartet die ASMK, dass der fehlende Betrag vom Bund übernommen wird.

Protokollnotiz Sachsen, Sachsen-Anhalt

Der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt unterstützen die Bestrebungen, dass Leid von Kinder und Jugendlichen, welches sie in Heimen der Behindertenhilfe und Psychiatrie der DDR in den Jahren 1949 bis 1990 erfahren haben, auch durch Unterstützungsleistungen abzumildern. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe der ASMK, JFMK, GMK, BMAS, BMFSFJ und Kirchen sollte jedoch bezüglich der Höhe der Unterstützungsleistungen und der Anteile der Länder an deren Finanzierung der gemeinsamen Befassung der Fachministerien des Bundes und der Länder sowie der Kirchen und der konkreten Ausgestaltung der Hilfesystems nicht vorgreifen. Für besonders erforderlich wird eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Systems der Behindertenheime und Psychiatrien in der ehemaligen DDR und des dortigen Umgangs mit Kinder und Jugendlichen gehalten, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Besonders zu berücksichtigen ist auch, dass der Freistaat Sachsen und Sachsen-Anhalt nicht in die Rechtsnachfolge von Einrichtungen der ehemaligen DDR eingetreten sind und nicht in Rechtskontinuität handeln.

Votum der ACK: 12 : 2 (SN,ST) : 2 (MV,SL)

Votum der ASMK: 14 : 0 : 2 (SN, ST)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 5.10

Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge durch den Bund

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erwarten, dass der Bund die Kosten der Unterkunft und Heizung für Flüchtlinge vollständig übernimmt.

Begründung:

Die in Zusammenhang mit der anwachsenden Zahl von Flüchtlingen deutlich steigenden Kosten für Unterkunft und Heizung stellen Länder und Kommunen vor erhebliche finanzielle Herausforderungen. Dies gilt unabhängig vom Status der Ausländer und vom Rechtskreis, dem die Betroffenen zuzuordnen sind (z. B. Asylbewerberleistungsgesetz [AsylbLG], Zweitens Buch Sozialgesetzbuch [SGB II] bzw. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]). Zwar beteiligt sich der Bund gem. § 46 Absatz 5 SGB II zweckgebunden anteilig an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Hauptlast verbleibt derzeit jedoch bei den Ländern und Kommunen. Dies ist auf Dauer nicht leistbar und wird der dem Bund obliegenden Verantwortung nicht gerecht.

Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.1

Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft sichern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern. Übergeordnetes Ziel muss es sein, die Beschäftigung von mehr Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern. Um dies zu erreichen, sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder in folgenden Punkten Handlungsbedarf:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den Ländern die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Berufsorientierungsmaßnahmen (BMO) für junge Menschen mit Behinderungen auch nach dem Auslaufen der „Initiative Inklusion“ Handlungsfeld 1 „Berufsorientierung“ im Jahr 2016 gefördert werden können, sofern die von den zuständigen Ressorts der Länder zu gestaltenden Maßnahmen der beruflichen Orientierung eine Anknüpfung an die mit der Initiative Inklusion geschaffenen Strukturen vorsehen. Die Bundesregierung wird gebeten, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, in welchem Umfang entsprechend die Zuführung an den Ausgleichsfonds nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) verringert werden könnte, um eine ergänzende Heranziehung von Mitteln der Ausgleichsabgabe zu ermöglichen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung zu prüfen, wie der Übergang von den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und ggf. auch in die Werkstätten zurück u. a. durch Änderungen im Teilhaberecht und im Rentenrecht erleichtert werden kann.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bitten die Bundesregierung zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch psychischen Beeinträchtigungen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden kann, damit diese dort dauerhaft Fuß fassen können und die Rückkehrquote deutlich gesenkt wird. Zudem sollte die Implementierung eines betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX für Menschen mit psychischen Behinderungen verstärkt gefördert werden. Dazu gehört auch die Information sowie Vermittlung von Krisenhilfen und Behandlungsangeboten.

Begründung:

Um das in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verbrieft gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen, bedarf es weiterer Anstrengungen, damit die hohe Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen gesenkt wird und möglichst viele Menschen mit Behinderungen dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigung finden. Wichtige Stellschrauben sind dabei der Übergang Schule - Beruf (1.), der Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (2.) und die Sorge für eine nachhaltige Beschäftigung (3.):

1. Der erfolgreiche Übergang von der Schule in den Beruf ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in der Mitte der Gesellschaft leben können. Hier leisten die Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) der „Initiative Inklusion“ des Bundes seit Jahren einen wichtigen Beitrag. Das Modellprojekt läuft 2016 aus. Es sollte – etwa durch Anpassung des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) und/oder andere Maßnahmen – gewährleistet werden, dass ergänzend auch Mittel der Ausgleichsabgabe zur Finanzierung von BOM herangezogen werden können. Voraussetzung einer Beteiligung an Berufsorientierungsmaßnahmen ist ein gesichertes Aufkommen an Ausgleichsabgabe in den Ländern. Es muss daher geprüft werden, ob und wie durch eine Reduzierung der Zuführung an den Ausgleichsfonds eine ergänzende Finanzbeteiligung der Integrationsämter der Länder für den Personenkreis der schwerbehinderten Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden kann. Bewährte Modellstrukturen sollen dabei fortgeführt werden können. Die Antwort von Frau Bundesministerin Nahles vom 16. September 2015 auf das Schreiben der Thüringischen

Sozialministerin als Vorsitzende der ASMK vom 19. August 2015 wird diesen Anliegen der Länder nur in Ansätzen gerecht.

2. Bei einem erfolgreichen Wechsel von der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt können Menschen mit Behinderungen ihren durch Werkstattbeschäftigung erworbenen Anspruch auf eine besondere Erwerbsminderungsrente, die speziell auf in Werkstätten beschäftigte Menschen ausgerichtet ist, u. U. verlieren. Dies bremst die Bereitschaft zum Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei den Betroffenen und ihren Angehörigen ebenso wie die Angst, bei einem Scheitern nicht mehr in die WfbM zurückkehren zu können. Mehr Durchlässigkeit und Flexibilität sind notwendig, um die hohe Zahl von Werkstattbeschäftigten im Sinne der UN-BRK zu senken.
3. Derzeit gibt es keine hinreichende Krisenintervention, wenn Menschen mit (psychischen) Behinderungen, die (wieder) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten, Hilfe bedürfen. Es fehlt an Anlaufstellen für Arbeitgeber und an einer schnellen Hilfe für Betroffene im Arbeitsumfeld. Dies führt oft dazu, dass gerade Menschen mit psychischen Behinderungen sich nicht dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt halten können.

Das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 S GB IX soll gerade auch bei Ausfallzeiten durch psychische Erkrankungen greifen. Die Information und Vermittlung in ambulante Behandlung und Rehabilitation ermöglicht die nachhaltige Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit und den Erhalt des Arbeitsplatzes. Eine Vernetzung mit regionalen Behandlungsangeboten ist hier hilfreich, um Wartezeiten zu vermeiden. So werden in einigen Regionen auch Sprechstunden von Institutsambulanzen in Betrieben vorgehalten. Die Rehabilitationsträger und ggf. die Integrationsämter können hier die Arbeitgeber gezielt unterstützen.

Votum der ACK: TOP wird zwecks Überarbeitung bis zur ASMK zurückgestellt

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.2

Zukunft der Arbeit

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Forderung an den Bund, entsprechend der Protokollerklärung zu 6.14 der 91. ASMK ein regelmäßig tagendes, länderoffenes Gremium zur Zukunft der Arbeit einzurichten. Das Gremium kann die Aufnahme weiterer ständiger oder temporärer Mitglieder beschließen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die politische Begleitung und Mitgestaltung der Zukunft der Arbeit alle Bereiche der Sozialen Marktwirtschaft betrifft und nicht auf einzelne Branchen oder Sektoren beschränkt werden kann. Der Fokus ist dabei auf die Chancen zu richten, ohne die damit verbundenen Risiken zu vernachlässigen. Die Länder verbinden mit ihrer Stellungnahme zu Themen des BMAS-Grünbuchs „Arbeiten 4.0“ die Erwartung, am weiteren Entwicklungsprozess partnerschaftlich beteiligt zu werden und inhaltlich in einen Dialog mit dem Bund zur Zukunft der Arbeit einzutreten.

Begründung:

Das BMAS hat mit der Veröffentlichung des Grünbuchs „Arbeiten 4.0“ einen Dialogprozess begonnen, in dem wesentliche Fragen der Gestaltung der zukünftigen Arbeitswelt mit den politischen und gesellschaftlichen Partnern diskutiert werden sollen. Die ASMK wurde nachträglich schriftlich informiert und um eine Stellungnahme zu ausgewählten Themen bis zum 30. November 2015 gebeten. Darüber hinaus sind die Länder bislang nicht in den Dialogprozess eingebunden, obwohl sie auch in ihrem eigenen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich betroffen sind. Gerade deshalb ist auf eine aktive Rolle der Länder im Dialogprozess zu achten.

Zu Ziffer 1:

Die Aufforderung im Beschluss zu 6.14 der 91. ASMK-Sitzung im Jahr 2014 an den Bund, ein regelmäßig tagendes Gremium zur Zukunft der Arbeit unter Beteiligung der Länder einzurichten, ist bisher nicht umgesetzt. Angesichts des nun vom BMAS angestoßenen Entwicklungs- und Diskussionsprozesses vom Grünbuch „Arbeiten 4.0“ zum Weißbuch ist die Einrichtung des Gremiums umso notwendiger. Bislang hat das BMAS die Länder nur im Rahmen der allgemeinen, öffentlichen, verbandlichen Stellungnahmen zum Grünbuch beteiligt. Aus dem Sachstandsbericht zu 6.14 der 91. ASMK geht hervor, dass das BMAS bis zur Veröffentlichung des Weißbuchs keine Einberufung weiterer Gremien oder Kommissionen beabsichtigt. Demnach wären die Länder am Dialogprozess nur im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme der ASMK beteiligt. Dies ist aus Sicht der Länder nicht ausreichend. Durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den Bundesländern und die bedarfsweise Einbindung weiterer Arbeitsmarktakteure verbessert sich die Qualität des Diskussionsprozesses. Zudem verfügen die Bundesländer in vielen Themenfeldern von „Arbeiten 4.0“ ohnehin über eine eigene Gesetzgebungskompetenz. Zudem können sich auch die tarifvertraglichen Gestaltungsspielräume der Sozialpartner in den Bundesländern unterscheiden. Das Gremium ist offen für die Beteiligung aller interessierten Bundesländer.

Damit wird zugleich die strategisch notwendige Partnerschaft zwischen Bund, Ländern und Arbeitsmarktakteuren für die Gestaltung der Arbeitswelt von morgen bekräftigt.

Die Einbindung der Länder in der Steuerungsgruppe zur „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ (INQA) ist notwendig, aber nicht hinreichend, weil dies nur Teilbereiche der zukünftigen Arbeitswelt abdeckt. Es ist erforderlich, die Länder am gesamten Entwicklungsprozess vom Grünbuch „Arbeiten 4.0“ des BMAS zum Weißbuch inhaltlich, dauerhaft und ganzheitlich zu beteiligen. Der ordnungspolitische Gestaltungsanspruch der Arbeit der Zukunft im Kontext der Digitalisierung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Sozialpartnern, der sich nicht auf die jeweiligen originären Regelungskompetenzen beschränken lässt. Die

Digitalisierung der Arbeitswelt trifft auf unterschiedliche wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Gegebenheiten in den einzelnen Bundesländern und Branchen, die es zu berücksichtigen gilt. Weil die Gestaltung der Zukunft der Arbeit nicht mit der Veröffentlichung eines Weißbuchs endet, ist das Gremium bis auf weiteres einzurichten.

Zu Ziffer 2:

Die politischen Handlungsfelder „Industrie 4.0“ und „Arbeiten 4.0“ weisen erhebliche Schnittstellen und Interdependenzen auf. In beiden Fällen ist die Digitalisierung eine Schlüsseltechnologie mit erheblichen Folgen auf die Arbeitswelt. Bei „Arbeit 4.0“ geht es um die ganzheitliche und chancenorientierte Gestaltung der Arbeitswelt der Zukunft. „Industrie 4.0“ bezieht sich meist auf den Mittelstand und führt dort bislang eher zu sukzessiven Anpassungen der Arbeitsnachfrage und der Arbeitsorganisation. Zu sprunghaften Veränderungen am Arbeitsmarkt führen jedoch eher disruptive Innovationen, die vor allem im Dienstleistungssektor zu beobachten sind. Die Betroffenheit unterscheidet sich dabei nicht nur zwischen Branchen, sondern auch zwischen Regionen (Stadt/Land, Nord/Süd, Ost/West). Der ganzheitliche Gestaltungsansatz „Zukunft der Arbeit“ umfasst daher alle Bereiche der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Veränderungen der Lebens- und Arbeitswelt beschränken sich nicht nur auf arbeitspolitische Aspekte wie etwa das Arbeitsrecht oder die Arbeitsbedingungen, sondern wirken sich auf eine Vielzahl von gesellschaftlich relevanten Themenfeldern aus. Diese liegen ebenfalls zum Teil im Kompetenzbereich der Länder, etwa im Bereich der lebenslangen Weiterbildung oder der Ausgestaltung des Spannungsverhältnisses von Beruf und Privatleben. Daher beabsichtigt die ASMK, ausführlich Stellung zu ausgewählten Themenkomplexen des Grünbuchs „Arbeiten 4.0“ zu nehmen und das Grünbuch um noch fehlende Aspekte zu ergänzen. Beispielsweise ist die Diskussion um die Zukunft der Arbeit im europäischen Kontext zu führen und die Wirkungen auf die Sozialversicherungssysteme sind detailliert zu erörtern.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.3

Elektronisches Tarifregister und Tarifarchiv des Bundes und der Länder

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, ihr am 22. Januar 2013 den Bundesländern durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgestelltes Projekt zum Aufbau eines digitalisierten datenbankgestützten Tarifregisters/Tarifarchivs beim BMAS mit Zugriffsrecht der obersten Arbeitsbehörden bis Ende März 2016 zum Abschluss zu bringen.
2. Um sicherzustellen, dass in den einzelnen Bundesländern ein lückenloser Zugriff auf alle im jeweiligen Bundesland geltenden Tarifverträge gewährleistet ist, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die in diesem zentralen Tarifregister/Tarifarchiv erfassten tarifvertraglichen Regelungen vollständig erfasst sind.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es in diesem Zusammenhang für erforderlich, ein in elektronischer Form geführtes zentrales Tarifregister/Tarifarchiv baldmöglichst auch allen Gerichten für Arbeitssachen zugänglich zu machen.

Begründung:

Die 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 hatte unter TOP 7.19 – Neuorganisation der Tarifregister des Bundes und der Länder – den einstimmigen Beschluss gefasst, die Bundesregierung zu bitten, die Länder frühzeitig bei den geplanten Änderungen im Bereich Tarifregister und Tarifarchiv beim BMAS einzubeziehen. Die Länder haben dem BMAS ihre Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der Erarbeitung der Nutzungsmöglichkeiten eines datenbankgestützten bundesweiten Tarifregisters angeboten, das auch den Ländern umfassend zur Verfügung steht.

Dabei wurde in dem Beschluss dem BMAS die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe vorgeschlagen, in der ein Konzept für eine abgestimmte Neuausrichtung des Tarifregisterwesens einschließlich der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen bis zur 90. ASMK 2013 erarbeitet und fachlich beraten werden sollten.

Mit diesem Antrag soll nochmals die Notwendigkeit der Einführung eines digitalen Tarifregisters beim Bund bekräftigt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass am 22. Januar 2013 auf Einladung des BMAS ein Bund-Länder-Gespräch stattfand, in dem das BMAS sein Projekt eines digitalisierten datenbankgestützten Tarifregisters beim Bund, auf das die Länder Zugriff bekommen sollten, vorgestellt hat. Am 8. Juli 2014 hat auf Einladung des BMAS ein weiteres Bund-Länder-Gespräch dazu stattgefunden. In diesem Gespräch wurde wiederum über den Stand der Digitalisierung des Tarifregisters ohne weitere Angabe der tatsächlichen Realisierung auch bezüglich eines Zugriffsrechtes für die Länder, berichtet. Weitere Informationen liegen bislang nicht vor.

Somit ist ein zentrales digitalisiertes datenbankgestütztes Tarifregister/Tarifarchiv beim BMAS mit Zugriff für die Länder bisher noch nicht realisiert worden.

Zwischenzeitlich sind durch eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Tarifvertragsgesetz vom 11.3.2014 (BGBl. I S. 263) die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass ein Tarifarchiv beim BMAS auch in elektronischer Form geführt werden kann.

Es erscheint dringend erforderlich, auch im Bereich Tarifregister/Tarifarchiv die vorhandenen modernen Möglichkeiten der IuK-Technik zu nutzen, um durch ein zentrales digitalisiertes datenbankgestütztes Tarifregister/Tarifarchiv die bisher in Bund und Ländern durchgeführten Mehrfacherfassungen von Tarifverträgen künftig zu vermeiden und die Länder dadurch hinsichtlich personeller und finanzieller Ressourcen zu entlasten.

Damit das zentrale elektronische Tarifregister/Tarifarchiv die Länder in die Lage versetzen kann, ausschließlich nur noch dieses zu nutzen, ist eine lückenlose Erfassung aller Tarifverträge in Deutschland erforderlich.

Bei den Tarifregistern der Länder eingehende Anfragen bezüglich einer möglichen Zurverfügungstellung von Tarifverträgen in elektronischer Form an die Gerichte für Arbeitssachen und andere Organe der Rechtspflege zeigen den dort bestehenden starken Wunsch, an einer digitalisierten datenbankgestützten Lösung partizipieren zu können. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts haben im Rahmen ihrer 77. Konferenz vom 10. bis 12. Mai 2015 in ihrem Beschluss zu TOP 13 – Das elektronische Tarifregister – die Zugänglichkeit des Rechts als eine wesentliche Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und eine Verbesserung der Publizität der Tarifverträge als erforderlich beschrieben und sich dafür ausgesprochen, dass das beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestehende Tarifregister bzw. Tarifarchiv baldmöglichst in elektronischer Form geführt und in dieser Form allen Gerichten zugänglich gemacht wird.

Diese Forderung wird von den Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder im Interesse der schnellen und effektiven Zugänglichkeit aller tariflichen Rechtsquellen für die Rechtsprechung der Gerichte für Arbeitssachen unterstützt.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.4

Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und das in der Länderarbeitsgruppe entwickelte Prozessmodell zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung umzusetzen. Das von den Ländern gemeinsam erarbeitete Positionspapier ist Bestandteil des Beschlussvorschlages und als Anlage beigefügt.

Kernpunkte:

- Das Positionspapier postuliert ein systematisches Prozessmodell zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung.
- Charakteristisch für das Prozessmodell sind das schrittweise Erreichen der Arbeitsmarktintegration und die regelmäßige Überprüfung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. von Integrationsfortschritten.
- Zu Beginn bzw. vor der Aktivierungsphase steht ein qualitativ hochwertiges Profiling.

- Für diejenigen Arbeitslosen, die nicht unmittelbar in den Arbeitsmarkt integriert werden können, wird öffentlich geförderte Beschäftigung im Sinne eines „Übergangsarbeitsmarktes“ organisiert. Der „Übergangsarbeitsmarkt“ zeichnet sich durch eine umfassende Unterstützung und Begleitung von Langzeitarbeitslosen aus. Im Mittelpunkt stehen die Elemente Coaching und Qualifizierung. Es herrscht Durchlässigkeit sowohl in Richtung des ersten Arbeitsmarktes als auch zwischen dem „Übergangsarbeitsmarkt“ und einem „Sozialen Arbeitsmarkt“.
- Der „Soziale Arbeitsmarkt“ ist als Ultima Ratio im Sinne einer „sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ für Langzeitarbeitslose, die auf absehbare Zeit nicht in den ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind, zu verstehen. Auch für diesen Personenkreis muss die Integrationsmöglichkeit weiterhin bestehen und regelmäßig überprüft werden.
- Das Prozessmodell lässt je nach individuellen Voraussetzungen der Arbeitslosen bzw. entsprechend den bisher bereits im Einzelfall erfolgten Förderungen und dem Stand des Profiling den Einstieg bzw. die Unterstützung in den jeweiligen Phasen zu.
- Eine Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung braucht eine stabile finanzielle Basis und kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Bund ein auskömmliches Eingliederungsbudget zur Verfügung stellt. Dazu sollten die Möglichkeiten der Aktivierung passiver Leistungen (Passiv-Aktiv-Transfer) genutzt werden.

Begründung:

Trotz eines dynamischen Arbeitsmarktes und einer insgesamt positiven Arbeitsmarktentwicklung profitieren Langzeitarbeitslose noch viel zu wenig vom Beschäftigungsaufbau. Auch wenn sich die Langzeitarbeitslosigkeit seit dem Jahr 2005 in Deutschland insgesamt auf rd. 1 Mio. im Jahr 2014 fast halbiert hat, ist die Zahl der langzeitarbeitslosen Frauen und Männer noch immer bedrückend hoch. Die Langzeitarbeitslosigkeit hat sich deutlich verfestigt und die Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden verharrt trotz großer Anstrengungen der Arbeitsmarktpolitik auf einem hohen Niveau.

Es besteht also Handlungsbedarf. Der weitere Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit bleibt daher eine zentrale Herausforderung der Arbeitsmarktpolitik, der sich Bund, Länder und Kommunen noch stärker als bisher zu stellen haben. Die Bewältigung dieser Herausforderung muss dabei nicht zuletzt der Tatsache Rechnung tragen, dass Langzeitarbeitslosigkeit eine sehr heterogene Zielgruppe umfasst, die durch unterschiedlichste Problemlagen charakterisiert sein kann. Der Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug kommt weiterhin herausgehobene Bedeutung im SGB II zu. Daneben dürfen auch langzeitarbeitslose Personen im SGB III nicht aus dem Fokus geraten. Grundsätzlich gilt es, auch die Definition von Langzeitarbeitslosigkeit, soweit sie eine

Fördervoraussetzung darstellt, zu überprüfen. Nach der aktuellen Rechtslage haben diverse Unterbrechungstatbestände die Auswirkung, dass für viele faktisch Langzeitarbeitslose nur ein eingeschränktes Förderinstrumentarium zur Verfügung steht.

Für die Förderung Langzeitarbeitsloser gibt es bis heute unter dem Begriff „öffentlich geförderte Beschäftigung“ keine hinreichende gesetzliche Grundlage und nur befristete Sonderprogramme auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage mit unterschiedlichen Zielen, Förderdauer und -voraussetzungen.

Restriktive Vorgaben erschweren die Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung: Mit dem Erfordernis der Zusätzlichkeit wird der Erwerb von Kompetenzen, die zur Aufnahme einer regulären Beschäftigung führen können, erschwert. Die Rahmenfrist von fünf Jahren, innerhalb derer arbeitsmarktferne Arbeitslose nur maximal zwei Jahre gefördert werden, beendet Eingliederungsprozesse abrupt und ohne Sinn. Die systematische Einbindung von Qualifizierung in Beschäftigungsmaßnahmen erfolgt in der Realität nicht. Die gesetzlichen Grundlagen bleiben unzureichend. Insgesamt haben wir in den letzten Jahren einen Rückgang des Angebotes öffentlich geförderter Beschäftigung erlebt.

Das BMAS hat am 5.11.2014 ein Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit mit dem Titel „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“ mit folgenden Kerninhalten vorgelegt:

- Bessere Betreuung („Aktivierungszentren“)
- ESF-Programm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (Zielgröße: 33.000 Teilnehmer/innen)
- Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt (Zielgröße: 10.000 Teilnehmer/innen)
- Schnittstellen SGB II zur Gesundheitsförderung weiterentwickeln
- Weiterentwicklung der Instrumente im Dialog mit den Ländern und weiteren Partnern.

Die Zielsetzung dieses Konzeptes ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist es quantitativ völlig unzureichend. Zudem fehlen dem Konzept eine systematische Ausrichtung und eine konsequente Verknüpfung mit den gesetzlichen Grundlagen, die aber von entscheidender Bedeutung sind, um das arbeitsmarktpolitische Handeln so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten.

Auf der 91. ASMK am 26./27. November 2014 in Mainz haben die Länder mit Bezug auf das Eckpunktepapier der AG Eingliederung des Bund-Länder-Ausschusses einen konkreten Forderungskatalog an den Bund aufgestellt. Der entsprechende TOP 6.13 lautete: „Gesetzlicher Änderungsbedarf bei den Förderinstrumenten im SGB II und SGB III - Instrumentenreform“. Zur Neuausrichtung „Öffentlich geförderter Beschäftigung“, deren Umsetzung für eine erfolgreiche Förderung und Integration arbeitsmarktferner Langzeitarbeitsloser unerlässlich ist, wurde der Fokus auf die Reform der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) sowie die Neugestaltung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gelegt.

Dieser Forderungskatalog gilt weiterhin. Seine Umsetzung wird vom Bund eingefordert und bildet die Grundlage für die Positionierung der Länder im angekündigten Gesetzgebungsverfahren.

Vor diesem Hintergrund wird mit dem gemeinsam entwickelten Positionspapier der Länder ein Konzept vorgelegt, in dem es um eine als Prozessmodell aufgebaute Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung geht, welches nicht auf einzelne Instrumente rekurriert, sondern einen übergreifenden systemischen Zusammenhang bzw. Rahmen beschreibt.

Votum der ACK: 14 : 1 (BY) : 1 (HE)

Votum der ASMK: 14 : 2 (BY, HE) : 0

Positionspapier der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung

Vorbemerkung:

Handlungsbedarf

Trotz eines dynamischen Arbeitsmarktes und einer insgesamt positiven Arbeitsmarktentwicklung profitieren Langzeitarbeitslose noch viel zu wenig vom Beschäftigungsaufbau. Auch wenn sich die Langzeitarbeitslosigkeit seit dem Jahr 2005 in Deutschland insgesamt auf rd. 1 Mio. im Jahr 2014 fast halbiert hat, ist die Zahl der langzeitarbeitslosen Frauen und Männer noch immer bedrückend hoch. Die Langzeitarbeitslosigkeit hat sich deutlich verfestigt und die Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden verharrt trotz großer Anstrengungen der Arbeitsmarktpolitik auf einem hohen Niveau.

Es besteht also Handlungsbedarf. Der weitere Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit bleibt daher eine zentrale Herausforderung der Arbeitsmarktpolitik, der sich Bund, Länder und Kommunen noch stärker als bisher zu stellen haben. Die Bewältigung dieser Herausforderung muss dabei nicht zuletzt der Tatsache Rechnung tragen, dass Langzeitarbeitslosigkeit eine sehr heterogene Zielgruppe umfasst, die durch unterschiedlichste Problemlagen charakterisiert sein kann. Der Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug kommt weiterhin herausgehobene Bedeutung im SGB II zu. Daneben dürfen auch langzeitarbeitslose Personen im SGB III nicht aus dem Fokus geraten. Grundsätzlich gilt es, auch die Definition von Langzeitarbeitslosigkeit, soweit sie eine Fördervoraussetzung darstellt, zu überprüfen. Nach der aktuellen Rechtslage haben diverse Unterbrechungstatbestände die Auswirkung, dass für viele faktisch Langzeitarbeitslose nur ein eingeschränktes Förderinstrumentarium zur Verfügung steht.

Handlungsrahmen

Für die Förderung Langzeitarbeitsloser gibt es bis heute unter dem Begriff „öffentlich geförderte Beschäftigung“ keine hinreichende gesetzliche Grundlage und nur befristete Sonderprogramme auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage mit unterschiedlichen Zielen, Förderdauer und -voraussetzungen.

Restriktive Vorgaben erschweren die Umsetzung der öffentlich geförderten Beschäftigung: Mit dem Erfordernis der Zusätzlichkeit wird der Erwerb von Kompetenzen, die zur Aufnahme einer regulären Beschäftigung führen können, erschwert. Die Rahmenfrist von fünf Jahren, innerhalb derer arbeitsmarktferne Arbeitslose nur maximal zwei Jahre gefördert werden, beendet Eingliederungsprozesse abrupt und ohne Sinn. Die systematische Einbindung von Qualifizierung in Beschäftigungsmaßnahmen erfolgt in der Realität nicht. Die gesetzlichen Grundlagen bleiben unzureichend. Insgesamt haben wir in den letzten Jahren einen Rückgang des Angebotes öffentlich geförderter Beschäftigung erlebt.

Das BMAS hat am 5.11.2014 ein Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit mit dem Titel „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“ vorgelegt. Die Kerninhalte sind:

- Bessere Betreuung in Aktivierungszentren
- ESF-Programm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter (Zielgröße: 33.000 Teilnehmer/innen)
- Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt (Zielgröße: 10.000 Teilnehmer/innen)
- Schnittstellen SGB II zur Gesundheitsförderung weiterentwickeln
- Weiterentwicklung der Instrumente im Dialog mit den Ländern und weiteren Partnern.

Die Zielsetzung dieses Konzeptes ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings ist dieses quantitativ völlig unzureichend. Dem Konzept fehlt eine systematische Ausrichtung und eine konsequente Verknüpfung mit den gesetzlichen Grundlagen, die aber von entscheidender Bedeutung sind, um das arbeitsmarktpolitische Handeln so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten.

Auf der 91. ASMK am 26./27. November 2014 in Mainz haben die Länder mit Bezug auf das Eckpunktepapier der AG Eingliederung des Bund-Länder-Ausschusses einen konkreten Forderungskatalog an den Bund aufgestellt. Der entsprechende TOP 6.13 lautete: „Gesetzlicher Änderungsbedarf bei den Förderinstrumenten im SGB II und SGB III - Instrumentenreform“. Zur Neuausrichtung „Öffentlich geförderter Beschäftigung“, deren Umsetzung für eine erfolgreiche Förderung und Integration arbeitsmarktferner Langzeit-arbeitsloser unerlässlich ist, wurde der Fokus auf die Reform der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) sowie die Neugestaltung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) gelegt. Dieser Forderungskatalog gilt weiterhin. Seine Umsetzung wird vom Bund eingefordert und bildet die Grundlage für die Positionierung der Länder im angekündigten Gesetzgebungsverfahren.

Handlungsauftrag

Zugleich haben die Minister/innen und Senatoren/innen der Länder im Kamin der 91. ASMK verabredet, dass Berlin die Länder-Koordinierung im Hinblick auf Vorschläge zum Thema „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit im Rahmen der Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung“ gegenüber dem Bund übernimmt.

Vor diesem Hintergrund wird das folgende Konzept vorgelegt, das als Impuls für den weiteren arbeitsmarktpolitischen Diskurs fungieren soll. Es geht dabei um eine als **Prozessmodell** aufgebaute Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung, das nicht auf einzelne Instrumente rekurriert, sondern einen übergreifenden systemischen Zusammenhang bzw. Rahmen beschreibt.

Das Prozessmodell lässt je nach individuellen Voraussetzungen der Arbeitslosen bzw. entsprechend den bisher bereits im Einzelfall erfolgten Förderungen und dem Stand des Profiling den Einstieg bzw. die Unterstützung in den jeweiligen Phasen zu.

Prozessmodell:

1. Wie für alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente gilt auch für die öffentlich geförderte Beschäftigung, dass ein **qualitativ hochwertiges Profiling** vorausgehen muss. Im Rahmen dieses Profiling wird geklärt, ob andere integrationswirksame Instrumente geeigneter sind, die auf absehbare Zeit in Beschäftigung führen. Im Anschluss an das Profiling sollte zunächst in einem mehrmonatigen Prozess intensiv daraufhin gewirkt werden, eine Arbeitsmarktintegration mit den Regelinstrumenten wie Trainingsmaßnahmen, Eingliederungszuschüssen, Qualifizierung zu erreichen. Der Personalschlüssel für das Profiling sollte auskömmlich sein. Diese Aktivierungsphase sollte flexibel hinsichtlich der eingesetzten Instrumente und der Dauer sein. Die Erfahrung zeigt, dass Arbeitslose, die zunächst als eher arbeitsmarktfern eingeschätzt worden waren, durchaus nicht so arbeitsmarktfern sein müssen und durchaus realistische Eingliederungschancen haben können. Das war übrigens auch ein Ergebnis der an vielen Jobcentern durchgeführten Joboffensive.

2. Für diejenigen Arbeitslosen, bei denen sich nach dem Profiling in der Aktivierungsphase ergeben hat, dass sie nicht unmittelbar in den Arbeitsmarkt integriert werden können, wird **öffentlich geförderte Beschäftigung** im Sinne eines „**Übergangsarbeitsmarktes**“ organisiert. Ziel ist die schrittweise Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt. Dabei geht es auch um das Erreichen von Integrationsfortschritten.

3. Dieser Typus der öffentlich geförderten Beschäftigung verbindet Beschäftigungsmaßnahmen systematisch mit einem qualitativ hochwertigen **Coaching**. Das Coaching umfasst eine an der individuellen Problemlage orientierte intensive **Begleitung und Unterstützung**. Dies zielt auch auf die Einbeziehung **kommunaler Eingliederungsleistungen** und ermöglicht eine systematische, niedrighschwellige und anschlussfähige Qualifizierung auf der Grundlage des Konzepts der Ausbildungsbausteine. Mit diesem Konzept kann eine schrittweise Verbesserung des Qualifikationsniveaus erreicht werden.

4. Je nachdem, wie die Integrationsfortschritte bei der Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit ausfallen, wird in einem in der Regel mehrjährigen, an den individuellen Bedarfen angepassten Zeitraum regelmäßig (mindestens einmal jährlich) eine **Bewertung von Integrationsfortschritten** vorgenommen und daraufhin erneut vereinbart, ob und wie eine Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt werden kann.

Rahmenbedingungen der Förderung im „Übergangsarbeitsmarkt“ wären:

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (aber: ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung), damit eine vollständige (für Single-BGs) oder zumindest eine teilweise Loslösung aus dem SGB II-Bezug erreicht wird,
- Einrichtung der Beschäftigungsverhältnisse in Unternehmen bzw. in sozialen Betrieben oder Beschäftigungsgesellschaften; Orientierung am Konsens der regionalen Akteure,
- mindestens 15 Stunden Wochenarbeitszeit und
- eine tarifvertragliche bzw. ortsübliche Entlohnung mindestens in Höhe des Mindestlohns von gegenwärtig 8,50 Euro pro Stunde.

5. Für die Arbeitslosen, die einer längerfristigen Stabilisierung oder einer schrittweisen Heranführung bedürfen oder denen auch **in einem mehrjährigen, an den individuellen Bedarfen angepassten Zeitraum die Arbeitsmarktintegration nicht gelingt** – öffentlich geförderte Beschäftigung im Sinne des „Übergangsarbeitsmarktes“ also nicht zum Erfolg geführt hat – ist zu überlegen, in welcher Weise und mit welchen Rahmenbedingungen ein „Sozialer Arbeitsmarkt“ im Sinne einer **„Sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“** entwickelt werden kann, der diesen Personen eine Gelegenheit gibt, sich in die Gesellschaft einzubringen. Coaching, Begleitung, Verknüpfung mit kommunalen Eingliederungsleistungen und Qualifizierung werden im Rahmen der „Sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ angeboten.

Es muss gelten, dass arbeitsmarktferne Zielgruppen nach qualifiziertem Profiling und bislang erfolgloser Förderstrategie im Einzelfall auch ohne mehrjährige Beschäftigung im Übergangsarbeitsmarkt im Rahmen sozialer Teilhabe gefördert werden können. Aus den Förderangeboten der sozialen Teilhabe muss der Weg in Richtung Arbeitsmarktintegration über den Übergangsarbeitsmarkt oder andere Förderinstrumente offen bleiben.

Hierbei ist festzuhalten, dass eine mehrjährige Teilnahme in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ohne Integrationserfolg nicht die alleinige Voraussetzung für eine „soziale Teilhabe am Arbeitsleben“ sein kann. Dies kann nur im Ergebnis eines individuellen Profilings festgelegt werden, welches auch hier weiterhin regelmäßig durchzuführen ist.

Rahmenbedingungen der „sozialen Teilhabe am Arbeitsleben“ wären:

- Beschäftigung bei unterschiedlichsten Trägern;
- die gegenwärtig im Gesetz verankerte Anforderung der Zusätzlichkeit der zu fördernden Arbeiten soll durch die Anforderung der Zusätzlichkeit der Beschäftigung abgelöst werden. Einerseits soll so die Abdrängung der geförderten Beschäftigung in Nischen vermieden werden und andererseits Verdrängungseffekte verhindert werden. Verdrängungseffekte werden darüber hinaus durch das Votum der Sozialpartner (Konsens der regionalen Akteure) und die Zuweisung von Zielgruppen mit erheblichen Vermittlungseinschränkungen und geringer Produktivität verhindert;

- mindestens 15 Stunden Wochenarbeitszeit.

Zugang zum Übergangsarbeitsmarkt und zu Förderangeboten der sozialen Teilhabe sollen nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nach Lage der Dinge absehbar keine Chance haben, auch unter Nutzung anderer arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wieder in ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu kommen. Die Teilnahme soll freiwillig und nicht sanktionsbewehrt sein. Klar ist: Ein Übergang in ungeforderte Beschäftigung sollte im Rahmen des Prozessmodells jederzeit ermöglicht werden.

Für junge Erwachsene (**U 25**) gilt der **Vorrang einer abschlussbezogenen Qualifizierung**.

Eine Neuausrichtung der öffentlich geförderten Beschäftigung in Form des Übergangsarbeitsmarktes braucht eine stabile finanzielle Basis und kann nur dann Wirkung entfalten, wenn der Bund ein auskömmliches Eingliederungsbudget zur Verfügung stellt. Bei der Einführung des SGB II wurden nach Angaben des Deutschen Landkreistages 3.170 Euro als Eingliederungsbudget pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten pro Jahr für nötig erachtet, heute stehen lediglich etwa 890 Euro zur Verfügung.¹ Für eine angemessene Ausgestaltung des sozialversicherungspflichtigen Übergangsarbeitsmarktes ist die Aktivierung passiver Leistungen (**Passiv-Aktiv-Transfer**) eine notwendige Voraussetzung.

¹ Quelle: Reinhard Sager, Präsident des Deutschen Landkreistages, Tag der gemeinsamen Einrichtungen, Januar 2015

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.5

Schutz der Auszubildenden vor Missbrauch weiter verbessern:

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis für Ausbilder/-innen vor erstmaliger Aufnahme einer Ausbildungstätigkeit obligatorisch regeln und das bestehende Verfahren der Mitteilung in Strafsachen verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle in der Ausbildung Beschäftigten vor der erstmaligen Aufnahme der Ausbildungstätigkeit einmalig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Die Bundesregierung und die Justizministerkonferenz werden außerdem gebeten, die Mitteilung von Strafsachen nach Nr. 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen an die zuständige Stellen (insbesondere Kammern) zu verbessern und für eine bessere Umsetzung der Mitteilungspflichten zu sorgen.

Begründung:

In den letzten Jahren sind zunehmend Fälle des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt. Im Schwerpunkt ging es dabei um Sachverhalte im Zusammenhang mit dem internatsmäßigen Schulunterricht sowie der ehrenamtlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Zur Aufklärung der bekanntgewordenen Fälle wurde bundesseitig eine Kommission unter Vorsitz der ehemaligen Bundesfamilienministerin Dr. Christine Bergmann berufen, die der Öffentlichkeit die im Jahr 2011 Ergebnisse ihrer Recherchen vorgelegt hat.

Zudem hat sich der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Herr Johannes-Wilhelm Rörig, dieses Themas angenommen und fordert einen verstärkten Schutz für Schutzbedürftige und Schutzbefohlene.

Hierbei gerieten zunehmend auch Optimierungsbereiche für den Bereich der beruflichen Ausbildung in den Fokus.

Zwar wurden seit 2010 mit einer Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) weitere Auskunftsmöglichkeiten gemäß § 30a BZRG geschaffen. Diese Regelung bezog sich aber ausschließlich auf Minderjährige (Jugendliche). Junge Menschen, die nicht mehr zum Personenkreis der Jugendlichen zählen, aber die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Ausbilderinnen und Ausbildern stehen, müssen ebenfalls unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden. Eine potenzielle Bedrohung durch eine nicht geeignete Ausbilderin bzw. einen nicht geeigneten Ausbilder besteht unabhängig vom Alter der Auszubildenden.

Ziel muss es sein, junge Menschen ohne Altersbegrenzung über den gesamten Zeitraum ihrer Ausbildung vor Missbrauch zu schützen. Dazu müssen einmalig vor Ausbildungsbeginn die Voraussetzungen der persönlichen Eignung zur Ausbildungsbefähigung geprüft und die bestehenden Möglichkeiten des Schutzes durch eine konsequente Anwendung der Mitteilung von Strafsachen nach Nr. 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen an die zuständige Stellen (insbesondere Kammern) verbessert werden, um auch während der Ausbildung deren Unversehrtheit zu gewährleisten.

Prüfung der persönlichen Eignung zur Ausbildungsbefähigung vor Ausbildungsbeginn:

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor erstmaliger Aufnahme einer Ausbildungstätigkeit gegenüber den zuständigen Stellen bzw. den jeweiligen Aufsichtsbehörden wäre hier zwingend.

Um einen Schutz aller Auszubildenden zu erreichen, sollten hierfür die bundesgesetzlichen Voraussetzungen (im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung u. a.) geschaffen und insbesondere § 30a BZRG in Abs. 1 Nr. 2 b) dahingehend geändert werden, dass ein erweitertes Führungszeugnis nicht nur bei der beruflichen oder ehrenamtlichen

Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger, sondern generell in allen Fällen der Ausbildung unabhängig vom Alter der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung vorzulegen ist.

Mitteilung von Strafsachen nach Nr. 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen:

In § 28, 29 des Berufsbildungsgesetzes und in § 22, 22a der Handwerksordnung wird vorgeschrieben, dass Ausbilder neben der fachlichen auch die persönliche Eignung mitbringen müssen. Nach § 32 Berufsbildungsgesetz ist es Aufgabe der zuständigen Stellen (i.d.R. der Kammern) über die persönliche und fachliche Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder zu wachen. Nach Nr. 35 der bundeseinheitlich geltenden Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStrA) besteht die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden (insbes. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte), den zuständigen Stellen Mitteilung über Erkenntnisse aus einem Strafverfahren zu machen, die zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Bei der Übermittlung derartiger Erkenntnisse kommt es jedoch immer wieder zu Fehlern und Versäumnissen, weshalb die MiStrA überarbeitet und in einer Anlage die jeweils zuständigen Stellen der Mitteilung benannt werden sollen. Hier liegt ein wesentliches Verbesserungspotential zum Schutz Auszubildender, ohne dass es hierfür gesetzlichen Änderungen des Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung bedarf. Damit Auszubildende besser geschützt werden, sollte die bereits bestehende Mitteilungspflicht effektiver umgesetzt werden. So können auch die für die Überwachung zuständigen Stellen (i.d.R. die Kammern) schneller und wirksamer reagieren.

Durch diese Maßnahmen könnten junge Menschen während der Zeit ihrer beruflichen Ausbildung wirksam vor Missbrauch geschützt werden.

Derzeitige Fassung	Angeregte Änderung
<p>§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis</p> <p>(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,</p> <p>1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder</p> <p>2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für</p> <p>a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,</p> <p>b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder</p> <p>c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.</p> <p>(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.</p>	<p>§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis</p> <p>(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,</p> <p>1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder</p> <p>2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für</p> <p>a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,</p> <p>Alt. 1:</p> <p>b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder</p> <p>Alt. 2:</p> <p>b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung Minderjähriger oder die Ausbildung von Auszubildenden oder</p> <p>c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.</p> <p>(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.</p>

Votum der ACK: 9 : 3 (HB, HH, TH) : 4 (BY, BB, HE, SN)

Votum der ASMK: 8 : 2 (BY, HE) : 6 (BB, HB, HH, SN, SH, TH)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.6

Wirtschaftliche Situation schwangerer Minijobberinnen vor der Entbindung stärken

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen**

- Grüne Liste -

Beschluss:

Frauen, die keine Beiträge in eine gesetzliche Krankenkasse zahlen, aber bei Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG) in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind bezogen auf das Mutterschaftsgeld gegenüber sozialversicherungspflichtig Beschäftigten benachteiligt. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), eine verfassungskonforme Lösung zur Aufhebung dieser Benachteiligung im Rahmen der Novellierung des Mutterschutzgesetzes zu suchen.

Begründung:

Schwangere Arbeitnehmerinnen sind im Allgemeinen während der letzten sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG) durch das Mutterschaftsgeld und den Arbeitgeberzuschuss abgesichert. Gemäß § 24 i SGB V wird ihnen als Mutterschaftsgeld das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG gezahlt. Es beträgt höchstens 13 E uro pro Kalendertag. Zudem erhalten die Schwangeren von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages

zwischen 13 Euro und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt (§ 14 Mutterschutzgesetz).

Eine schwangere Frau, die in einem Minijob tätig ist, bekommt im Gegensatz dazu lediglich einen Zuschuss des Arbeitgebers von ca. zwei Euro pro Tag. Mutterschaftsgeld von der Krankenversicherung wird ihr nicht gezahlt, weil sie keine Beiträge in die gesetzliche Krankenkasse zahlt und daher keinen Anspruch auf Krankengeld hat. Durch das Bundesversicherungsamt wird in diesem Fall unter bestimmten Bedingungen eine Einmalzahlung von bis zu 210 Euro geleistet. Daraus errechnet sich während der o.g. Schutzfrist ein Gesamtbetrag von maximal ca. 270 Euro. Bei einem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 2 oder 3 und § 8 Abs. 1, 3 oder 5 MuSchG erhält die schwangere Minijobberin hingegen „vom Arbeitgeber mindestens (den) Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist“ (§ 11 A bs. 1 MuSchG). Diese unterschiedliche Regelung gilt, obgleich sowohl das Beschäftigungsverbot als auch die Schutzfrist vor der Entbindung dem Schutz der werdenden Mutter und des Kindes unter Berücksichtigung ihres besonderen Zustandes dienen.

Nach der Entbindung kann von Minijobberinnen Elterngeld in Höhe von 300 Euro von der Elterngeldstelle bezogen werden. Das Elterngeld wird nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom Bund gezahlt.

Die ASMK hatte bereits in ihrer 91. Sitzung unter TOP 6.16 einen Beschluss zum Abbau der Benachteiligung von Minijobberinnen beim Mutterschaftsgeld gefasst. Der Beschluss konnte vom BMFSFJ aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken nicht umgesetzt werden, da er eine unterschiedliche Behandlung von nicht-gewerblichen und in der gewerblichen Wirtschaft ausgeübten Minijobs zur Folge gehabt hätte.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher das BMFSFJ, sich des Themas anzunehmen und nach einer verfassungskonformen Lösung im Zuge der Novellierung des Mutterschutzgesetzes zu suchen.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.7

Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an Opfer von Menschenhandel

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für notwendig, dass Opfer von Menschenhandel, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, in der gesamten Zeit von der ersten Identifizierung als Betroffene bis zum Abschluss eines Strafverfahrens Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten können.

Die ASMK begrüßt daher die zum 1. März 2015 in Kraft getretene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, nach der Opfer von Menschenhandel, die sich bereit erklärt haben, als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen (§ 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz), grundsätzlich nach dem SGB II bzw. SGB XII leistungsberechtigt sind.

Die ASMK weist darauf hin, dass derzeit eine Rechtsgrundlage zur Gewährung von Leistungen an Bürger und Bürgerinnen aus der EU fehlt, die sich als Opfer von Menschenhandel während der dem offiziellen Zeugenstatus zeitlich vorgelagerten Bedenkfrist noch nicht entschlossen haben, als Zeugin bzw. Zeuge in einem Strafverfahren auszusagen. Die ASMK bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine entsprechende Regelung, möglichst im Rahmen der Novellierung des SGB II, vorzusehen.

Um Unsicherheiten in der Rechtsanwendung möglichst zu vermeiden, bittet die ASMK die Bundesagentur für Arbeit, die Fachlichen Hinweise § 7 SGB II (Leistungsberechtigte) zum Leistungsanspruch von Opfern von Menschenhandel zu überarbeiten.

Begründung:

Opfer von Menschenhandel befinden sich regelmäßig in äußerst belastenden Lebensumständen. In dieser Situation sind sie zusätzlich noch gefordert, eine Entscheidung für oder gegen die Kooperation in einem Strafverfahren abzuwägen. Daher sind Regelungen zur Gewährung von angemessenen Leistungen zum Lebensunterhalt während der Bedenkzeit sowie in der Phase des Status als Zeugin bzw. Zeuge für die betroffenen Personen von besonderer Bedeutung.

Bei Entscheidungen über Leistungsansprüche nach dem SGB II benötigen die Jobcenter Ausführungsbestimmungen, die eine schnelle Hilfestellung ermöglichen. Dieser Anforderung werden die Fachlichen Hinweise § 7 SGB II nicht gerecht.

Leistungsgewährung an Personen, deren Anwesenheit in einem Strafverfahren wegen §§ 232, 233 StGB von der Staatsanwaltschaft oder einem Strafgericht für erforderlich gehalten wird

Mit der zum 1.3.2015 in Kraft getretenen Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind unter anderem Personen aus Drittstaaten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG besitzen, aus dem in § 1 geregelten Kreis der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen worden. Aufgrund von § 7 Abs.1 Satz 3 SGB II, der den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für Ausländerinnen und Ausländer mit einem humanitären Aufenthaltstitel für nicht anwendbar erklärt, haben somit diejenigen, für die die Staatsanwaltschaft oder ein Strafgericht bereits die Anwesenheit als Zeugin bzw. Zeuge in einem Strafverfahren wegen Menschenhandels nach §§ 232, 233 StGB für erforderlich erklärt hat, Zugang zu Leistungen nach dem SGB II (so sie erwerbsfähig sind) bzw. SGB XII (nicht erwerbsfähige Personen).

Aufgrund des in § 11 Freizügigkeitsgesetz/EU enthaltenen Schlechterstellungsverbot steht dieser Anspruch auch EU-Bürgerinnen und –Bürgern zu.

Leistungsgewährung an Personen, die sich noch in der sog. Bedenkfrist befinden

Um Betroffenen von Menschenhandel die Möglichkeit zu geben, sich zu stabilisieren und eine Entscheidung dahingehend zu treffen, ob sie sich in einem Strafverfahren als Zeugin bzw. Zeuge zur Verfügung stellen und sich damit weiteren erheblichen Belastungen aussetzen wollen, sieht das Aufenthaltsgesetz in § 59 Abs. 7 eine mindestens dreimonatige Bedenkfrist vor, während derer die Betroffenen eine Duldung erhalten und Zugang zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Diese Regelung gilt jedoch nur für Angehörige von Drittstaaten. Eine entsprechende Regelung für die Versorgung von EU-Bürgerinnen und –Bürgern nach dem SGB II bzw. XII in dieser Phase fehlt, die Bedenkfrist findet in den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur keine Erwähnung. Damit ist unklar, ob der Leistungsausschluss in § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II für diese Personen besteht.

Aus fachlicher Sicht ist unstrittig, dass auch EU-Bürgerinnen und –Bürger, die von Menschenhandel betroffen sind, eine Bedenkfrist brauchen und in dieser Phase auch leistungsrechtlich versorgt werden müssen. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung ergibt sich auch aus Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Dieser verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel verübt worden sein könnte.

In der Praxis führt die unklare Rechtslage zu Schwierigkeiten bei der Gewährung von SGB II-Leistungen an Opfer von Menschenhandel und zu heterogenen Entscheidungen. Zum Teil reisen Betroffene aus, weil sie keine Unterstützung erhalten. Dies schwächt nicht zuletzt eine effektive Strafverfolgung.

Die Fachlichen Hinweise § 7 SGB II der Bundesagentur für Arbeit sollten daher deutlicher in die betroffenen Personenkreise (Angehörigen von Drittstaaten sowie EU-Bürgerinnen und –Bürger) sowie die Phasen der Bedenkzeit sowie der Kooperation zum Zweck eines Strafverfahrens unterteilt werden. Außerdem sollten die Fachlichen Hinweise um eine Klarstellung ergänzt werden, dass die Gewährung von Leistungen an EU-Bürgerinnen und –Bürger grundsätzlich keine aufenthaltsrechtliche Bescheinigung, keinen Aufenthaltstitel oder Duldung erfordert. Da häufig die Frage der Unterbringung der Frauen und Männer geklärt

werden muss, ist in den Fachlichen Hinweisen Wert auf eine schnelle Kostenklärung zu legen.

Votum der ACK: 14 : 0 : 2 (BY, SN)

Votum der ASMK: 13 : 0 : 3 (BY, HE, SN)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.8

Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein, Thüringen**

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betrachten mit Sorge die weltweiten Flüchtlingsbewegungen. Die Anträge von asyl- und schutzsuchenden Menschen müssen schnell bearbeitet und entschieden werden. Die getroffene Entscheidung ist zeitnah umzusetzen. Asylsuchende/Geduldete mit einer – auch individuell - guten Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge sollen von Anfang an wirkliche Lebensperspektiven in unserem Land erhalten; alle Angebote und Maßnahmen, die für eine verbesserte Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sollten dafür zugänglich bleiben bzw. geöffnet werden. Dies betrachten wir als eine humanitäre Aufgabe, die aber auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leistet.

Gleichzeitig setzen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales voraus, dass die geflüchteten Menschen sich in den Integrationsprozess einbringen und die entsprechenden Angebote annehmen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Erwerb der deutschen Sprache eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche und soziale Integration von Asylsuchenden/Geduldeten mit guter Bleibeperspektive sowie anerkannten Flüchtlingen. Vor diesem Hintergrund begrüßen sie die zwischenzeitliche Öffnung der Integrationskurse des Bundes für Asylsuchende und Geduldete mit guter Bleibeperspektive und appellieren an die Bundesregierung, ausreichend Plätze zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist die Sprachförderung als Rechtsanspruch im SGB II und SGB III zu verankern und qualitativ und quantitativ durch eine entsprechende Aufstockung der Eingliederungsmittel an die Integrationserfordernisse anzupassen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für eine frühzeitige Erfassung von Qualifikationen und Kompetenzen bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder unmittelbar nach Ankunft in der Anschlussunterbringung durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. durch das Jobcenter aus. Diese sollte flächendeckend und systematisch erfolgen, ins Regengeschäft der Agenturen für Arbeit überführt sowie personell und finanziell aus Bundesmitteln abgesichert werden.
Die Bundesagentur für Arbeit sollte im Anschluss an die Erfassung zügig mit den Einzelberatungen beginnen und erforderliche arbeitsmarktpolitische Instrumente frühzeitig anbieten.
Die Agenturen für Arbeit sollen eng vernetzt mit den zuständigen Stellen in den aufnehmenden Kommunen, insbesondere der Asylsozialberatung, den Migrationsfachdiensten, den Anerkennungsstellen sowie den Jobcentern zusammenarbeiten. Hierdurch werden die vorhandenen Beratungsstrukturen ergänzt.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich auch für eine praxisorientierte Erweiterung des Verfahrens zur Kompetenzfeststellung aus, um für alle diejenigen, die keinen Nachweis über ihren im Ausland erworbenen Schul-, Berufs- oder Hochschulabschluss mitbringen, einen raschen Arbeitsmarktzugang beziehungsweise den Zugang zu gezielter Nachqualifizierung zu ermöglichen. Um bereits erworbene Berufserfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, sollte ein an den spezifischen betrieblichen Anforderungen orientiertes Verfahren der „praktischen Kompetenzfeststellung“ geschaffen werden, mit dem die Qualität bereits vorhandener praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen überprüft und entsprechend bewertet werden kann, wenn kein formeller Berufsabschluss vorhanden ist. Dazu sollen auch betriebliche Lehrwerkstätten und überbetriebliche Ausbildungsstätten genutzt werden.

5. Für erforderliche Nachqualifizierungen oder Weiterbildungen für Asylsuchende/Geduldete mit einer guten Bleibeperspektive sowie anerkannte Flüchtlinge müssen rechtliche Zugänge zu Förderleistungen so früh wie möglich gewährleistet sein. Die personellen und finanziellen Ressourcen der Arbeitsagenturen und Jobcenter müssen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

6. Zudem sind qualitativ hochwertige Unterstützungs- und Beratungsstrukturen und Förderangebote der Agenturen für Arbeit und Jobcenter auf- und auszubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass viele dieser Menschen Unterstützung in unterschiedlichen Lebensbereichen benötigen, die nur mit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und einer Verzahnung mit anderen migrationsspezifischen Beratungsstellen gelöst werden können. Das Verwaltungskostenbudget der Jobcenter für notwendige Personalaufstockungen, Schulungen und zusätzliche Räumlichkeiten und IT-Strukturen muss an die deutlich gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Die Arbeitsagenturen müssen dafür einen angemessenen Bundeszuschuss erhalten und die Budgets der Jobcenter deutlich erhöht werden.
Darüber hinaus ist auch dringend der Eingliederungstitel für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und geflüchteten Menschen bedarfsgerecht auszustatten.

7. Viele junge Flüchtlinge haben im Heimatland krisenbedingt und durch die Zeit der Flucht ihre Schulbildung nicht abschließen können. Sie bringen häufig gute Bildungsvoraussetzungen und eine hohe Bildungsmotivation mit. Hier besteht Handlungsbedarf, diesen jungen Menschen eine Bildungs- und Berufskarriere zu eröffnen. Sie dürften eine duale Ausbildung machen, aber es fehlt an Instrumenten davor zur Herstellung der Ausbildungsfähigkeit. Bisher stehen Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung (insbesondere berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gemäß § 51 SGB III, Berufsausbildungsbeihilfe gemäß § 56 SGB III, ausbildungsbegleitende Hilfen gemäß § 75 SGB III, assistierte Ausbildung gemäß § 130 SGB III) erst nach fünfjähriger Wartezeit offen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales fordern daher die frühzeitige Öffnung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive. Für junge Asylsuchende und Geduldete, die für eine Berufsausbildung (in Unternehmen im dualen Ausbildungssystem) in Frage kommen, ist ein weitgehend gesicherter Aufenthaltsstatus während der Berufsausbildung und für eine anschließende Beschäftigung zu gewährleisten, um Rechtssicherheit für die jungen Menschen und potenzielle Ausbildungsbetriebe zu erreichen (z.B. über die sog. 3 + 2 Regelung). Dies ist ein

wichtiger Schritt zur Integration junger Menschen und zur Gewinnung von jungen Fachkräften für unsere Wirtschaft.

Jungen Menschen, die älter als 21 Jahre sind, darf die Chance einer Berufsausbildung nicht verwehrt werden. Deshalb soll die im § 60a des Aufenthaltsgesetzes genannte Altersgrenze von 21 Jahren zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung entfallen.

8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales begrüßen den Zugang zu Beschäftigung ohne Vorrangprüfung bereits nach 15 Monaten und sehen hierin eine Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende und Geduldete. Sie bitten den Bund zu prüfen, ob die rechtliche Verpflichtung zur Arbeitsmarktvorrangprüfung für einen befristeten Zeitraum ausgesetzt werden kann.

9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass mit dem Europäischen Sozialfonds rasch und unkompliziert auf den zurzeit der Planung der aktuellen Förderperiode noch nicht absehbaren Handlungsdruck reagiert werden kann. Änderungsanträge müssen mit so wenig Aufwand wie möglich eingereicht und beschieden, Bedarfe bzw. Mehrbedarfe im Hinblick auf die Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung ohne aufwändige Kohärenzabstimmungen zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden. Zusätzliche Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen müssen im Rahmen vereinfachter Abstimmungsprozeduren zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden können.

Darüber hinaus bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, sich gegenüber der Europäischen Kommission für eine finanzielle Verstärkung des Europäischen Sozialfonds einzusetzen, die der Lastenverteilung innerhalb der Union entspricht, die sich aus der Verteilung der Flüchtlinge auf die Mitgliedstaaten ergibt.

Begründung:

Asylpolitik und Integrationspolitik wachsen zusammen. Über Jahrzehnte galt in Deutschland der Grundsatz, Asyl- und Integrationspolitik strikt zu trennen. Asylsuchenden und Geduldeten war es gesetzlich untersagt zu arbeiten und für ihren eigenen Lebensunterhalt aufzukommen. Sie waren häufig zu wirtschaftlicher Passivität verurteilt, was in der Bevölkerung das Vorurteil nährte, hier lebten eingewanderte Menschen willentlich auf Kosten des Steuerzahlers.

Verschärft wurde die Situation durch das für Asylsuchende und Geduldete geltende Verbot, an den staatlich finanzierten Integrationskursen teilzunehmen. Ziel der durch das Aufenthaltsgesetz von 2005 eingeführten Integrationskurse sollte neben dem Erwerb der Deutschen Sprache auch die Vermittlung von „Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit“ sein.

Die bisherige Asylpolitik hat teilweise dazu geführt, dass Unternehmen offene Stellen nicht besetzen konnten, obwohl Arbeitskräfte unter den Asylsuchenden vor Ort bereit gestanden hätten. Bei den betroffenen Menschen waren Resignation und Isolation die Folge, insbesondere dann, wenn sich Asylverfahren und Duldung über mehrere Jahre erstreckten und keine Perspektive erkennbar war. Für die Solidargemeinschaft war das implizite Arbeitsverbot gleichbedeutend mit nicht unerheblichen Transferzahlungen.

Der Gesetzgeber hat darauf reagiert. Durch Änderung des Aufenthaltsrechts wurde 2014 das Arbeitsverbot für Geduldete und Asylsuchende von zwölf bzw. neun auf drei Monate verkürzt. Zwar gilt der Zugang zum Arbeitsmarkt erst nachrangig, also nur dann, wenn weder deutsche noch EU-Arbeitnehmer noch andere Bevorrechtigte zur Verfügung stehen. Gleichwohl ist die Verkürzung der Wartefrist und die Ermöglichung einer Beschäftigung eine der wichtigsten integrationspolitischen Entscheidungen der zurückliegenden Jahre.

Eine zur Integration in den Arbeitsmarkt förderliche Gestaltung der Rahmenbedingungen ist grundsätzlich umso drängender, als die vergangenen Monate gezeigt haben, dass eine große Zahl von Flüchtlingen dauerhaft in Deutschland bleiben wird, weil eine Rückführung in ihre Herkunftsländer aufgrund von Krieg, Bürgerkrieg und Verfolgung ausgeschlossen ist. Nach einem erheblichen Anstieg im Jahr 2015 ist auch weiterhin mit einer hohen Anzahl Asylsuchender zu rechnen.

Um eine schnelle Integrationsfähigkeit herzustellen, ist das frühe Erfassen der Kompetenzen von essentieller Bedeutung. Dieses Screening liegt in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, da es Maßnahmen zur Qualifikationsfeststellung in Unternehmen einschließen sollte, die mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen können. Sinnvoll sind, wie vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gefordert, die Entwicklung eines systematischen Leitfadens für die beteiligten Akteure und das Monitoring seiner Umsetzung. Da Asylsuchende, Geduldete mit guter Bleibeperspektive und anerkannte Flüchtlinge häufig räumlich mobil sind oder den Rechtsstatus und damit die Zuständigkeit der betreuenden Institutionen wechseln, ist organisatorisch sicherzustellen, dass ein Screening, wie auch

andere Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration, unabhängig von einem solchen Wechsel der Zuständigkeit durchgeführt bzw. die Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

Protokollerklärung Bayern

Der Freistaat Bayern setzt sich für eine zielgerichtete Berufs- und Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden/Geduldeten mit guter Bleibeperspektive und anerkannten Flüchtlingen ein. Aus diesem Grund schloss der Freistaat am 13. Oktober 2015 mit der bayerischen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung die Vereinbarung „**Integration durch Ausbildung und Arbeit**“. Darin enthalten sind konkrete Maßnahmen betreffend die Sprachförderung, die Kompetenzfeststellung, die Zertifizierung und Anerkennung von Qualifikationen sowie verschiedene Maßnahmen zur Integration von Jugendlichen und Erwachsenen in Ausbildung und Arbeit.

Bayern kann den Beschluss teilweise nicht mittragen.

Unter anderem die frühzeitige Öffnung von Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive ist hinsichtlich des Zeitpunkts zu wenig konkretisiert. Im Rahmen eines Prüfauftrages sollte eine Harmonisierung mit den Zugangsvoraussetzungen für Geduldete angestrebt werden. Des Weiteren wird eine Streichung der in § 60a des Aufenthaltsgesetzes genannten Altersgrenze abgelehnt. Bei der Altersgrenze handelt es sich um einen politischen Konsens, der im Rahmen des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung gefunden wurde.

Darüber hinaus kann für diesen Personenkreis, der für eine Berufsausbildung in Frage kommt, ein weitgehend gesicherter Aufenthaltsstatus im Vollzug gewährleistet werden; eine gesetzliche Regelung ist nicht veranlasst.

Es besteht die Sorge, dass durch einige der im Beschluss geforderten Maßnahmen weitere „Pull-Faktoren“ entstehen.

Votum der ACK: TOP wird (zwecks Überarbeitung) bis zur ASMK zurückgestellt.

Votum der ASMK: 15 : 0 : 1 (BY)

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.9

Spracherwerb als Schlüssel zum sofortigen Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive

Antragsteller: Hessen

Beschlussvorschlag:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,

1. Sprachkurse als Regelinstrument in das SGB III und SGB II aufzunehmen,
2. die rechtliche Verpflichtung zur Arbeitsmarktvorrangprüfung für 2 Jahre auszusetzen.

Begründung:

Die enorm hohe, weiterhin wachsende Zahl von Flüchtlingen führt zu großen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Bei einem beträchtlichen Teil der Asylsuchenden und Flüchtlinge darf davon ausgegangen werden, dass diese zumindest auf unabsehbare Zeit respektive auf Dauer in Deutschland bleiben werden.

Die Integration dieser Menschen ist eine wichtige Zukunftsaufgabe.

Schlüssel jeder arbeitsmarktlichen Integration sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Denn: Ohne Sprache keine Integration!

Der Bund hat dankenswerter Weise erste wichtige Schritte in dieser Hinsicht unternommen. Er hat im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz das Thema Sprachkurse auf die Agenda gesetzt und durch die Implementierung von (berufs-)bezogenen Sprachkursen sowie die befristete Einsetzung von Deutschsprachkursen (befristet bis 31.12.2015) entscheidende Signale gesendet. So hat die BA beschlossen, ihr Engagement bei der Sprachförderung einmalig auszuweiten. Durch die Änderungen im Asylverfahrensgesetz kann die BA, zeitlich begrenzt, Sprachkurse für Flüchtlinge fördern, wenn diese Kurse bis zum 31. Dezember 2015 beginnen. Bei dieser Förderung werden zusätzliche Mittel eingesetzt, die aus der Interventionsreserve im Haushalt freigegeben werden sollen. Es wird damit gerechnet, dass diese Kurse Kosten im BA-Haushalt in Höhe von zwischen 54 – 121 Millionen Euro verursachen werden.

Perspektivisch muss jedoch bereits jetzt der zweite Schritt beschlossen und zeitnah umgesetzt werden:

Es ist unabdingbar, dass Asylsuchende und Flüchtlinge im Rahmen des Beratungs- und Vermittlungsauftrages der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter Deutschkurse als Regelinstrument im SGB III und SGB II zur Verfügung gestellt bekommen. Für Asylsuchende und Flüchtlinge mit „guter Bleibeperspektive“ sollte dieser als Rechtsanspruch gesetzlich verankert werden. Insofern sind die entsprechenden Gesetzesvorschriften zu ergänzen. Darüber hinaus ist der Spracherwerb im Rahmen des SGB III über einen Zuschuss des Bundes zu finanzieren, da andernfalls die Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung für eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe einstehen müssten.

Der Spracherwerb ist für jeden Asylsuchenden bzw. Flüchtling mit guter Bleibeperspektive von essentieller Bedeutung; gerade auch unter dem Gesichtspunkt des Aufbaus eines neuen Lebensmittelpunktes.

In diesem Kontext ist es auch geboten, die rechtliche Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Vorrangprüfung befristet auszusetzen. Bei der Vorrangprüfung wird die Frage geklärt, ob die Stelle auch mit arbeitssuchend gemeldeten Personen besetzt werden kann, deren Arbeitsmarktzugang nicht beschränkt ist. Durch die befristete Aussetzung der Vorrangprüfung wird Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive ein schnellerer Arbeitsmarktzugang eröffnet. Die BA hat bereits ähnliche Überlegungen angestellt.

Votum der ACK: TOP wird (zwecks Überarbeitung) bis zur ASMK zurückgestellt.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.10

Beibehaltung der Weiterbildungsförderung in der Altenpflege nach § 131 b SGB III

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Beschluss:

Mit der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege haben die maßgeblichen Akteure einen wichtigen Schritt zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege unternommen. Die begonnenen Anstrengungen müssen aber weiter verfolgt werden, um spürbare Verbesserungen der Fachkräfteversorgung und eine nachhaltige Lösung der anstehenden Fragen in der Altenpflege zu erreichen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, vor dem Hintergrund des nach wie vor bestehenden Fachkräftemangels in der Altenpflege die Befristung der dreijährigen Weiterbildungsförderung nach § 131 b SGB III auf den 31.3.2016 aufzuheben und die Regelung im Zuge des kommenden Pflegeberufsgesetzes auf den neuen Pflegeberuf auszuweiten.

Begründung:

Um die Ausbildungszahlen im Pflegebereich wie vorgesehen zu erhöhen, bedarf es insbesondere – neben der Höherqualifizierung von Beschäftigten mit Helferausbildung - auch der Gewinnung berufsfremder, aber interessierter Personengruppen, die bereits anderweitig lebens- und berufserfahren sind. In diesen Fällen ist jedoch eine dreijährige ungekürzte Weiterbildung unumgänglich.

Deshalb wird vorrangig gefordert, die Weiterbildungsförderung in eine unbefristete Regelung zu überführen und die Regelung im Zuge des kommenden Pflegeberufsgesetzes auf den

neuen Pflegeberuf auszudehnen. Nur so wird es möglich sein, auf Dauer dem Fachkräftebedarf in der Altenpflege zu begegnen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Pflegeberufegesetzes ist die Ausbildungsfinanzierung ein wesentlicher Baustein, um den Pflegeberuf nachhaltig und zukunftssicher und damit auch attraktiv zu gestalten.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.11

**Auswirkungen des Urteils des
Bundesverwaltungsgerichts vom
26. November 2014 zur Hessischen
Bedarfsgewerbeverordnung**

**Zulässigkeit der Sonn- und
Feiertagsbeschäftigung bei telefonischen und
elektronischen Dienstleistungen**

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den vorgelegten Bericht des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zu den Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 26. November 2014 zur Kenntnis.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen an, dass durch einen Wegfall der Beschäftigungsmöglichkeit im Zusammenhang mit telefonischen und elektronischen Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen in Deutschland eine nicht unerhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen gefährdet ist. Dieser Wirtschaftszweig stellt mit seinen vielfältigen Dienstleistungsangeboten einen wichtigen Beitrag zur Organisation des öffentlichen und privaten Lebens und zur wirtschaftlichen Wertschöpfung dar.

Unter Berücksichtigung der Forderung der Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften sprechen sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und

Soziales der Länder für eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich einer Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in telefonischen und elektronischen Dienstleistungszentren aus.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten daher die Bundesregierung, mit Unterstützung der Länder den Erlass einer Bundesverordnung auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG zu prüfen, um telefonische und elektronische Dienstleistungen in bisher geregelter Umfang weiterhin zu ermöglichen und damit Arbeitsplatzverluste zu vermeiden.

Begründung:

Sonn- und Feiertage haben nicht nur für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, sondern auch für Familien und für das gesamte soziale und gesellschaftliche Zusammenleben eine hervorgehobene Bedeutung. Diese Bedeutung muss bei der Auslegung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und der darauf basierenden Rechtsverordnungen bei der Beurteilung der zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten Berücksichtigung finden. Im Zusammenhang mit der zulässigen Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist daher darauf zu achten, dass diese Tage in ihrem Wesensgehalt als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erholung erhalten bleiben (siehe Bundesverfassungsgericht; Urteil vom 1. Dezember 2009, Az. 1 BvR 2857/07 Rn 169f.).

Mit Urteil vom 26. November 2014 (Aktenzeichen 6 C N 1.13) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) diese Grundsätze noch einmal bekräftigt und die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung (HessBedGewV) für die Bereiche Videotheken, öffentliche Bibliotheken, telefonische und elektronische Dienstleistungen (Callcenter) und Lotto- und Totogesellschaften für unwirksam befunden. Im Hinblick auf die Bereiche Getränkeindustrie und -großhandel sowie Speiseeisfabriken und -großhandel hat das BVerwG die Sache an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) zurückverwiesen. Der VGH hat bislang noch nicht entschieden.

Zur Unzulässigkeit der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung für telefonische und elektronische Dienstleistungen hat das BVerwG ausgeführt, dass unter den Branchen, für die Callcenter tätig sind, auch solche seien, bei denen eine Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung mit der Ermächtigungsgrundlage (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG) nicht vereinbar sei, wie namentlich der Versandhandel. So seien die Abgabe eines Auftrags sowie die Einholung von Auskünften oder Beratung ohne eine erhebliche Einbuße auch an den folgenden Werktagen möglich. Diese Tätigkeiten seien eng der werktäglichen Geschäftigkeit und den alltäglichen Erwerbswünschen zuzurechnen. Allenfalls für *einzelne Branchen* möge es vorstellbar sein, dass angesichts eines gewandelten Verbraucherverhaltens oder aus anderen Gründen an Sonn- und Feiertagen

ein Bedürfnis nach Entgegennahme von Aufträgen, Auskunftserteilung und Beratung per Telekommunikation bestehe, welches auch unter Berücksichtigung des Schutzes des Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe eine Beschäftigung in Callcentern als erforderlich erscheinen lasse (siehe BVerwG Rn. 55, 56).

Auch wenn das Urteil unmittelbar nur gegenüber der HessBedGewV Wirkung hat, muss doch auch in den anderen Ländern berücksichtigt werden, dass die Länderverordnungen in den angegriffenen Punkten nicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage vereinbar sind und insoweit gegen Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) verstoßen. Nach dem in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip ist sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende Gewalt an die verfassungsmäßige Ordnung bzw. Recht und Gesetz gebunden. Die Länder sind auf Grund des Rechtsstaatsprinzips gehalten, in ihren Landesverordnungen rechtmäßige Zustände herzustellen. Über Bedarfsgewerbeverordnungen – sei es auf Länderebene oder Bundesebene – lassen sich daher aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen keine angemessenen Lösungen erreichen. Von einer solchen Änderung können nicht alle bisher geregelten Tätigkeiten erfasst werden.

Die telefonischen und elektronischen Dienstleistungszentren sind in den vergangenen Jahren – zu diesem Ergebnis führten entsprechende Befragungen - zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig gewachsen, in dem in Deutschland ca. 250.000 Vollzeit Arbeitsplätze (ca. 520.000 Beschäftigte) bestehen. So haben Unternehmen bundesweit auf der Grundlage der für sie bis zur BVerwG-Entscheidung verbindlichen Rechtssituation (Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder auf der Grundlage eines vom LASI erarbeiteten Musterentwurfs v. 1996) Investitionen getätigt, um u.a. entsprechende Dienstleistungsstrukturen über den Bereich Versandhandel hinaus zu etablieren und zu entwickeln. Als Wirtschaftszweig leistet die Branche mit ihren vielfältigen Dienstleistungsangeboten einen wichtigen Beitrag zur Organisation des öffentlichen und privaten Lebens und trägt mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen zur wirtschaftlichen Wertschöpfung sowie - insbesondere in strukturschwachen Regionen - zu einem ausgewogenen Sozialgefüge bei. Aber auch die gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass die Bevölkerung in Deutschland gerade an Wochenenden die Leistungen der telefonischen und elektronischen Dienstleistungszentren in Anspruch nimmt und sich zu bestimmten Fragestellungen beraten lässt. Insoweit muss auch dieses bei der Entscheidung, ob es zukünftig eine Beschäftigung an Sonntagen in dieser Branche gibt, berücksichtigt werden.

Aufgrund der bundesweiten Bedeutung dieser Branche bedarf es hierzu einer bundeseinheitlichen Regelung. Eine Änderung des Ausnahmekataloges des § 10 Absatz 1 ArbZG kommt nicht in Betracht, da es sich nach dem Urteil des BVerwG um Tätigkeiten handelt, die auf den Werktag verschiebbar sind.

Es muss geprüft werden, ob der Erlass einer entsprechenden Bundesverordnung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG aus Gründen des Gemeinwohls möglich ist. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Beachtung von Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 139 WRV mittels Rechtsverordnung Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung zulassen.

Die Länder haben ein besonderes Interesse die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen im bisherigen Umfang in der Branche weiterhin zu ermöglichen und damit die Arbeitsplätze zu erhalten. Sie werden die Prüfung der Bundesregierung unterstützen. Um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise nicht zu gefährden, werden die Länder ihre Länderbedarfsgewerbeverordnungen während des Verfahrens insoweit nicht eigeninitiativ ändern.

Der LASI legt als Anlage einen Bericht zu den Auswirkungen des Urteils des BVerwG vom 26. November 2014 insbesondere zu den telefonischen und elektronischen Dienstleistungen vor.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

Abschlussbericht

Projektgruppe

der

LASI – AG 3

Bedarfsgewerbeverordnung

Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts

vom 26. November 2014

- Nur zum internen Gebrauch -

Stand 20. August 2015

**Projektgruppe
der Arbeitsgruppe 3 des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Mitglieder:

Dr. Eva Schüfer, Jens Jendrszczok
Sozialministerium
des Landes Baden-Württemberg

Sabine Wrissenberg
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
der Hansestadt Bremen

Ursula Höfer, Astrid Hermann (Vorsitz)
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg

Anna Rommelfanger
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Susanne Drückler
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Susanne Odrian
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein- Westfalen

Svenja Gruber
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie Rheinland-Pfalz

Rita Hacke
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Gäste:

Sofia Hein, Dr. Melanie Buhlinger
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Gliederung

I. Arbeitsauftrag der Projektgruppe

II. Rechtsgrundlagen zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach dem ArbZG

- 1. Gesetzliche Ausnahmen (§§ 9, 10 ArbZG)**
- 2. Rechtsverordnungen und Einzelfallgenehmigungen (§§ 13,15 ArbZG)**

III. Inhalt und Wirkung des Urteils

IV. Bewertung/Ergebnis der Projektgruppe

- 1. Videotheken/Bibliotheken**
- 2. Lotto/Toto**
- 3. Speiseeishersteller und Brauereien**
- 4. Telefonische/Elektronische Dienstleistungen**
 - a. Versandhandel/Einzelhandel**
 - b. Reise-, Tourismusbranche und Freizeitindustrie**
 - c. Telekommunikation inkl. Teleshopping**
 - d. Banken**
 - e. Versicherungen und Krankenkassen**
 - f. Wesentliche Ergebnisse**

V. Konsequenzen

- 1. Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG**
- 2. Bundesverordnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG**
- 3. Einzelfallgenehmigungen nach §§ 13, 15 ArbZG**

VI. Empfehlung für das weitere Vorgehen

Anlagen:

Anlage 1: Anschreiben der Projektgruppe an Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften vom 20. Mai 2015

Anlage 2: Rückantworten auf das Schreiben vom 20. Mai 2015

I. Arbeitsauftrag der Projektgruppe

Nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 1996 klargestellt hat, dass es den Erlass einer Bundesverordnung auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) nicht beabsichtigt, haben alle Länder eigene Regelungen zum sogenannten **Bedarfsgewerbe** erlassen. Grundlage aller Landesverordnungen ist im Wesentlichen ein vom damaligen LASI – UA 3 entwickelter Musterentwurf. Als letztes Land hat Hessen von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht.

Mit **Urteil vom 26. November 2014** (Aktenzeichen 6 CN 1.13; veröffentlicht in Juris) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung (HessBedGewV) für die Bereiche Videotheken, öffentliche Bibliotheken, telefonische Dienstleistungen (Beschäftigung in Dienstleistungszentren/Callcentern), Lotto- und Totogesellschaften für unwirksam, für das Buchmachergewerbe hingegen für wirksam befunden. Im Hinblick auf die Bereiche Getränkeindustrie und -großhandel sowie Speiseeisfabriken und -großhandel hat das BVerwG die Sache an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) zurückverwiesen.

Auch wenn das Urteil unmittelbar nur gegenüber der HessBedGewV Wirkung hat, war doch die Mehrheit der Länder auf der Sitzung der LASI - AG 3 im März 2015 der Auffassung gewesen, dass gründlich geprüft werden muss, ob auch für die übrigen Länderverordnungen ein Handlungsbedarf besteht und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in allen Landesverordnungen Berücksichtigung finden muss.

Die LASI - AG 3 hat daher eine **Projektgruppe** (BW, HB, HE, HH, MV, NW, RP, TH, BMAS als Gast) damit beauftragt, die Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zusammenzufassen und dabei insbesondere zu den telefonischen und elektronischen Dienstleistungen ggfs. unter Einbeziehung Dritter zu ermitteln, welchen Umfang die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen mit diesen Tätigkeiten in Deutschland aktuell hat. Die elektronischen Dienstleistungen wurden in die Prüfung einbezogen, da sie in einigen Bedarfsgewerbeverordnungen den telefonischen gleichgestellt sind.

II. Rechtsgrundlagen zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung nach dem ArbZG

An dieser Stelle wird die derzeitige Rechtslage zur Sonn- und Feiertagsarbeit im Arbeitszeitgesetz dargestellt. Dabei werden jedoch – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - nur für die betroffenen Tätigkeitsbereiche potentiell zutreffende Rechtsgrundlagen beleuchtet.

1. Gesetzliche Ausnahmen (§§ 9, 10 ArbZG)

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist in Deutschland grundsätzlich verboten (§ 9 ArbZG).

Durch das ArbZG sind aber bestimmte Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gestattet, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind. Diese Arbeiten „für den Sonntag“ und „trotz des Sonn- und Feiertags“ sind in Grenzen zulässig (§ 10 ArbZG). Im **Ausnahmekatalog des § 10 Absatz 1 ArbZG** finden sich Tätigkeiten bzw. sind Branchen aufgeführt. In diesen Bereichen sind bestimmte Dienstleistungen auch an Sonn- und Feiertagen zulässig. Der Umfang dieser zulässigen Arbeiten ist aber **auf die Arbeiten begrenzt ist, die nicht an Werktagen vorgenommen werden können**. Die Zahl der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Von den Ausnahmen nach § 10 ArbZG sind nicht nur die unmittelbar dort genannten Betriebe erfasst, sondern auch die sogenannten **Hilfs- und Nebenbetriebe**. Ein Hilfs- oder Nebenbetrieb im Sinne des § 10 ArbZG ist jeder Betrieb, der für einen anderen Betrieb, den Hauptbetrieb, eine Hilfsfunktion ausübt (siehe hierzu Gemeinsames Positionspapier der Länder vom 10. Oktober 2012). Der Nebenbetrieb verfolgt zwar einen vom Hauptbetrieb verschiedenen Zweck, ist aber in seiner Aufgabenstellung auf eine Hilfeleistung für den Hauptbetrieb ausgerichtet und unterstützt den dort erstrebten Betriebszweck. Ein Ruhen dieser Betriebe am Sonn- und Feiertag würde den zugehörigen Hauptbetrieb verhindern, erheblich stören oder seinen Ertrag erheblich mindern. Es spielt keine Rolle, ob diese Hilfs- und Nebentätigkeiten durch rechtlich unselbständige Betriebsabteilungen oder rechtlich selbständige Betriebe wahrgenommen werden.

2. Rechtsverordnungen und Einzelfallgenehmigungen (§§ 13, 15 ArbZG)

Das Arbeitszeitgesetz regelt zudem, dass zusätzlich zu den in § 10 ArbZG genannten Tätigkeiten Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot durch Bund und Länder im Rahmen von Rechtsverordnungen oder auch Einzelfallgenehmigungen geregelt werden können.

Sofern die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung (§ 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG) keinen Gebrauch macht, zusätzliche Sonn- und Feiertagsarbeit zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung durch Rechtsverordnung zuzulassen, können die Länder entsprechende Landesverordnungen erlassen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG). Die derzeitigen **Bedarfsgewerberegulungen der Länder** gestatten – in vielen Bereichen übereinstimmende – Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können (Einleitungssatz).

Aus Gründen des **Gemeinwohls**, insbesondere zur Sicherung der Beschäftigung, kann die Bundesregierung gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG durch **Rechtsverordnung** über die Ausnahmen nach § 10 ArbZG hinaus weitere Ausnahmen zulassen.

Das Arbeitszeitgesetz sieht zudem vor, dass im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen **Sonn- und Feiertagsarbeit genehmigt** werden kann. Gemäß § 13 Absatz 5 ArbZG hat die Aufsichtsbehörde Sonn- und Feiertagsarbeit zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann. Gemäß § 15 Absatz 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

III. Inhalt und Wirkung des Urteils

Das BVerwG hat die HessBedGewV in Teilen für nichtig erklärt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken** an Sonn- und Feiertagen sei – so das BVerwG – zur Befriedigung an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung nach Freizeitgestaltung nicht erforderlich, weil DVDs, Computerspiele oder Bücher für eine Nutzung an Sonn- und Feiertagen vorausschauend auch an Werktagen ausgeliehen werden könnten. Es stelle keinen erheblichen

Schaden i.S.d. Gesetzes dar, wenn der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe nicht hinter den Wunsch zurücktreten müsse, spontan auftretende Bedürfnisse auch sofort erfüllt zu bekommen. Aus den gleichen Gründen sei auch eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in **Lotto- und Totogesellschaften** zur elektronischen Geschäftsabwicklung nicht erforderlich.

Soweit die HessBedGewV eine **Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit telefonischen oder elektronischen Dienstleistungen** zulasse, sei die Ausnahmeregelung zu weit gefasst. Sie gelte für alle gegenwärtigen und künftig vorhandenen Dienstleistungszentren unabhängig von der konkreten Branche oder dem konkreten Tätigkeitsbereich. Es könne deshalb nicht festgestellt werden, dass telefonische und elektronische Dienstleistungen in diesem Umfang erforderlich seien, um tägliche oder an Sonn- und Feiertagen besonders auftretende Bedürfnisse zu befriedigen. Darüber hinaus stellt das BVerwG ausdrücklich fest, dass eine landesverordnungsrechtliche Ausnahmeregelung von der Sonn- und Feiertagsarbeit für den Bereich des **Versandhandels nicht von der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gedeckt** sei: „Die Erfüllung eines Erwerbswunsches durch Abgabe eines Auftrags, gegebenenfalls nach vorheriger Einholung zusätzlicher Auskünfte oder weiterer Beratung, (ist) auch an den folgenden Werktagen ohne Weiteres möglich. Das Bedürfnis nach weiteren Auskünften, nach Beratung oder Erteilung eines Auftrags muss nicht sofort befriedigt werden“ (siehe BVerwG Rn. 55). Die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in Callcentern i.V.m. Notdiensten sei weiterhin erlaubt. Das BVerwG stellt hierzu fest: „Nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen in Notdiensten beschäftigt werden“. Zudem weist das BVerwG in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG weit auszulegen sei (siehe BVerwG Rn. 56).

Soweit die HessBedGewV bisher an Sonn- und Feiertagen eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in **Brauereien, Betrieben zur Herstellung alkoholfreier Getränke oder Schaumwein sowie Fabriken zur Herstellung von Roh- und Speiseeis** zuließ, hat das BVerwG keine abschließende Entscheidung über die Gültigkeit der Ausnahmeregelungen getroffen, sondern die Sache an den HessVGH zurückverwiesen. Der HessVGH muss nun prüfen, inwiefern Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot in diesen Branchen notwendig sind, um Engpässe bei der Versorgung der Bevölkerung zu vermeiden. Die Entscheidung des HessVGH liegt noch nicht vor.

Die in der Verordnung außerdem zugelassene Sonn- und Feiertagsbeschäftigung im **Buchmachergewerbe** hat das BVerwG als zulässig angesehen.

Das Urteil des BVerwG erstreckt sich **unmittelbar auf das Land Hessen** als Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren. Es ist jedoch zu beachten, dass alle Länder bis auf Sachsen vergleichbare Ausnahmetatbestände haben. Diese **Ausnahmeregelungen der anderen Bundesländer** sind zwar weiterhin gültig, aufgrund der Entscheidung des BVerwG aber angreifbar.

Zunächst sind daher die Handlungsbedarfe zu klären und es ist zu prüfen, welche alternativen Handlungsoptionen in Betracht kommen. Es ist zu prüfen und festzustellen, ob die bisher in den Bedarfs- oder Bedürfnisgewerbeverordnungen enthaltenen und angegriffenen Ausnahmeregelungen bereits aufgrund des Ausnahmekatalogs in § 10 ArbZG (ggf. als sog. Neben- oder Hilfsbetriebe) zulässig sind und deshalb ein Regelungsbedürfnis entfällt.

Sind die Ausnahmen nicht bereits über § 10 ArbZG zulässig, ist zu prüfen und festzustellen, in **welchem Umfang auch in Zukunft der Bedarf** besteht und die Voraussetzungen vorliegen, einzelne Ausnahmetatbestände zukünftig im Rahmen veränderter Bedarfsgewerbeverordnungen zu regeln. Soweit die Voraussetzungen für eine solche Rechtsverordnung vorlie-

gen, wäre zu diskutieren, ob es ein Interesse oder eine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche Regelung auf Länderebene oder durch zustimmungsbedürftige Bundesverordnung gibt.

Aufgrund der politischen Reaktionen nach der Entscheidung des BVerwG ist zudem zu prüfen, ob im Bereich der telefonischen und elektronischen Dienstleistungen die **Voraussetzungen für eine Verordnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG** aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Sicherung der Beschäftigung vorliegen.

Es ist zu klären, inwieweit es möglich ist, bestehende Bedarfe **angemessen über Bewilligungen** nach § 13 Absatz 5 ArbZG oder § 15 Absatz 2 ArbZG abzudecken.

IV. Bewertung/Ergebnis der Projektgruppe

Um festzustellen, in welchem Umfang die durch das Urteil des BVerwG betroffenen Unternehmen bzw. Tätigkeitsfelder weiterhin zulässig sind, hat sich die Projektgruppe folgende Fragen gestellt:

- Welche Arbeiten/Tätigkeiten werden durchgeführt/als relevant aufgeführt?
- Was ist von diesen Tätigkeiten von § 10 ArbZG abgedeckt, was nicht?
- Gibt es bzw. welche brauchbaren Angaben zu den betroffenen Arbeitsplätzen/Umfang und Ausmaß eines Verbotes dieser Tätigkeiten gibt es?
- Welche Gefahr besteht, welche Konsequenzen drohen, wenn die Tätigkeiten, die nicht unter § 10 ArbZG subsumierbar sind, nicht mehr ausgeführt werden können?

1. Videotheken/Bibliotheken

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Bibliotheken ist bisher nur in der hessischen Bedarfsgewerbeverordnung geregelt. Die Beschäftigung in Videotheken an Sonn- und Feiertagen ist in den Bedarfs- bzw. Bedürfnisgewerbeverordnungen der Länder Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein enthalten.

Die Beschäftigung in **Videotheken und öffentlichen Bibliotheken** an Sonn- und Feiertagen ist nicht zur Befriedigung an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse erforderlich, da sowohl Videos als auch Bücher oder andere Produkte bereits an Werktagen ausgeliehen werden können, um den Bedarf an diesen Produkten zu decken (siehe BVerwG Rn. 33). Auch lassen sich diese Tätigkeiten nicht unter einen Ausnahmetatbestand des § 10 subsumieren. Davon unberührt bleibt die Ausnahmemöglichkeit der Beschäftigung nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 ArbZG in wissenschaftlichen Präsenzbibliotheken.

Es besteht keine Möglichkeit, zukünftig Regelungen in den Bedarfsgewerbeverordnungen zu treffen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Videotheken und öffentlichen Bibliotheken an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen.

2. Lotto/Toto

Nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 ArbZG sind nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit Glücksspielen zulässig, die unmittelbar an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit **Lotto** kann dies auf Ziehungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse zutreffen. Bei der bisher in den Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder Brandenburg, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt geregelten Geschäftsabwicklung scheitert die Zulässigkeit größtenteils bereits an der Verschiebbarkeit auf den folgenden Werktag. Lediglich Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Ziehung am Sonn- oder Feiertag stehen und die nicht bis zum nächsten Werktag auf-

geschoben werden können, könnten noch auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 Nummer 7 zulässig sein.

Für die bisher in verschiedenen Bedarfsgewerbeverordnungen zugelassene Geschäftsabwicklung in Lotto- und Totogesellschaften wird keine Möglichkeit der rechtmäßigen Sonn- und Feiertagsarbeit gesehen. Es können lediglich unmittelbar mit einer Ziehung oder Auspielung zusammenhängende und nicht auf den nächsten Werktag verschiebbare Tätigkeiten auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 Nummer 7 ArbZG zulässig sein.

3. Speiseeishersteller und Brauereien

Die Bedarfs- bzw. Bedürfnisgewerbeverordnungen der Länder enthalten Regelungen, wonach in **Brauereien und in Betrieben, zur Herstellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke bzw. auch Schaumwein oder zur Speiseeisherstellung** vom 1. April bis 31. Oktober die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen zulässig ist (Bayern hat nur die Herstellung von Getränken geregelt). Darüber hinaus werden auch häufig Auslieferungstätigkeiten erfasst. Hierzu hat das BVerwG (siehe BVerwG Rn. 65-67) entschieden, dass „die Belieferung der Kundschaft nicht im Rahmen der Bedarfsgewerbeverordnungen geregelt werden kann“. Die Versorgung der Bevölkerung oder auch der Restaurants mit diesen Produkten könne grundsätzlich in der Woche sichergestellt werden. Ob eine Belieferung von Gaststätten, Ausflugslokalen, Volksfesten usw. an Sonn- und Feiertagen über den Ausgleich von Fehldispositionen hinaus erforderlich ist, um die Bedürfnisse der Bevölkerung dort zu befriedigen, hat das BVerwG offengelassen, da hierzu der Verwaltungsgerichtshof nichts festgestellt habe (siehe BVerwG Rn. 67). Insoweit hat das BVerwG die Entscheidung in der Sache an den HessVGH zurück verwiesen. Die Entscheidung steht derzeit noch aus.

Bei weiter Auslegung kann hier im Einzelfall die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 ggf. i. V. m. Nummer 9 ArbZG zur Anwendung kommen, wonach Gaststätten und andere Einrichtungen zur Bewirtung und Beherbergung von Personen und deren Hilfs- und Nebenbetriebe (siehe Abschnitt II.1. des Berichts) an Sonn- und Feiertagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen dürfen. Die Arbeiten müssen dabei aber untrennbar mit der Tätigkeit zur Bewirtung und Beherbergung von Personen verbunden sein, d.h. ein Ruhen am Sonn- und Feiertag würde den zugehörigen Hauptbetrieb verhindern, erheblich stören oder seinen Ertrag erheblich mindern. Soweit insbesondere aufgrund sommerlicher Witterungsverhältnisse bei Gaststätten und anderen Bewirtungseinrichtungen, auf Märkten und bei Volksfesten Engpässe bei der Versorgung der Kunden mit frischen Getränken oder auch Speiseeis entstehen, ist zu prüfen, ob durch diesen Mangel der Betrieb des Gastgewerbes oder der anderen genannten Bereiche so gestört wäre, dass eine Verschiebung der Belieferung auf den nächsten Werktag einen unverhältnismäßigen Schaden verursacht.

Auch wenn noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Beschäftigung zur Herstellung und Auslieferung von Speiseeis, alkoholfreien Getränken, Schaumwein und in Brauereien in den Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder geregelt werden kann, so gilt bereits heute auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 Nummer 4 ggf. i.V.m. Nummer 9 ArbZG, dass die Belieferung von Bewirtungsbetrieben mit Speiseeis und Getränken rechtmäßig und zulässig sein kann, wenn die Eingangsvoraussetzungen des § 10 ArbZG erfüllt sind.

4. Telefonische/Elektronische Dienstleistungen

Alle Länder haben in unterschiedlicher Formulierung die Beschäftigung mit **telefonischen bzw. elektronischen Dienstleistungen** an Sonn- und Feiertagen in ihren Bedarfs- bzw. Bedürfnisgewerbeverordnungen geregelt. Das BVerwG hat hierzu die Auffassung vertreten,

dass die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen mit telefonischen und elektronischen Dienstleistungen im Rahmen von Notdiensten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG erlaubt ist, diese Vorschrift weit auszulegen ist. Weitergehende Tätigkeiten ohne nähere Konkretisierung auf bestimmte Branchen oder Tätigkeiten hält das BVerwG aber wegen der Weite der Regelung nicht mit dem geltenden Recht vereinbar (siehe BVerwG Rn. 43ff.).

Da in den Ländern keine ausreichenden Informationen zur Beurteilung der tatsächlichen Notwendigkeit der Durchführung von telefonischen/elektronischen Dienstleistungen am Sonntag vorlagen und die Tätigkeiten der Branche bzw. deren Vielfalt von der Projektgruppe nicht abschließend beurteilt werden konnte, wurden mit Schreiben vom 20. Mai 2015 **Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften**, die aus Sicht der Projektgruppe von der Thematik betroffen sind, angeschrieben und um die **Beantwortung verschiedener Fragen** gebeten (Schreiben siehe Anlage 1 und Liste der antwortenden Institutionen siehe Anlage 2) Dabei ging es um die Klärung der Anzahl der betroffenen Betriebe und Beschäftigten, die Klärung, welche Dienstleistungen tatsächlich an Sonn- und Feiertagen angeboten werden und warum dies erforderlich sei bzw. welche Folgen es hätte, wenn die Tätigkeiten nicht mehr erlaubt wären. Die Befragten wurden auch um eine eigene Einschätzung gebeten, welche Tätigkeiten bereits unter § 10 ArbZG subsumierbar sind.

Die **Auswertung dieser Befragung** hat zusammengefasst folgendes ergeben:

Die Angaben der Befragten variieren zum Teil sehr stark und sind in der Regel nicht vergleichbar. Am plausibelsten sind die Angaben, dass es deutschlandweit derzeit, alle Branchen zugehörig, in ca. 7000 Callcentern annähernd 240.000 Arbeitsplätze in Vollzeit gibt. Insgesamt sollen ca. 520.000 Beschäftigte in Callcentern beschäftigt sein (vgl. Stellungnahmen Ver.di, CCV). Vom BEHV wurden ca. 250.000 Vollzeit Arbeitsplätze als betroffen benannt.

Valide Daten, wie viele Beschäftigte tatsächlich von Sonntagsarbeit betroffen sind, konnten die Befragten nicht nennen. Die Schlussfolgerungen, die von den Befragten gezogen wurden, sind sehr unterschiedlich. Allerdings vertreten die Befragten einhellig die Auffassung, dass es zukünftig eine bundeseinheitliche Regelung für telefonische und elektronische Dienstleistungen geben sollte.

Die wichtigsten Argumente der befragten Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften sind folgende:

Die Gewerkschaften, insbesondere Ver.di bestätigen, dass keine validen Daten für die Branche vorliegen, gehen aber nicht davon aus, dass es bei einer generellen Änderung im Callcenter Bereich zu wesentlichen Arbeitsplatzverlusten kommt. Ver.di betont zudem die Bedeutung des freien Sonn- und Feiertages. Zudem informierte Ver.di über den Beschluss des Bundesvorstandes zur Sonntagsarbeit, der sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 01. Dezember 2009 und das Urteil des BVerwG vom 26. November 2014 bezieht. Dabei wird hervorgehoben, dass die Zielsetzung des Bundesvorstands-Beschlusses ohne Einschränkungen verfolgt wird und soweit erforderlich, auch weitere Gerichtsverfahren zur Durchsetzung des Sonn- und Feiertagsschutzes eingeleitet werden. In dem Vorstandsbeschluss wird ausführlich auf den verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutz eingegangen und klargestellt, dass sich das Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot jedoch nicht auf die klassischen „Notfall-Callcenter“ (Notdienste etc.) bezieht. Ver.di plädiert für eine bundeseinheitliche Regelung und erläutert, dass bei Neuregelung der Bedarfsgewerbeverordnungen die Tatbestandsmerkmale des § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG genau geprüft werden müssen bzw. welche Ausnahmen ggf. nicht ge-

setzeskonform sind. Die Landesregierungen seien aufgrund des Rechtsstaatsprinzips gehalten, die entsprechenden Bedarfsgewerbeverordnungen anzupassen bzw. aufzuheben. Ver.di werde dies ggf. im Wege eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens durchsetzen.

Während Ver.di auf den besonderen Schutz der Sonn- und Feiertage hinweist und erklärt, keine weitere Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes hinzunehmen, geben die **Wirtschaftsverbände** allgemein zu bedenken, dass in Deutschland eine Vielzahl von Arbeitsplätzen bedroht sei, wenn die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Zukunft nicht mehr möglich sei. Die Tätigkeiten seien am Sonntag dringend erforderlich, da der Verbraucher diese Dienstleistungen insbesondere an Sonntagen ausdrücklich abfrage. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft und des technischen Fortschritts habe sich das Kommunikations-, Informations-, aber auch das Konsumverhalten der Bevölkerung gewandelt. Große Teile der Bevölkerung hätten ausschließlich am Sonntag die Möglichkeit oder die Ruhe bestimmte Vertragsangelegenheiten abzuwickeln. Für diese Bevölkerungsgruppen sei es unerlässlich, telefonische und elektronische Dienstleistungen auch weiterhin an Sonn- und Feiertagen zu nutzen. Sollte eine Beschäftigung mit solchen Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen in Zukunft in Deutschland nicht mehr möglich sein, würden die Tätigkeiten nicht nur für die sonntäglichen Dienste ins Ausland verlagert werden. Vielmehr würden die Auftraggeber die Aufträge komplett ins Ausland verlagern.

Da das **Spektrum der telefonischen und elektronischen Dienstleistungen** sehr vielfältig ist und die Beurteilung der zukünftigen Zulässigkeit der Tätigkeiten auch stark von deren Zweck abhängt, werden im Folgenden die betroffenen Tätigkeitsbereiche im Einzelnen betrachtet.

a. Versandhandel/Einzelhandel

Das BVerwG hat ausdrücklich für dieses Tätigkeitssegment eine generelle Notwendigkeit entsprechender Dienstleistungen zur Befriedigung an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse abgelehnt (siehe BVerwG Rn. 54). Zwar könne u. a. ein etwaig gewandeltes Verbraucherverhalten möglicherweise auch zu einem Bedürfnis führen, jedoch sei die damit zu rechtfertigende Beschäftigung in Callcentern an Sonn- und Feiertagen unter Berücksichtigung von Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 139 WRV ausschließlich nur für einen sehr begrenzten Branchenkreis vorstellbar (siehe BVerwG Rn. 56).

Im Rahmen der Abfrage der Projektgruppe trugen verschiedene Verbände vor, dass insbesondere an Sonntagen hohe Umsätze erzielt werden. Die so erwirtschafteten Umsätze wurden auf bis zu 50 % des Jahresumsatzes einer Leistungsofferte beziffert. Als relevante Tätigkeiten im Versandhandel wurden genannt: fernmündliche und elektronische Entgegennahme von Aufträgen, Beratung, Reklamation, Auskunftserteilung und Auftragsabwicklung. Grundsätzlich wird in den vergangenen Jahren ein Wandel im Verbraucherverhalten und in den Wertvorstellungen infolge erhöhter Anforderungen an die Flexibilität und Erwartungen an die Dienstleistungserbringung im Geschäfts- und Privatkundenbereich dargestellt. Der Einkauf online oder per Telefon sei zunehmend ein gemeinschaftliches Freizeitereignis. Insbesondere vom Gros der Generation der 30- bis 50-jährigen würden Dienste im Segment Versandhandel (Beratung, Bestellannahme, Reklamation) an Sonn- und Feiertagen mittlerweile als unverzichtbar erachtet.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme der Unternehmen auf die Kunden seien dabei begrenzt, denn die Erwartungshaltung sei Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung, die durch die Medienvielfalt, aber auch durch veränderte Lebens- und Arbeitsrhythmen geprägt sei. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, von wo die Dienstleistung bezogen wird. Da

Dienstleistungscenter von heute als Mehrkanaldienstleister verstanden werden müssen, sind in Anbetracht des Entwicklungsstandes und der Nutzungsmöglichkeiten weiterer Dienstleistungswege ferner E-Mail, SMS, Webchat, Fax sowie soziale Medien in die Betrachtung einzubeziehen.

Ausschließlich auf den Bereich Versandhandel bezogene valide Zahlen zur Anzahl der Beschäftigten lassen sich auf der Grundlage der Stellungnahmen nicht ableiten, da hierzu ausnahmslos keine dezidierten Angaben erfolgten. Jedoch ist davon auszugehen, dass kleine Mittelständler nicht selten mehrere Hundert, größere Mittelständler regelmäßig mehr als tausend „Callcenter-Agenten“ beschäftigen, um Beratung und Bestellabwicklung im Handel an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen (vgl. Stellungnahme BEVH). Wie viele Arbeitsplätze von einem Wegfall der Tätigkeiten betroffen sind, konnten von den Befragten nicht beziffert werden. Es wird aber befürchtet, dass bei Wegfall dieser Möglichkeiten Aufträge verloren gehen, hohe Umsatzeinbußen zu erwarten sind und auch teilweise der Unternehmensfortbestand gefährdet sei. Eine Möglichkeit ist z. B. die Verlagerung von Geschäftsanteilen in das Onlinesegment sowie ins Ausland.

Keine der zum Versandhandel gehörenden Tätigkeiten insbesondere auch die telefonische oder elektronische Annahme von Bestellungen, einschließlich Beratungstätigkeiten ist von den in § 10 ArbZG genannten Regelungen erfasst. Das BVerwG hat ausdrücklich für den Versandhandel eine generelle Notwendigkeit entsprechender Dienstleistungen zur Befriedigung an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse abgelehnt (siehe BVerwG Rn. 54). Eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit den vorgenannten Tätigkeiten auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 ArbZG ist somit nicht zulässig und kommt für den Bereich Versandhandel daher grundsätzlich nicht in Betracht. Abzugrenzen hiervon ist das „Teleshopping“ (siehe Abschnitt IV.4.c. dieses Berichts).

b. Reise-, Tourismusbranche und Freizeitindustrie

Zu telefonischen bzw. elektronischen Dienstleistungen im Reise-, Tourismus- oder Freizeitsektor hat sich das BVerwG zwar nicht ausdrücklich geäußert, trotzdem muss hinterfragt werden, inwieweit diese Tätigkeiten auch von der Entscheidung betroffen sind. Nach Auskunft der befragten Verbände werden insbesondere **folgende telefonische und auch elektronische Dienstleistungen** angeboten:

- touristische Auftragsannahme und -bearbeitung per Telefon und E-Mail, Vermittlung von Reisen für Endkunden und Reisebüros, persönliche Beratungsgespräche: Beratung und Bearbeitung von Anfragen zu gebuchten Reisen (z. B. zu Reiseprodukten, Buchungsdurchführung, Reise- und Zahlungsbedingungen), Stornierungen, Umbuchungen,
- Serviceangebote bei fehlenden Reisedokumenten, verpassten Flügen, überbuchten Hotels, fehlender Reiseleitung am Zielflughafen, Anfragen besorgter Angehöriger, Nichtanreise aufgrund von Krankheit usw., Kunden benötigen eine zeitnahe Unterstützung
- Notfallhotline für den Ernstfall (Streik, Naturkatastrophen, Transferproblemen usw.), Hilfestellungen bei Problemen der Kunden auch während der Reise (z. B. fehlende Reisedokumente, verpasste Flüge, Informationen zu Einreise- und Gesundheitsbestimmungen, überbuchte Hotels, fehlende Reiseleitung am Zielflughafen, Nichtanreise wegen Krankheit)
- Mitteilung über wichtige Änderungen der gebuchten Reise (Abflugort und -zeit),
- Restplatzbörse,
- Buchung touristischer Dienstleistungen,
- Autovermietungen, Vermittlung von Ersatzmietwagen,

- Bestell- und Beratungsangeboten zu Veranstaltungen (Konzerte usw.),
- Auskunftsdienstleistungen einschließlich Auskunft zu potentiell auftretenden Verspätungen und Störungen (Auskunftsdienste nach § 3 Nummer 2a TKG müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein),
- Reiseversicherungen,
- Service für ADAC und Kundenservice für Car Sharing,
- Abschleppleistungen.

Neben dem Telefon sind weitere Zugangswege einbezogen (E-Mail, Kontaktformular über Internet, Fax, Soziale Medien). Dabei überwiegen der technische Support mit 57,9 % und Notdienste mit 37,2 %. Wenn die Kunden international agieren, ist aufgrund der Zeitverschiebung das Angebot eines 24-Stunden-Services erforderlich. Als Beispiele werden insbesondere Autovermietungen, Reiseversicherungen, Reiseanbieter genannt. Die genannten Dienstleistungen gehen fließend ineinander über. Eine Priorisierung auf nur zulässige Aufgaben ist nicht möglich.

Im Rahmen dieses Dienstleistungsangebotes ist zu prüfen, ob bzw. **welche Tätigkeiten unter § 10 ArbZG (ggfs. auch als Hilfs- und Nebenbetriebe)** subsumiert werden können. In Betracht kommen die Regelungen nach

- § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG, Notfalldienste,
- § 10 Absatz 1 Nummer 4 ArbZG, Hotelbuchungen,
- § 10 Absatz 1 Nummer 5 ArbZG, Buchungen in der Kulturbranche,
- § 10 Absatz 1 Nummer 7 ArbZG, Buchung und Beratung von Angeboten in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen,
- § 10 Absatz 1 Nummer 8 ArbZG, wenn sich die Unternehmen auf das Privileg der Rundfunk- und Pressefreiheit berufen können, wenn sie ihre Reisen und vergleichbare Leistungen über private Fernsehsender anbieten (Teleshopping),
- § 10 Absatz 1 Nummer 10 ArbZG, Verkehrsbetriebe z. B. Lufthansa, Air Berlin, Deutsche Bahn.

Von den Verbänden konnten keine belastbaren Zahlen geliefert werden, wie viele Arbeitskräfte mit diesen Tätigkeiten beschäftigt werden. Eine Aussage, wie viele Arbeitsplätze wegfallen werden, erscheint zurzeit nicht möglich. Da 25 % des Jahresumsatzes an Sonntagen erfolgt, wird mit Einnahmeverlusten gerechnet, die aber über diesen Prozentsatz liegen würden. Die Aufspaltung der Erbringung von Serviceleistungen an Werktagen in Deutschland und an Sonn- und Feiertagen im Ausland ist nach Aussage der Verbände nicht praktikabel. Aufträge und Arbeitsplätze in Dienstleistungszentren würden insgesamt in das Ausland verlagert. Von Sonntagsarbeit sei aber nur ein geringer Teil der Beschäftigten betroffen. Die Branche sucht aber noch Arbeitskräfte. Auch in Hessen wären keine Auswirkungen zu spüren. Die Attraktivität der Arbeitstätigkeit würde ohne Sonntagsarbeit zunehmen.

Zahlreiche, aber nicht alle Tätigkeiten der Reise-, Tourismusbranche und Freizeitindustrie lassen sich unter § 10 Absatz 1 Nummer 1, 4, 5, 7, 8, 10 ArbZG subsumieren. § 10 ArbZG eröffnet aber Auslegungsspielräume, die nicht notwendiger Weise bundeseinheitlich gestaltet werden.

c. Telekommunikation inkl. Teleshopping

Auch der Telekommunikationsbereich bietet ein buntes Spektrum verschiedener telefonischer/elektronischer Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen an:

- Technischer Support (Störungsbehebung; technische bzw. Hard- /Softwareinstallation),

- Hilfestellungen bei Gerätebedienung (Call, Brief, Fax, E-Mail),
- Inbound: Fragen und Probleme; sogenannte Hotlines,
- SIM Kartensperrungen und –aktivierungen (Call, Brief, Fax, E-Mail),
- Versand von SIM Karten (Call, Brief, Fax, E-Mail),
- Telekommunikationsverträge, SIM Karte,
- Stammdatenänderungen (Call, Brief, Fax, E-Mail),
- Tarifwechsel und Tarif-, Rechnungs- und Optionsanfragen (Call, Brief, Fax, E-Mail),
- Vertragsumschreibungen, Reklamationen (Call, Brief, Fax, E-Mail),
- Reklamationen zu Vertragsverlängerungen (Call, Brief, Fax, E-Mail),
- Stornierungen von Vertragsverlängerungen (Brief, Fax, E-Mail),
- Auskunftsdienst, Hotlines, Bestelleingaben (Brief, Fax, E-Mail), Kundenservice.

Belastbare Daten zum Umfang und Ausmaß der betroffenen Arbeitsplätze können aus den Angaben nicht geschlossen werden. Insgesamt sind große Unternehmen der Telekommunikationsbranche (z. B. die deutsche Telekom) zurzeit in starken Umstrukturierungsprozessen im Bereich Callcenter. Die Konzentrationsbestrebung zeigt sich z. B. in der Konzentration der Leistungen der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH (DTTS). Die DTTS reduziert ihren Innendienststandorte Deutschlandweit von 158 auf 30 Standorte. Bei der DTTS arbeiten bundesweit rund 19.000 Beschäftigte. Von der Standortreduktion von 153 auf nunmehr 30 Orte werden direkt und indirekt bis zu 10.000 Mitarbeiter im Innendienst erfasst. Die Gewerkschaft DPVKom gibt in ihren nicht repräsentativen Angaben für die genannten DTTS Betriebe den Anteil der Beschäftigten, die sonntags arbeiten, zwischen ca. 1 – 30 % an. Die VATN gibt an, dass in Ihren Mitgliedsunternehmen ca. 52.000 Beschäftigte arbeiten, zum Anteil der Sonn- und Feiertagsarbeit kann der Verband allerdings keine Angaben machen. Die Unternehmen und der Verband betonen, dass in Befragungen der kurzfristige Kontakt an jedem Tag zu dem Unternehmen für die Kunden an Bedeutung zugenommen hat. Tätigkeitsbereiche, die unter den Tatbestand des § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG fallen, lassen sich nicht aus den Angebotspaketen herauslösen. Die Verbände bzw. Unternehmen ordnen sich hier aber nicht selbst zu. Die einzelnen Dienstleistungen von Beratung bis Sperrung oder Vertragsangelegenheiten werden im Paket gesehen, lassen sich kaum voneinander trennen. Deshalb seien die Auswirkungen eines Sonntagsbeschäftigungsverbots insgesamt auf das „CallCenter Konzept“ (alle Leistungen im Paket) zu betrachten. Sonntägliche Dienstleistung kann nicht von werktäglicher Dienstleistung getrennt werden; es wird ein gleiches Angebot an allen Tagen erwartet. Die Unternehmen würden nicht nur die Sonntagsarbeit sondern das gesamte Paket an Dienstleistungen auslagern. Hieraus resultiert die Vermutung, dass es mit einer Verlagerung ins Ausland zu rechnen wäre und dass Arbeitsplätze verloren gehen würden.

Feststellen lässt sich, dass ein großer Teil der angegebenen Tätigkeiten nicht unter Tatbestände des § 10 Absatz 1 ArbZG fallen und einer eigenen Ausnahmeregelung für die Sonn- und Feiertagsarbeit bedürfen. Vom technischen Support (außerhalb von Notfällen) über SIM-Kartenaktivierung, Stornierung, Auskunfts- und Beratungssuchen bis zu Vertragsänderungen bedarf es einer Ausnahmeregelung. Lediglich Notdienste, sogenannte Servicehotlines und die mit Radio- und Fernsehsendungen in Zusammenhang stehenden telefonischen/elektronische Dienstleistungen können unter § 10 ArbZG subsumiert werden. Die Bereiche „Kartensperrung; Mobilfon-Sperrung, Störung, Auskunftsdienst“ können unter § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG subsumiert werden.

Dienstleistungszentren sind auch im Hintergrund bei Livesendungen, Rundfunkproduktion, Fernsehen, Multimedia und Radio, Audiodienste, Teleshopping tätig. Unter **Teleshopping**

versteht man eine Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit, die dem Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt in Form von Teleshoppingkanälen, -fenstern und -spots dient (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 10 Rundfunk Staatsvertrag). Teleshopping zielt auf „die unmittelbare Einleitung der Verkaufsaktion, die im Kontakt mit dem oder mit von dem Sender angegebenen Stellen abläuft“. Teleshopping unterfällt dem Begriff des Rundfunks i.S.v. § 2 Absatz 1 Rundfunk Staatsvertrag. Die Dienstleistungszentren, die mit diesen Teleshopping-Sendungen in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wahrnehmen, werden als Hilfs- und Nebenbetriebe von Fernsehen und Radio unter § 10 Absatz 1 Nummer 8 ArbZG subsumiert.

d. Banken

Die Stellungnahmen folgender Verbände / Banken wurden in die Auswertung einbezogen: Sparkassen- und Giroverband, ING-DiBa und Bundesverband deutscher Banken/AGV Banken. Die befragten Verbände gaben eine Vielzahl von Tätigkeiten an, die an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Dabei sind folgende Tätigkeiten nach Ansicht der Verbände / Banken über § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG (Notdienste) abgedeckt:

- Sperrung von GiroCard, Kreditkarte, Konto; Kreditkartenbetrug; Schadensmeldung; Sperrung Onlinebanking-Zugang,
- Betrugsprävention (keine Autorisierung verdächtiger Transaktionen),
- Unterstützung bei weiteren Notfällen (z. B. Falschüberweisungen),
- Hotlines für Störungen bei SB-Geräten.

Auf diese Leistungen entfallen nach Angabe des Bundesverbandes deutscher Banken / AGV Banken lediglich 4 % der Kundenkontakte.

Weitaus höher ist der Anteil an Tätigkeiten, die nicht unter § 10 ArbZG subsumierbar sind. Auf diese Leistungen entfallen nach Angabe des Bundesverbandes deutscher Banken / AGV Banken 96 % der Kundenkontakte:

- Erteilung von Auskünften,
- Entgegennahme von Aufträgen,
- Bearbeitung von Anfragen per E-Mail, Kundenportal, social media,
- Telefonische Unterstützung von Online-Bankgeschäften,
- Telefonische Beratungsleistungen,
- Beschwerdemanagement,
- Rufumleitung / Telefonzentrale.

Der Bundesverband deutscher Banken / AGV Banken hat zudem § 10 Absatz 4 ArbZG angeführt, wonach Arbeitnehmer zur Durchführung des Eil- und Großbetragszahlungsverkehrs und des Geld-, Devisen-, Wertpapier- und Derivatehandels an den auf einen Werktag fallenden Feiertagen beschäftigt werden dürfen, die nicht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können.

Die Anzahl der betroffenen Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen variiert je nach Befragtem: Der Sparkassen- und Giroverband sagt aus, dass es nur eine geringe Anzahl betroffener Mitarbeiter im Vergleich zur Gesamtzahl von 244.000 Mitarbeitern gebe. ING-DiBa beziffert die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze mit 150 (an zwei Standorten in Hannover und Nürnberg). Der Bundesverband deutscher Banken/AGV Banken geht davon aus, dass 1.000

Mitarbeiter (im Durchschnitt Anteil von 10 % der Beschäftigten, bei Direktbanken teilweise 25 %) betroffen seien.

Sollten die Tätigkeiten nicht mehr wie bisher durchgeführt werden können, würden betroffene Arbeitsplätze wegfallen. Der Bundesverband deutscher Banken / AGV Banken stellte dar, dass mindestens die Arbeitsplätze der genannten 1.000 Mitarbeiter, die derzeit an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wegfallen bzw. ins Ausland verlagert würden. Der tatsächliche Effekt wäre jedoch höher als der reine Sonn- und Feiertagsbedarf, weil die Verlagerung von Tätigkeiten ins (europäische) Ausland teilweise nur dann wirtschaftlich sei, wenn die Tätigkeiten dort durchgängig ausgeübt werden können. ING-DiBA erklärte, dass keine Entlassungen von Mitarbeitern stattfinden würden, sondern frei werdende Stellen im Kundendialog wegfallen würden.

Unter Wettbewerbsaspekten sei mit Blick auf globalisierte Märkte die Umsetzung des Urteils in allen Bundesländern mit Kundenverlusten, Gewinneinbußen sowie in der Folge Verlust von Arbeitsplätzen verbunden. Eine Verlagerung der Tätigkeiten und damit einhergehend der Arbeitsplätze ins (europäische) Ausland sei alternativlos. ING-DiBA arbeite bereits an einer Lösung in Österreich. Der Bundesverband deutscher Banken / AGV Banken schätzt den Schaden, der durch Umsatzeinbußen und die Verlagerung von Arbeitsplätzen oder Standorten entsteht, auf 20 Mio. Euro pro Jahr. Sollte eine Verlagerung ins Ausland nicht stattfinden, sei im Falle eines generellen Verbots von Call-Center-Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu ausländischen Banken in unzumutbarem Umfang beeinträchtigt. Der Verlust von Marktanteilen würde die unweigerliche Folge sein.

Ein geringer Teil der heute durchgeführten Tätigkeiten (ca. 4%) kann also als sogenannte Notfalldienste im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG angesehen werden, die übrigen Tätigkeiten fallen nicht unter die Regelungen des § 10 ArbZG. An bestimmten Feiertagen kann zudem die Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 4 ArbZG für einzelne Tätigkeiten in Frage kommen.

e. Versicherungen und Krankenkassen

Telefonische und elektronische Dienstleistungen werden auch von Krankenkassen und anderen Versicherungsunternehmen angeboten. Dabei unterscheiden sich die angebotenen Tätigkeiten teilweise.

Krankenkassen bieten an Sonntagen Telefonservice und telefonische Kundenberatung zu allgemeinen Kundenanliegen, zu Gesundheitsfragen, aber auch zu Fragen zur Leistungsgewährung, zur Mitgliedschaft und dem Versicherungsverhältnis, zu Beiträgen, Beitragsberechnung und zur Pflegeversicherung an. Zudem werden von Krankenkassen sogenannte Arzthotlines angeboten, in denen medizinische Sachverhalte der Versicherten (weniger) und Fragestellungen zu akuten Erkrankungen (überwiegend) geklärt werden.

Die Erwartungshaltung der Kunden von Krankenkassen wächst parallel zur fortschreitenden Flexibilisierung ihrer Arbeitszeit, was einen erweiterten Bedarf für Beratung und Betreuung auslöst. Ein umfassendes Beratungsangebot ist ein Wettbewerbsaspekt, um sich von Mitbewerbern abzuheben. Die Krankenkassen berufen sich auf ihren gesetzlichen Auftrag zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit der Versicherten nach § 1 Absatz 1 SGB V.

Die **allgemeinen Versicherungsunternehmen** bieten an allen Tagen in der Woche Serviceleistungen zur Schadensbearbeitung an, wie Schadenaufnahme und Erstbearbeitung von Neuschäden (Wohngebäude, Hausrat, Haftpflicht, Kfz und KV) Das umfasst konkret folgende Tätigkeiten: Prüfung des Versicherungsschutzes, Vermittlung von Sachverständigen, von

Abschleppdiensten und von Anbietern von Notreparaturen. Zudem werden sogenannte Assistance-Dienstleistungen (Auslandsrankenversicherung, Schutzbrief) angeboten, d.h. Betreuungs- und Beratungsleistungen, Vertragsabschlüsse.

Nach Auffassung der Versicherer fallen unter § 10 ArbZG sogenannte absolute Notfälle, was jedoch nicht näher ausgeführt wird. Assistance-Dienstleistungen, die Schadenaufnahme und die Schadenerstbearbeitung sowie die Antragsbearbeitung werden in der Regel von Dienstleistungszentren wahrgenommen. Gesetzliche Einschränkungen würden zwangsläufig zu einer Hinterfragung dieser Geschäftsstrategie bzw. ggf. zur Anpassung des Portfolios und/oder der Kosten führen. Es werden Umsatzeinbußen durch Vertragskündigungen verbunden mit einem Imageschaden für das betroffene Unternehmen befürchtet. Die Serviceleistungen einschließlich Beratung und Möglichkeiten zu Vertragsabschlüssen werden auch an Sonn- und Feiertagen erwartet. Auf die Problematik der nicht bundeseinheitlichen Feiertage wird hingewiesen.

Von den Versicherern werden keine konkreten Angaben zu den betroffenen Arbeitsplätzen gemacht. Nach Aussage der AGV liegt der Anteil der Beschäftigten mit Sonn- und Feiertagsarbeit je nach Unternehmen zwischen 0 und 25%, während der Spitzenverband der Krankenversicherer absolute Zahlen zwischen 0 und 60 nennt, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass auch in vielen Fällen externe Dienstleister beauftragt wurden, die in diese Kalkulation nicht eingeflossen sind. Es werden keine Arbeitsplatzverluste befürchtet.

Soweit durch telefonische und elektronische Dienstleistungen eine Gefahr für die Gesundheit oder andere wichtige Rechtsgüter abgewendet werden soll, wie dies bei Schadenaufnahme und bei Assistance-Dienstleistungen im Zusammenhang mit Auslandsschutzbriefen und Auslandsrankenversicherungen der Fall ist, fallen die Tätigkeiten unter § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG.

Bei der vom BVerwG zugestandenen weiten Auslegung fallen auch Tätigkeiten wie die Klärung medizinischer Sachverhalte der Versicherten, Fragestellungen zu akuten Erkrankungen, die Vermittlung von Reparaturen und die Erstbearbeitung von Schadensfällen unter § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG.

Alle telefonischen und elektronischen Dienstleistungen, die in Anspruch genommen werden, weil es für den Kunden angenehmer ist, die Angelegenheit sofort erledigen zu können, lassen sich nicht unter § 10 ArbZG subsumieren.

f. Wesentliche Ergebnisse

Valide Daten, wie viele Beschäftigte tatsächlich von Sonntagsarbeit betroffen sind, konnten die Befragten nicht nennen. Die Schlussfolgerungen, die von den Befragten gezogen wurden, sind sehr unterschiedlich. Allerdings vertraten die Befragten einhellig die Auffassung, dass es zukünftig eine bundeseinheitliche Regelung für telefonische und elektronische Dienstleistungen geben sollte.

Keine der zum Versandhandel gehörenden Tätigkeiten insbesondere auch die telefonische Annahme von Bestellungen, einschließlich Beratungstätigkeiten ist von den in § 10 ArbZG genannten Regelungen erfasst. Das BVerwG hat ausdrücklich für den Versandhandel eine generelle Notwendigkeit entsprechender Dienstleistungen zur Befriedigung an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse abgelehnt (siehe BVerwG Rn. 54). Eine Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit den vorgenannten Tätigkeiten auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 ArbZG ist somit nicht zulässig und kommt für den Be-

reich Versandhandel daher grundsätzlich nicht in Betracht. Abzugrenzen hiervon ist das „Teleshopping“.

Zahlreiche, aber nicht alle Tätigkeiten der Reise-, Tourismusbranche und Freizeitindustrie lassen sich unter § 10 Absatz 1 Nummer 1, 4, 5, 7, 8, 10 ArbZG subsumieren. § 10 ArbZG eröffnet aber Auslegungsspielräume, die nicht notwendiger Weise bundeseinheitlich gestaltet werden.

Ein großer Teil der angegebenen Tätigkeiten im Bereich der Telekommunikation fallen nicht unter Tatbestände des § 10 Absatz 1 ArbZG und bedürfen einer eigenen Ausnahmeregelung für die Sonn- und Feiertagsarbeit. Lediglich Notdienste, sogenannte Servicehotlines, können unter § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG subsumiert werden (z. B. Kartensperrung, Störungsbehebung).

Die Dienstleistungszentren, die mit Rundfunksendungen in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wahrnehmen, werden als Hilfs- und Nebenbetriebe von Fernsehen und Radio unter § 10 Absatz 1 Nummer 8 ArbZG subsumiert (z. B. „Teleshopping“).

Ein geringer Teil der heute durchgeführten Tätigkeiten (ca. 4%) in Banken kann als sogenannte Notfalldienste im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG angesehen werden. An bestimmten Feiertagen kann zudem die Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 4 ArbZG für einzelne Tätigkeiten in Frage kommen.

Soweit durch telefonische Dienstleistungen von Versicherungen und Krankenkassen eine Gefahr für die Gesundheit oder andere wichtige Rechtsgüter abgewendet werden soll, fallen die Tätigkeiten unter § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG.

Bei der vom BVerwG zugestandenen weiten Auslegung fallen auch Tätigkeiten wie die Klärung medizinischer Sachverhalte der Versicherten, Fragestellungen zu akuten Erkrankungen, die Vermittlung von Reparaturnotdiensten und die Erstbearbeitung von Schadensfällen unter § 10 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG.

V. Konsequenzen

Das Urteil enthält klare Aussagen zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Videotheken, öffentlichen Bibliotheken und über die Geschäftsabwicklung in Lotto- und Totogesellschaften. Soweit einzelne Tätigkeiten nicht bereits nach § 10 ArbZG zulässig sind, ist eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen danach mit dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz nicht vereinbar. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit für eine zukünftige Regelung in Bedarfsgewerbeverordnungen.

Anders sieht es hinsichtlich der telefonischen bzw. elektronischen Dienstleistungen aus. Ein Teil der bisher von den Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder erfassten Tätigkeiten ist zwar unter § 10 Absatz 1 ArbZG subsumierbar, für den überwiegenden Teil der Tätigkeiten ist aber zu klären, ob es in Zukunft noch eine Möglichkeit gibt, diese Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen durchführen zu können.

Eine Änderung des Ausnahmekataloges des § 10 Absatz 1 ArbZG kommt nicht in Betracht, da es sich nach dem Urteil des BVerwG um Tätigkeiten handelt, die auf den Werktag verschiebbar sind.

1. Rechtsverordnungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 i.V.m § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG

Denkbar wäre, die Thematik weiterhin im Rahmen von Verordnungen nach Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG zu regeln.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Die ausnahmsweise zugelassenen Betriebe und Tätigkeiten müssen geeignet sein, das betreffende Bedürfnis am Sonn- oder Feiertag unverzüglich zu befriedigen. Vorsorgliche Tätigkeiten für nachfolgende Werk-, Sonn- und Feiertage können nicht zugelassen werden. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Verordnung zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Beschäftigten und der Sonn- und Feiertagsruhe erfolgt.

Fraglich ist, ob die Länder, deren Verordnungen bisher nicht angefochten wurden, ihre **Bedarfs- bzw. Bedürfnisgewerbeverordnungen ändern** müssen. Auch wenn das Urteil unmittelbar nur gegenüber der Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung Wirkung hat, muss doch auch in den anderen Ländern berücksichtigt werden, dass die Länderverordnungen in den angegriffenen Punkten nicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Sonn- und Feiertage vereinbar sind und insoweit gegen Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV verstoßen. Nach dem in Artikel 20 Absatz 3 GG verankerten Rechtsstaatsprinzip ist sowohl die gesetzgebende als auch die vollziehende Gewalt in Bund und Ländern an die verfassungsmäßige Ordnung bzw. Recht und Gesetz gebunden. Die Länder sind daher auf Grund des Rechtsstaatsprinzips gehalten, in ihren Landesverordnungen rechtmäßige Zustände herzustellen. Zudem besteht ein Risiko, dass Gewerkschaften und Kirchen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen auch gegen die bestehenden Verordnungen gerichtlich vorgehen werden, wenn die Länder ihre Verordnungen nicht an die Rechtsprechung des BVerwG anpassen.

Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit die bestehenden **Länder-Verordnungen zu modifizieren** und insoweit **Neuregelungen zu telefonischen bzw. elektronischen Dienstleistungen** zu treffen. So ist es nach der Entscheidung des BVerwG nicht generell ausgeschlossen, einzelne telefonische oder elektronische Dienstleistungen in einer solchen Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG zu regeln. Das BVerwG hat ausdrücklich erläutert, dass Ausnahmetatbestände für Callcenter für einzelne Branchen denkbar sind. Es hat die hessische Regelung nur für zu umfassend und allgemein gehalten (siehe BVerwG Rn. 56). Zu bedenken ist, dass bei Neuregelungen in den Länderverordnungen für diese in allen Ländern ein erhebliches Prozessrisiko bestünde, da im Falle der Neuregelung ein Normenkontrollverfahren wieder zulässig wäre.

Selbst wenn die Länder wie in der Vergangenheit in ihrer Verantwortung einheitliche Regelungen treffen und sich z. B. auf einen einheitlichen Musterentwurf verständigen würden, bestünde zudem ein sehr hohes Risiko, dass im Rahmen der jeweiligen Verordnungsverfahren auf Länderebene Forderungen Dritter in die jeweiligen Verordnungen aufgenommen werden müssten, die wiederum zu uneinheitlichen Regelungen führen würden.

Über Bedarfsgewerbeverordnungen – sei es auf Länderebene oder Bundesebene – lassen sich daher aufgrund der Tatbestandsvoraussetzungen keine angemessenen Lösungen erreichen. Von einer solchen Änderung können nicht alle bisher geregelten Tätigkeiten erfasst werden.

Für den Versandhandel ist eine solche Regelungsoption ausgeschlossen, da das BVerwG sehr eindeutige Aussagen getroffen hat, die dies unmöglich machen. Wie dargelegt, werden telefonische und elektronische Dienstleistungen in vielen Branchen angeboten, um dem Konsumverhalten der Bevölkerung gerecht zu werden. Das BVerwG hat aber zum Versandhandel dargelegt, dass eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen aus reinem Erwerbs- und Konsuminteresse nicht mit dem Sonn- und Feiertagsschutz und der Ermächtigungsgrundlage vereinbar ist (siehe BVerwG Rn. 55). Diese Argumentation müsste bei einer Neuregelung auch für die anderen betroffenen Branchen jeweils berücksichtigt werden. Im Zweifel könnte dies dazu führen, dass viele der bisher angebotenen Tätigkeiten nicht mehr rechtlich zulässig wären, da fast alle telefonischen und elektronischen Dienstleistungen eng der „werktäglichen Geschäftigkeit und den alltäglichen Erwerbswünschen“ zuzurechnen sind. Zudem wäre fraglich, ob die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage „zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Beschäftigten und der Sonn- und Feiertagsruhe“ für die anderen Branchen erfüllbar wären.

Geänderte Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder oder auch eine solche des Bundes sind daher in Bezug auf telefonische oder elektronische Dienstleistungen nicht möglich.

2. Bundesverordnung nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG

Eine weitere Regelungsoption wäre eine **Bundesverordnung** auf der Rechtsgrundlage des § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG.

Danach kann die Bundesregierung zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Beachtung von Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 139 WRV mittels Rechtsverordnung Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen **aus Gründen des Gemeinwohls**, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung zulassen. Dabei ist der Begriff des Gemeinwohls ein unbestimmter Rechtsbegriff, der ausfüllungsbedürftig ist und auch für politische Erwägungen Spielraum lässt.

Gründe des Gemeinwohls in diesem Sinne umfassen auch gesamtwirtschaftliche Gründe, z. B. die Existenzgefährdung von Betrieben und damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen sowie die angespannte internationale Wettbewerbssituation in einer Branche (BT Drs. 12/5888 S. 30). Individualinteressen bzw. reine Wettbewerbsvorteile, die durch die Sonntagsarbeit für den einzelnen Betrieb entstehen, reichen nicht aus. Hinsichtlich der internationalen Wettbewerbssituation kann die Zulassung der Sonn- und Feiertagsarbeit u. a. zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit eines einzelnen Beschäftigungszweiges beitragen.

Es ist unter vornehmlich gesamtwirtschaftlichen Aspekten für die Callcenter Branche von einem überregionalen und bundeseinheitlichen Regelungsbedürfnis auszugehen. Die Branche der telefonischen und elektronischen Dienstleistungen hat in Deutschland eine erhebliche Bedeutung gewonnen und wächst stetig weiter. In allen Ländern haben Unternehmen auf der Grundlage der für sie bis zur BVerwG-Entscheidung verbindlichen Rechtssituation (Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder auf der Grundlage eines vom LASI erarbeiteten Musterentwurfs von 1996) Investitionen getätigt, um u. a. entsprechende Dienstleistungsstrukturen auch weit über den Bereich des Versandhandels hinaus zu etablieren und zu entwickeln. Als Wirtschaftszweig leistet die Branche mit ihren vielfältigen Dienstleistungsangeboten einen wichtigen Beitrag zur Organisation des öffentlichen und privaten Lebens und trägt mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen zur wirtschaftlichen Wertschöpfung und damit - insbesondere in strukturschwachen Regionen - zu einem ausgewogenen Sozialgefüge bei.

Die befragten Wirtschaftsverbände haben ausgeführt, dass Verlagerungen in das Ausland technisch „mit einem Knopfdruck“ möglich sind. Es würden Dienstleistungen in Gesamtpake-

ten angeboten. Eine Differenzierung nach zulässigen und nicht zulässigen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sei sicherlich möglich. Trotzdem würde eine Verlagerung der unzulässigen Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen dazu führen, dass auch die zulässige werktägliche Tätigkeit in das Ausland verlagert und erhebliche Arbeitsplatzverluste drohen würden. Belastbare Zahlen konnten aber nicht genannt werden.

Auch wenn die Gewerkschaften Verlagerungen von Arbeitsplätzen ins Ausland in erheblichem Umfang bestreiten, ist nicht auszuschließen, dass bei konsequenter Umsetzung der Entscheidung des BVerwG in allen Bundesländern der Wirtschaftszweig der telefonischen und elektronischen Dienstleistungen in seiner Existenz bedroht und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährdet ist. Die betroffenen Dienstleistungen sind im Ausland sowohl technisch möglich als auch in vielen Ländern rechtlich an Sonntagen zulässig. Sprachliche Anforderungen sind dabei nur eingeschränkt ein Hindernis. Zudem ist auch die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes zu berücksichtigen.

Es ist daher zu prüfen, ob aus Gründen des Gemeinwohls der Erlass einer Bundesverordnung auf der Grundlage des § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG möglich ist.

Ziel muss aus Ländersicht sein, – wenn möglich – telefonische und elektronische Dienstleistungen in bisher geregelter Umfang weiterhin zu ermöglichen, um Arbeitsplatzverluste zu vermeiden.

3. Einzelfallgenehmigungen nach §§ 13, 15 ArbZG

Eine Ausnahmeerteilung auf der Grundlage des § 13 Absatz 5 ArbZG oder auch des § 15 Absatz 2 ArbZG kommt zwar möglicherweise in Ausnahmefällen in Betracht, ist jedoch mit der Zielstellung einer anzustrebenden bundes- und brancheneinheitlichen Lösung nicht vereinbar. Zudem würden derartige, in Anlehnung an die Kriterienkataloge der Länder zu § 15 Absatz 2 ArbZG i.d.R. befristeten Genehmigungen, auch mit Blick auf die langfristige Schaffung neuer Arbeitsplätze, keine dauerhafte Rechtssicherheit für den Antragsteller bieten.

Gemäß **§ 13 Absatz 5 ArbZG** hat die Aufsichtsbehörde Sonn- und Feiertagsarbeit zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten **im Ausland die Konkurrenzfähigkeit** unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann. Die Voraussetzungen der Tatbestandsmerkmale des § 13 Absatz 5 ArbZG werden nach vorliegenden Erkenntnissen von den Anbietern von telefonischen bzw. elektronischen Dienstleistungen schon deshalb nicht erfüllt, da es zumeist an der weitgehenden Ausschöpfung der zulässigen Betriebszeit fehlt. Somit ist eine Bewilligung nach § 13 Absatz 5 ArbZG in der Regel nicht möglich. Sie käme allenfalls für einen 24-Stunden-Service an allen Wochentagen in Betracht. Sollten die Voraussetzungen einschließlich der unzumutbaren Beeinträchtigung durch ausländische Konkurrenz erfüllt sein, muss die Aufsichtsbehörde eine Bewilligung erteilen.

Im **öffentlichen Interesse** dringend erforderliche Ausnahmen gemäß **§ 15 Absatz 2 ArbZG** können durch die Aufsichtsbehörde bewilligt werden, wenn andere Ausnahmetatbestände im Sinne des ArbZG nicht ausreichend sind. Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle insoweit eine Interessenabwägung zugunsten der Belange der Allgemeinheit vorgenommen. Da bereits nahezu alle beabsichtigten Sachverhalte durch die gesetzlichen Ausnahmetatbestände im ArbZG erfasst werden, sind an Ausnahmen im öffentlichen Interesse besonders hohe Maßstäbe anzusetzen. Eine bloße Konsumerwartung der Bevölkerung erfüllt diese Maßstäbe

grundsätzlich nicht. In jedem Fall darf eine Ausnahme nach § 15 Absatz 2 ArbZG aber keine Umgehung der Nichtigkeitserklärung der Entscheidung des BVerwG darstellen.

VI. Empfehlung für das weitere Vorgehen

Als Schlussfolgerung aus dem Urteil und nach Anhörung der Verbände hat die Projektgruppe folgendes zusammengefasst:

Eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Videotheken, öffentlichen Bibliotheken und die Geschäftsabwicklung in Lotto- und Totogesellschaften ist mit dem verfassungsrechtlich garantieren Sonn- und Feiertagsschutz nicht vereinbar. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit für eine zukünftige Regelung.

Für zum Versandhandel gehörende elektronische oder telefonische Dienstleistungen besteht ein erheblicher Bedarf. Diesem kann aber weder über Landesbedarfsgewerbe- noch über Bundesbedarfsgewerbeverordnung nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ArbZG nachgekommen werden.

In der Reise- und Tourismusbranche lassen sich nicht alle telefonischen und elektronischen Dienstleistungen unter § 10 ArbZG subsumieren. Zwischen den bisher angebotenen Dienstleistungen bestehen aber ein enger Zusammenhang und eine in den letzten Jahren veränderte, starke Nachfrage (Bedarf) der Bevölkerung.

Gleiches gilt für die Telekommunikationsbranche und sowie für Banken und Versicherungen. Hier sind der enge Zusammenhang (Paketkonzept) und das veränderte Verbraucherverhalten noch deutlicher festzustellen.

Die Möglichkeit der Beschäftigung in den von der Entscheidung des BVerwG betroffenen Branchen generell über eine Vielzahl von Einzelfallgenehmigungen oder über Bedarfs-gewerbeverordnungen der Länder oder des Bundes zu erreichen, besteht nicht.

Aufgrund der bundesweiten Bedeutung dieser Branche bedarf es, wie von allen Betroffenen übereinstimmend und nachdrücklich gefordert, einer bundeseinheitlichen Regelung, die allen Beteiligten Rechtsicherheit gibt. Die Projektgruppe ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine bundeseinheitliche Regelung auf der Grundlage von § 13 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c ArbZG zu telefonischen und elektronischen Dienstleistungen als notwendig angesehen wird und geprüft werden soll.

Die Projektgruppe schlägt daher vor, dem LASI und der ASMK entsprechende Beschluss-vorschläge vorzulegen

Anlage 1:



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amf für Arbeitsschutz, Billestraße 80, D - 20539 Hamburg

An
Die Kommunikationsgewerkschaft DPVKOM
Stellv. Bundesvorsitzender
Karlheinz Vernet Kosik
Bundesgeschäftsstelle
Schaumburg-Lippe-Straße 5

53113 Bonn

Amf für Verbraucherschutz
Amf für Arbeitsschutz
Ministaral- und Rechtsangelegenheiten
Sozialer Arbeitsschutz

Billestraße 80
D - 20539 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 37 - 3949 Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 28 37 - 3370

Ansprechpartnerin Ursula Höfer
Zimmer 2.92

Az.: 427 12-2-3

Hamburg, den 20. Mai 2015

Bundesverband deutscher Banken
Burgstraße 28

10178 Berlin

Call Center Verband
Deutschland e. V.
Zimmerstraße 67

10117 Berlin

GKV-Spitzenverband
zentrale Interessenvertretung der
gesetzlichen Kranken- und
Pflegekassen
Reinhardtstraße 28

10117 Berlin

BEVH Bundesverband
E-Commerce und Versandhandel e.V.
(bevvh)
Friedrichstraße 60, (Alte Friedrichstraße)

10117 Berlin

Verband der
Privaten Krankenversicherung e.V.
Gustav-Heinemann-Ufer 74 c

50968 Köln

BDA | Bundesvereinigung
der Deutschen Arbeitgeberverbände
Breite Straße 29

10178 Berlin

Arbeitgeberverband der
Versicherungsunternehmen
in Deutschland e. V.
Arabellastraße 29

81925 München

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Henriette-Herz-Platz 2

10178 Berlin

Deutscher Reise Verband e.V. (DRV)
Schicklerstr. 5 - 7

10179 Berlin

ver.di - Vereinigte
Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Deutscher Industrie-
und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29

10178 Berlin

Deutscher Dialogmarketing
Verband e.V.
- Hauptstadtbüro –
Herrn Patrick Tapp
Friedrichstraße 90

10117 Berlin

Handelsverband Deutschland (HDE)
Der Einzelhandel
Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Verband der Anbieter von
Telekommunikations- und
Mehrwertdiensten VATM e.V.
Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin

Deutscher Tourismusverband e.V.
Deutscher Tourismusverband Service
GmbH
Schillstraße 9

10785 Berlin

An den
Deutschen Sparkassen-
und Giroverband e.V.
Charlottenstraße 47

10177 Berlin

**Zulässigkeit von telefonischen Beratungs- /Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen
Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.11.2014 zur hessischen Bedarfs-
gewerbeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen einer Projektgruppe des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) überprüfen die Länder unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zurzeit die Zulässigkeit der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung mit telefonischen Dienstleistungen. Als Vorsitzende der Projektgruppe des LASI möchte ich Sie bitten, uns bei unserer Arbeit zu unterstützen.

In vielen Branchen werden heute eine Vielzahl von telefonischen Beratungsleistungen und sogenannten Servicehotlines rund um die Uhr an jedem Tag in der Woche angeboten. Auch von Seiten der Bevölkerung besteht ein großes Interesse, gerade am Wochenende bestimmte Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können (z.B. telefonische Beratung zu Anträgen bei Banken und Versicherungen, bei Energieversorgern, telefonische Bestellannahme im Versandhandel). Solche Dienstleistungen werden zum Teil von externen Dienstleistern, selbstständigen Callcentern übernommen, zum Teil werden sie aber auch mit eigenen Beschäftigten in sogenannten Inhousecallcentern angeboten.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit solchen telefonischen Dienstleistungen ist nicht in jedem Fall unmittelbar aufgrund des Arbeitszeitgesetzes zulässig. Das Arbeitszeitgesetz lässt insoweit nach § 10 ArbZG zum Beispiel telefonische Notdienste, Fahrplanauskünfte und ähnlich kurzfristig erforderliche telefonische Dienstleistungen zu. Die bestehenden Dienstleistungsangebote vieler Betriebe an Sonn- und Feiertagen sind aber bisher über die sogenannten Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder rechtlich zulässig.

Im November 2014 hat nun das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG; Az. 6 CN 1.13) die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung u.a. für telefonische Dienstleistungen für unwirksam erklärt. Da es sich bei der Entscheidung des BVerwG um eine Einzelfallentscheidung zum Hessischen Landesrecht handelt, ist die Wirksamkeit der übrigen Länderregelungen zwar grundsätzlich nicht betroffen, sie gelten weiter. Trotzdem herrscht in vielen Betrieben und vielen Branchen Unsicherheit, ob und wie die Tätigkeiten weiter durchgeführt werden können.

Da alle Länder nahezu gleichlautende Bedarfsgewerbeverordnungen haben, überprüft die Projektgruppe, welchen Regelungsbedarf und welche Regelungsmöglichkeiten es aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gibt. Dazu benötigen wir einen Überblick über die Vielzahl der Dienstleistungsangebote und die Anzahl der mit diesen Tätigkeiten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insgesamt sowie an Sonn- und Feiertagen. Um einen möglichst vollständigen und gleichzeitig weitgehend differenzierten Überblick zu bekommen, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Nur auf Grundlage von validen Angaben kann entschieden werden, ob und ggf. welcher Regelungsbedarf und welche Regelungsmöglichkeiten bestehen. Als Vorsitzende der Projektgruppe des LASI möchte ich Sie bitten, uns bei unserer Arbeit zu unterstützen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Betriebe in Ihrer Branche bzw. wie viele Ihrer Mitgliedsunternehmen bieten an Sonn- und Feiertagen telefonische Beratungsleistungen, Bestellannahmedienste oder ähnliche Dienstleistungen für Ihre Kunden an? Bitte teilen Sie uns möglichst konkret mit, aus welchen Branchen/Betriebsbereichen diese Unternehmen kommen.
2. Wieviel Beschäftigte sind je nach Dienstleistung in diesen Betrieben bzw. Ihren Mitgliedsunternehmen von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffen (Gesamtzahl und Quote)? Und welchem Anteil entspricht dies an der jeweiligen Gesamtbeschäftigtenzahl für die jeweilige Dienstleistung?
3. Welche telefonischen Dienstleistungen werden an Sonn- und Feiertagen in den Betrieben bzw. von Ihren Mitgliedsunternehmen angeboten? Wir möchten Sie bitten, hier möglichst detailliert aufzuzeigen, welche Dienstleistungsangebote es gibt, z.B. differenziert nach Beratung zu bereits gestellten Anträgen bei Versicherungen, zu bereits abgeschlossenen Versicherungs-, Banken oder sonstigen Verträgen, allgemeinen Informationen über das Leistungsspektrum von Unternehmen, Bestellannahmen, Schadensmeldungen, Reklamationen, Kreditkartensperrungen.

4. Warum ist es erforderlich, diese Dienstleistungen gerade auch an Sonn- und Feiertagen auszuführen? Wie lässt sich das Bedürfnis nach telefonischen Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen begründen und wie kann auf das Kundenbedürfnis Einfluss genommen werden? Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie hier für jede Dienstleistung getrennt argumentieren und zusätzlich Aussagen treffen könnten, wie häufig diese Angebote von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden.
5. Für welche Betriebe bzw. Mitgliedsunternehmen und aus welchen Gründen ist Sonn- und Feiertagsarbeit bereits aufgrund eines Ausnahmetatbestandes des § 10 ArbZG zulässig?
6. Welche Auswirkungen hat es auf Betriebe bzw. Mitgliedsunternehmen, wenn das Bundesverwaltungsgerichtsurteil in allen Ländern umgesetzt wird und die Beschäftigung mit telefonischen Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen nur noch im Rahmen von § 10 ArbZG zulässig wäre? Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Umsatzeinbußen oder Arbeitsplatzverluste oder für noch weitergehende Folgen? Bitte machen Sie möglichst konkrete Angaben zur jeweiligen Höhe. Sind Ihnen bereits jetzt ganz konkrete Auswirkungen des o. g. Bundesverwaltungsgerichtsurteils bekannt?

Da wir bestrebt sind, den Betrieben möglichst schnell Rechtssicherheit hinsichtlich der betroffenen Arbeitsplätze zu geben, bitte ich Sie, die oben aufgeführten Fragen bis zum 12. Juni 2015, gerne auch per Email an Ursula.Hoefler@bqv.hamburg.de zu beantworten.

Im Namen aller Mitglieder der Projektgruppe möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Mitwirkung bedanken. Wir hoffen sehr, dass eine Beantwortung in dieser doch sehr kurzen Frist für Sie möglich ist, damit wir noch im Juni unsere Arbeit fortsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen


Ursula Höfer

Anlage 2:

RÜCKANTWORTEN auf das Schreiben vom 20. Mai 2015	
Bundesverband deutscher Banken (BdB, Bankenverband) Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e.V. (AGV Banken) ING-DiBa AG	Schreiben an Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes (AGV) weitergeleitet: Stellungnahmen AGV Banken liegen vor Stellungnahme liegt vor
Spitzenverband zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen (GKV)	Stellungnahme liegt vor
Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV)	Schreiben an Mitgliedsunternehmen weitergeleitet: Stellungnahme der Debeka liegt vor
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e. V. (AGV)	Stellungnahme liegt vor
Deutscher ReiseVerband e.V. (DRV)	Stellungnahme liegt vor
Call Center Verband Deutschland e. V. (CCV)	Stellungnahme liegt vor
Bundesverband E-Commerce und Versandhandel e.V. (bevh)	Stellungnahme liegt vor
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)	Stellungnahme liegt vor
Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand (DGB)	Keine schriftliche Stellungnahme

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bundesvorstand (ver.di)	Stellungnahme liegt vor
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)	Stellungnahme der DIHK und IHK Neubrandenburg und Erfurt liegen vor
Handelsverband Deutschland Der Einzelhandel (HDE)	Stellungnahme liegt vor
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)	Stellungnahme liegt vor
Deutscher Tourismusverband e.V. Deutscher Tourismusverband Service GmbH	Stellungnahme vom erf24 touristic service liegt vor
Deutsche Dialogmarketing Verband e.V. (ddv)	Stellungnahme liegt vor
Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM)	Stellungnahme liegt vor Zudem liegt eine Stellungnahme Deutsche Telekom Technischer Service GmbH vor
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT)	Stellungnahme liegt vor
Telemarketing Initiative M-V e.V. (TMI)	Stellungnahme liegt vor
Die Kommunikationsgewerkschaft (DPV-KOM)	Stellungnahme liegt vor

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 6.12

Ländervertretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2016-2018

Antragsteller: alle Länder

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder benennen zur Vertretung der Länder in der in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018

als Mitglied

- Herr Dr. Volker Kregel *als Vorsitzender des LASI*
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Freie und Hansestadt Hamburg
- Frau Christel Bayer
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Herr Dr. Bernhard Brückner
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

sowie als stellvertretendes Mitglied

- Herr Dr. Jörg Fietz *für die stellvertretende Vorsitzende des LASI*
Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Mecklenburg-Vorpommern
- Herr Ernst Friedrich Pernack
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
- Herr Dr. Helmut Gottwald, Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen die benannten Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder die Interessen der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wahrzunehmen.

Begründung:

Die zweite Berufungsperiode der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) endet am 31.12.2015. Somit läuft auch das Mandat der bisherigen Ländervertretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) zu diesem Zeitpunkt aus. Für die dritte NAK Periode vom 01.01.2016-31.12.2018 sind Ländervertretungen (Mitglieder und Stellvertretungen) zu benennen.

Die von der 84. ASMK (TOP 6.1) festgelegte Mitgliedschaft der Länder in der NAK orientierte sich in der Vergangenheit sowohl an einem Funktionalmodell (LASI Vorsitz) als auch an einer politisch ausgewogenen Besetzung zwischen Vertretungen aus A- und B-geführten Ressorts. So wurde für die erste GDA Periode eine Besetzung der drei Vertretungen (Mitglied) der Länder in der NAK durch die jeweilige vorsitzführende Behörde im LASI sowie je eines Vertreters eines A- und eines B- geführten Ressorts festgelegt.

Ferner hat sich das Verfahren bzgl. der Entsendung durch der/den LASI-Vorsitzenden als Mitglied sowie deren Stellvertretung als stellvertretendes Mitglied in die NAK im Hinblick auf Schnittstellenverluste als sinnvoll und effizient erwiesen. Aus diesem Grund sollte an diesem Verfahren festgehalten werden.

Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, bedingen die Vor- und die Nachbereitung von Entscheidungen in der NAK eine enge Abstimmung der Vertretungen der Länder in der NAK mit dem LASI. Auch ergeben sich aus der Umsetzung der Entscheidungen zumeist unmittelbare Handlungserfordernisse für den LASI. Zudem hat es sich bewährt, dass die Ländervertretungen in der NAK zugleich in wichtigen GDA-Arbeitsgremien, wie z. B. den Steuerungskreisen Arbeitsprogramme und Dachevaluation vertreten sind. Um Schnittstellenverluste zu vermeiden, ist eine enge Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des LASI hierbei unabdingbar. Aus diesen Gründen ist eine Besetzung der NAK mit Mitgliedern des LASI weiterhin als Vorzugsmodell anzusehen.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November in Erfurt

TOP 6.13

Förderung der Jugendwohnheime durch die Bundesagentur für Arbeit

Antragsteller: Bayern, Hessen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die Einrichtungen des Jugendwohnens ein notwendiges Angebot für Auszubildende sind und deshalb die Förderung der Jugendwohnheime durch die Bundesagentur für Arbeit nach §§ 80a und 80b SGB III sowohl durch Zinszuschüsse als auch durch Zuschüsse erhalten bleiben und verbessert werden muss.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung sicherzustellen, dass die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung von Jugendwohnheimen vom 13.07.2012 – zuletzt geändert durch Erste Änderungs-Anordnung vom 18.07.2014 – in § 12 so geändert wird, dass auch nach dem 31.12.2015 Anträge zur Förderung von Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen durch Zuschüsse gestellt werden können.

Darüber hinaus sollte eine Verbesserung der Förderkonditionen geprüft werden.

Begründung:

Nach § 80a SGB III können Träger von Jugendwohnheimen unter bestimmten Voraussetzungen durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, soweit dies für einen Ausgleich auf dem Ausbildungsstellenmarkt erforderlich ist.

Jugendwohnheime nach § 80a SGB III sind insbesondere erforderlich, wenn es an einem Standort freie Ausbildungsplätze gibt, die mit Bewerberinnen und Bewerbern aus der Region nicht besetzt werden können.

Besonders aber könnten auch Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge, die einen Ausbildungsplatz gefunden haben, in den Wohnheimen eine Unterkunft erhalten.

Die Bundesagentur für Arbeit ist nach § 80b SGB III ermächtigt, eine Anordnung zur Förderung von Jugendwohnheimen zu erlassen. Damit kann die Bundesagentur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen fördern, soweit diese für einen Ausgleich am Ausbildungsstellenmarkt erforderlich sind.

Die Förderhöhe beträgt aktuell 35 % der förderungsfähigen Gesamtkosten (im Ausnahmefall 40 %), die Höchstgrenze liegt je Platz bei 25.000 Euro. Sanierungs-, Modernisierungs- sowie Ausstattungsmaßnahmen können bis 31.12.2015 einmalig mit Zuschüssen gefördert werden, wenn Zinszuschüsse nicht ausreichen. Neubauten und Erweiterungen werden regelmäßig durch Zinszuschüsse gefördert.

Diese Förderung wurde von den Trägern der Jugendwohnheime in der Vergangenheit nicht ausreichend in Anspruch genommen. Ein Grund hierfür sind wohl auch die niedrigen Fördersätze, die zu einer hohen Belastung der Träger führen. Daher sollten die Fördersätze angemessen erhöht werden, um die Schaffung von geeigneten Jugendwohnheimplätzen ausreichend zu unterstützen, auch damit diese für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge genutzt werden können.

Gerade vor dem Hintergrund der steigenden Asylbewerberzahlen ist davon auszugehen, dass die Nutzung von Jugendwohnheimen weiter an Bedeutung zunimmt und damit auch die Förderung in stärkerem Umfang notwendig wird.

Insbesondere im Bereich Sanierung und Modernisierung wird von den Trägern ein hoher Investitionsrückstau beklagt. Viele Einrichtungen des Jugendwohnens befinden sich auf einem Ausstattungsstand der 70er und 80er Jahre. Die Träger konnten in der Vergangenheit nicht bzw. nur in sehr begrenztem Umfang die notwendigen Abschreibungen tätigen bzw. Rücklagen für Investitionen bilden.

Daher ist es notwendig, die Förderung der Jugendwohnheime auch über den 31.12.2015 hinaus mit verbesserten Förderkonditionen voll umfänglich zu ermöglichen.

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November in Erfurt

TOP 6.14

Einheitliche Regelung zur Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen im Berufsbildungsbereich der Werk- stätten für behinderte Menschen

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die in mehreren Ländern bereits auf freiwilliger Basis durchgeführte Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen nach dem Abschluss der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Sie sehen darin einen wichtigen und notwendigen Schritt zur Anerkennung und Bestätigung der beruflichen Bildung und Leistung von Menschen mit Behinderung.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf zu prüfen,
 - wie die Erstellung von an anerkannten Berufsbildern orientierten Zertifikaten oder Zeugnissen für Menschen mit Behinderung nach Beendigung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten bundesrechtlich geregelt und
 - damit eine einheitliche Verfahrensweise und länderübergreifende Anerkennung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sichergestellt werden kann.

Begründung:

Mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) wurde der Bildungsauftrag an die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) seitens des Gesetzgebers verstärkt. Es geht nicht mehr nur um das "Trainieren" praktischer Fähigkeiten, sondern um eine umfassende indivi-

duelle Bildung und Ausbildung der Menschen mit Behinderung; diese sollen nach Abschluss der Maßnahmen auch mehr Optionen eröffnen, insbesondere zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Gleichzeitig erfolgte mit einer Änderung der Werkstättenverordnung (WVO) die Verlängerung der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich (BBB) der Werkstatt von einem Jahr auf zwei Jahre als Regelfall. Mit dem „Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich“ vom Juni 2010 wurden die qualitativen Anforderungen zur Durchführung dieser Maßnahmen durch die WfbM nochmals weiterentwickelt und bundesweit standardisiert.

Die berufliche Bildung, die Menschen mit Behinderung in den Werkstätten erhalten, ist damit deutlich mehr als nur die Vorbereitung auf eine anschließende Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten.

Weder im SGB IX noch in der WVO oder sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften sind aber bislang Regelungen bezüglich der Erstellung von Zertifikaten oder Zeugnissen für die im Berufsbildungsbereich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten getroffen.

Nach Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung. Es ist deshalb nur konsequent, dass Menschen mit Behinderungen auch einen Anspruch auf Anerkennung und Bestätigung für ihre berufliche Bildung und Leistung erfahren wie es für andere Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstverständlich ist.

Entsprechende Zertifikate oder Zeugnisse können wichtige Nachweise über die in der WfbM erworbenen Kompetenzen, die Entwicklung der Persönlichkeit, das Fähigkeitsprofil und das Leistungspotenzial der Werkstattbeschäftigten sein; dies kann ihre Chancen, z. B. bei der Akquise externer Praktika und zur Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, steigern.

In den Bundesländern, in denen bereits auf freiwilliger Basis Zertifikate oder Zeugnisse in diesen Bereichen ausgestellt werden, sind die Erfahrungen überaus positiv. Für die Menschen mit Behinderung stellen die Zeugnisse eine ganz besondere Anerkennung und Motivation sowie zugleich ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung durch die Gesellschaft dar.

Die Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen zur Zertifizierung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Qualifikationen, z. B. in der Werkstättenverordnung, ist daher sinnvoll.

Votum ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November 2015 in Erfurt

TOP 7.1

Mitwirkung der Länder am europäischen sozialpolitischen Prozess

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen im europäischen politischen Prozess eine steigende Bedeutung von Konsultations- und Koordinierungsverfahren sowie von unverbindlichen und verbindlichen Empfehlungen, insbesondere in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik, fest. Gleichzeitig beobachten sie einen nachlassenden Gebrauch der Rechtsetzung durch die Gemeinschaftsmethode und im Rahmen des sozialen Dialogs im Arbeitsrecht und in den Arbeitsbeziehungen. Sie stellen außerdem fest, dass sich dadurch die Anforderungen an eine erfolgreiche und zielführende Partizipation der Länder am europäischen politischen Prozess gewandelt haben. Einer frühzeitigen und effektiven Mitwirkung der Länder kommt jedoch unabhängig von der Beteiligungsform zentrale Bedeutung zu. Eben diese gilt es, ergänzend zum Bundesratsverfahren, auch im Rahmen von Konsultations- und Koordinierungsverfahren durch eine Optimierung der Verfahrensabläufe sicherzustellen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen grundsätzlich, dass die Kommission die Betroffenen und Interessenträger bereits im Entwurfsstadium von Legislativvorschlägen, delegierten Rechtsakten, Folgenabschätzungen und Evaluierungen einbinden möchte. Zur

Sicherstellung einer alle Phasen der Gesetzgebung im Arbeits- und Sozialbereich auf europäischer Ebene umfassenden Mitwirkung der Länder beauftragen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Länderarbeitsgruppe „Europäische Arbeits- und Sozialpolitik“ eine geeignete Vorgehens- und Verfahrensweise, insbesondere in Bezug auf eine systematischere Beteiligung an öffentlichen Konsultationen, im Dialog zu eruieren und abzustimmen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gehen davon aus, dass delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Länderspezifische Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters dem Anwendungsbereich des EUZBLG unterliegen und die Bundesregierung die Länder daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu unterrichten und nach § 6 Abs. 1 zu beteiligen hat. Sie bitten die Bundesregierung sowie die Kommission weiter, bei delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu sozial- und beschäftigungspolitischen Themen Vertreter der Länder frühzeitig zu konsultieren und zu den entsprechenden Sachverständigengruppen hinzuziehen.
4. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder kommt den länderspezifischen Empfehlungen im Europäischen Semester zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik eine zentrale Rolle zu. Sie betreffen die nationale Beschäftigungs- und Sozialpolitik und berühren in vielen Fällen die Zuständigkeiten der Länder im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme zur Konsultation zur Strategie Europa 2020 (4. November 2014 Nr. 11). Sie bitten die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass Vertreter der Länder insbesondere auch zu den bilateralen Gesprächen zwischen der Kommission und der Bundesregierung zur Aushandlung der länderspezifischen Empfehlungen mit beschäftigungs- und sozialpolitischem Bezug hinzugezogen werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Entwicklung der exklusiv und regelmäßig stattfindenden informellen Informationsgespräche des Arbeitskreises Arbeit und Soziales der Brüsseler Ländervertretungen und der ASMK-Länderarbeitsgruppe „Europäische Arbeits- und Sozialpolitik“ mit der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration hin zu einem fachlichen Austausch. Die Bedeutung dieser Gespräche, deren Ziel insbesondere eine Sensibilisierung der Vertreterinnen und Vertreter der Kommission für die Beschlüsse

der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und des Bundesrates zu beschäftigungs- und sozialpolitischen Themen ist, wird ausdrücklich betont.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder wertschätzen die Arbeit der Bundesratsbeauftragten in den europäischen Gremien, die die Länder zeitnah über aktuelle Entwicklungen informieren und eine „Vorwarnrolle“ einnehmen. Sie verpflichten sich, deren Engagement zu unterstützen, indem sie zum Beispiel bei Neubesetzungsbedarf der Beauftragtenstelle ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Übernahme dieser für alle Länder bedeutsamen Aufgabe ermutigen.

Begründung:

Der europäische politische Prozess ist geprägt von einer zunehmenden Bedeutung von Konsultations- und Koordinierungsverfahren sowie von unverbindlichen und verbindlichen Empfehlungen, insbesondere in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik. Gleichzeitig ist ein nachlassender Gebrauch der Rechtsetzung durch die Gemeinschaftsmethode und im Rahmen des sozialen Dialogs im Arbeitsrecht und in den Arbeitsbeziehungen festzustellen. Durch diese Entwicklung haben sich die Anforderungen an eine erfolgreiche und zielführende Partizipation der Länder am europäischen politischen Prozess gewandelt. Einer frühzeitigen und effektiven Mitwirkung der Länder kommt jedoch unabhängig von der Beteiligungsform zentrale Bedeutung zu. Eben diese gilt es, ergänzend zum Bundesratsverfahren, auch im Rahmen von Konsultations- und Koordinierungsverfahren sowie von delegierten Rechtsakten durch eine Optimierung der Verfahrensabläufe sicherzustellen.

Votum der ACK: 16 : 0 : 0

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

am 18. / 19. November in Erfurt

TOP 7.2

Integratives Wachstum für Europa - neue Impulse für die europäische Beschäftigungs- und Gleichstellungspolitik

Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass die Zahl der **Jugendarbeitslosen** im vergangenen Jahr europaweit um über 500.000 zurückgegangen ist. Gleichwohl betrachten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder mit Sorge, dass die Jugendarbeitslosenquote noch in sechs Mitgliedstaaten deutlich über 25 % liegt und in weiteren sieben Mitgliedstaaten bei über 20 %. Sie halten es daher für richtig, dass mit Blick auf Jugendgarantie, Jugendbeschäftigungsinitiative und Europäische Ausbildungsallianz in verschiedenen länderspezifischen Empfehlungen für das Jahr 2015 konkret mehr Engagement zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit von den Mitgliedstaaten mit hoher Jugendarbeitslosigkeit eingefordert wird. Darüber hinaus halten sie es für wichtig, einen besseren Überblick über die für eine erfolgreiche Durchführung der Jugendgarantie erforderlichen Mittel zu gewinnen.
2. Zugleich stellen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fest, dass der Anteil der Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen innerhalb der Arbeitslosen steigt, die durch herkömmliche Maßnahmen der Eingliederungsförderung der Arbeitsverwaltungen nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Es bedarf daher einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur im Lebensumfeld sowie individueller und insbesondere flexibler Instrumente, die der sehr unterschiedlichen Erwerbs- bzw. Erwerbslosenbiografie der langfristig vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Menschen gerecht werden, individuelle Perspektiven entwickeln und Unterstützung bei der Umsetzung anbieten. Ein best-

practice-Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten kann dabei einen wertvollen Beitrag leisten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen vor diesem Hintergrund grundsätzlich den Vorschlag der Kommission vom September 2015 für eine Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, wenngleich die vorgeschlagenen Maßnahmen im Arbeitsförderungsrecht in Deutschland überwiegend verankert sind und praktiziert werden oder zum Teil sogar hinter den hiesigen Regelungen und Fördermöglichkeiten zurückbleiben. Der Vorschlag der Kommission schafft aber einen Rahmen für Maßnahmen zur Integration Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, der für alle Mitgliedstaaten gilt und die Wirksamkeit der Arbeitsmarktintegration insgesamt verbessern soll. Ein Konzept personalisierter Dienstleistungen mit einer Kombination aus intensiver Unterstützung, Monitoring der Ergebnisse und einem Fokus auf dem Arbeitgeber soll dazu beitragen, die Zahl der Personen, die wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren, zu erhöhen und die Vermittlung von passenden Beschäftigungsmöglichkeiten an Langzeitarbeitslose zu verbessern. Die individuelle und stärkenorientierte Betreuung und Beratung von Langzeitarbeitslosen sowie die Bündelung erforderlicher Unterstützungsleistungen sind nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder der richtige Ansatz zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit. Die drei Schritte zur Arbeitsmarktintegration, nämlich Förderung der Meldung bei einer Arbeitsverwaltung, Bestandsaufnahme des individuellen Bedarfs und des Potenzials von Langzeitarbeitslosen sowie das Angebot einer Wiedereinstiegsvereinbarung spätestens 18 Monate nach Verlust der Arbeit stellen mit der Einbeziehung der Arbeitgeber eine ausgewogene und aussichtsreiche Herangehensweise dar. Der Vorschlag der Kommission muss in der Umsetzung die spezifischen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten und die nationalen Zuständigkeiten unberührt lassen. Er darf außerdem nicht mit einer Senkung nationaler Standards verbunden sein. Insbesondere darf der Vorschlag nicht als Einstieg in eine europäische Arbeitslosenversicherung gewertet werden.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekennen sich zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020. Sie haben seit der Unterzeichnung der UN-Konvention bereits zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, um die Ziele der UN-Konvention mit Leben zu erfüllen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erinnern in diesem

Zusammenhang an die Ankündigung der Kommission zu einem **Europäischen Rechtsakt über die Zugänglichkeit (Accessibility Act)** sowie an den Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie zu barrierefreien Webseiten öffentlicher Institutionen aus dem Jahr 2012. Es gilt, für Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen als Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Waren und Dienstleistungen, zu Verkehrsmitteln, Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen (IKT) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten und einen EU-weiten Markt für assistive Technologien zu unterstützen. In allen diesen Bereichen bestehen noch erhebliche Barrieren, so dass die Entwicklung von Mindeststandards im Bereich Zugänglichkeit auf EU- Ebene sinnvoll erscheint. Die Vorschläge der Kommission haben das Subsidiaritätsprinzip in besonderem Maße berücksichtigen und sollten finanzielle Anreize für Investitionen beinhalten. Gleichzeitig ist auf eine Weiterentwicklung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Mehrfachdiskriminierungen, wie sie der menschenrechtliche Intersektionalitätsansatz vermuten lässt, hinzuwirken. So ist das Augenmerk unter anderem auf die Geschlechterperspektive zu richten, da insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen meist unter einer Mehrfachdiskriminierung leiden.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die derzeitige Evaluierung der Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und von 23 damit verbundener Richtlinien (**Arbeitsschutzrichtlinie**). Im Ergebnis werden Schlussfolgerungen für die bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit durch die Mitgliedstaaten erwartet unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Arbeitswelt. Den im strategischen Rahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2014-2020 festgelegten Zielen ist Rechnung zu tragen. Um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften in den Mitgliedstaaten sowie den Regionen innerhalb eines Mitgliedstaates konsequent überwacht wird. Dabei muss jedoch der notwendige flexible Rahmen für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Überwachung erhalten bleiben. Menschenwürdige Arbeitsbedingungen müssen europaweit ohne Abstriche sichergestellt sein, ferner ist die Geltung des Vorsorgeprinzips bei Arbeitsschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder weisen darauf hin, dass

eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer in einem KMU oder Kleinunternehmen das gleiche individuelle Recht auf angemessene, gesunde und sichere Arbeitsbedingungen hat wie eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer in einem Großbetrieb. Daher ist die Fähigkeit von Kleinst- und Kleinunternehmen zur Einführung wirksamer und effizienter Risikopräventionsstrategien und zur Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerichteten Personalpolitik durch unterstützende Maßnahmen für KMU zur Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften zu verbessern.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Entscheidung der Kommission, ihren Vorschlag zur Änderung der Mutterschutzrichtlinie aus dem Jahr 2008 zurückzuziehen und eine neue, breiter angelegte **Initiative zur Verbesserung des Verhältnisses von Erwerbstätigkeit und Privatleben bei Familien** zu unterbreiten. Sie unterstützen nach wie vor Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Beruf und Familie mit der Zielstellung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, die Erwerbsbeteiligung von qualifizierten Arbeitskräften zu erhöhen und damit zum sozialen Schutz von Familien und auch zur faktischen Gleichstellung der Geschlechter beizutragen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder anerkennen, dass die neue, breiter angelegte Initiative den gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten zehn Jahre Rechnung tragen soll. Sie erwarten eine Initiative, die mit dem Grundsatz der Subsidiarität dahingehend in Einklang steht, dass den vorgesehenen Maßnahmen grenzüberschreitende Aspekte zugrunde liegen, die nur auf europäischer Ebene gelöst werden können und die berücksichtigt, dass die hauptsächliche Verantwortung für weitere Vereinbarkeitsmaßnahmen bei den Mitgliedstaaten liegt. Sie geben zu bedenken, dass die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie vor allem durch Maßnahmen befördert werden sollte, die beiden Eltern gleichermaßen zur Verfügung stehen. Die angedachten Maßnahmen sollten beschäftigungsfreundlich ausgestaltet werden und insbesondere den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen sichern und fördern. Hierbei sind flexible Arbeitsformen und gute und sichere Arbeitsbedingungen ebenso wichtig wie eine gleichmäßige Aufteilung von Erwerbs- und Carearbeit zwischen Frauen und Männern. In Bezug auf die Novellierung der Mutterschutzrichtlinie als eine mögliche Maßnahme der Initiative wäre eine etwaige Verlängerung der geltenden Mutterschutzfrist über 14 Wochen hinaus nicht nur unter dem Gesichtspunkt des physischen Gesundheitsschutzes, sondern im Sinne eines modernen Arbeitsschutzes auch unter dem Gesichtspunkt des psychischen Gesundheitsschutzes zu prüfen. Zudem sollten die Regelungen der Mutterschutzrichtlinie nicht über die Belange des

Arbeitsschutzes im Sinne einer Mindestharmonisierung hinausgehen und weiterführender Regelungsbedarfe anderen Rechtsrahmen vorbehalten bleiben.

6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass das Europäische Institut für die Gleichstellung der Geschlechter (EIGE) im Gender Equality Index 2015 zur Geschlechtergleichstellung in der Europäischen Union von 2005 bis 2012 zum Ergebnis kommt, dass die **Gleichstellung von Frauen und Männern** nur langsam vorankam und dass es in einigen Bereichen sogar Rückschläge gab. Sie mahnen vor diesem Hintergrund die durchgängige Anwendung der gleichstellungspolitischen Querschnittsklausel des Artikels 8 AEUV an. Hierzu rechnet insbesondere die Prüfung aller Maßnahmen auf EU-Ebene im Hinblick auf ihre gleichstellungspolitische Relevanz im Sinne des Gender Mainstreaming-Prinzips, auch im Rahmen des europäischen Semesters und in sämtlichen Beschäftigungsprogrammen. Das Ziel, Chancengleichheit zu schaffen und sämtlichen Formen von Diskriminierung u.a. auf dem Arbeitsmarkt, im Hinblick auf Löhne, Aufstiegschancen, Mitwirkung in Entscheidungsgremien, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie sämtlichen Arten von Gewalt gegen Frauen und Mädchen einschließlich neuer Formen der Gewalt (cyber-mobbing, cyber-stalking) effektiv entgegenzuwirken, muss mit Nachdruck weiter verfolgt und umgesetzt werden.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder befürworten, dass die in diesem Jahr auslaufende **EU-Gleichstellungsstrategie** fortgeschrieben werden soll. Sie sprechen sich ausdrücklich für eine Beibehaltung des Formats einer eigenständigen Strategie aus, deren thematische Reichweite auf die Gleichstellung von Frauen und Männern begrenzt sein sollte. Ebenso befürworten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, dass das Thema des Abbaus von Diskriminierungen homo-/trans-/bi- und intersexueller Menschen in einem eigenen Fahrplan verortet werden soll. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der Wahlmöglichkeiten von Frauen und Männern bei der Planung von Erwerbstätigkeit und Familienleben auf europäischer Ebene und fordern die KOM auf, auch diesem Aspekt in der neuen Gleichstellungsstrategie hinreichend Rechnung zu tragen. Es muss sichergestellt werden, dass die Familie nicht zum Karrierehindernis wird, was insbesondere einen sicheren Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten, eine karriereunschädliche Ausgestaltung von Teilzeitarbeitsverhältnissen sowie die Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf notwendigerweise voraussetzt, ebenso wie die

Wertschätzung von Familientätigkeit. Auch bedarf es weiterer Handlungsansätze, um die sog. gläserne Decke, die den Aufstieg von Frauen verhindert, zu durchbrechen. Ein best-practice-Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten kann dabei einen wertvollen Beitrag leisten

8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder heben hervor, dass es zur Förderung der Gleichstellung angezeigt ist, Maßnahmen zum **Abbau von Geschlechterstereotypen** voranzutreiben. Dabei muss insbesondere auch die Macht (oftmals unbewusster) Rollenbilder bewusst gemacht werden, um die Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf Veränderung innerer Denkmuster und äußerer Rahmenbedingungen zu stärken. Insbesondere in den Bereichen Erziehung und Schule, Erwerbsleben und Medien muss der Verbreitung einseitig nicht hinterfragter Rollenbilder entgegengewirkt werden. Zur Beseitigung dieses Klischees sind europäische Aktionen, die an Projekte wie, „Girl`s Day- Mädchenzukunftstag“ oder „Boy`s Day – Jungenzukunftstag“ mit dem bundesweiten Netzwerk und Fachportal „Neue Wege für Jungs“ angelehnt sind, zu begrüßen und sollten im Sinne von bewährten Verfahren Eingang in die neue EU-Gleichstellungsstrategie finden.

9. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erkennen den nach wie vor bestehenden Handlungsbedarf und die Wichtigkeit der Themen **gender pay gap und gender pension gap**, die ursächlich auf einem vielschichtigen und komplexen Zusammenspiel zahlreicher Faktoren beruhen Sie halten über die Empfehlung der Kommission vom 7. März 2014 zur Stärkung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer durch Transparenz hinaus im Rahmen der neuen Gleichstellungsstrategie weitere Empfehlungen für erforderlich, insbesondere hinsichtlich Zielgrößen, konkreter Handlungsansätze, wie Frauen bessere Zugänge zu existenzsichernder und qualifikationsadäquater Erwerbstätigkeit eröffnet und prekäre Beschäftigungsverhältnisse, in denen Frauen übermäßig vertreten sind, zurückgedrängt werden können. Berücksichtigt werden sollten dabei auch gezielte frauenfördernde Maßnahmen, bspw. um für Frauen eine gleichberechtigte Übernahme von Verantwortung in Führungspositionen und Entscheidungsgremien zu vereinfachen. Im Zusammenhang mit dem gender pension gap weisen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Kommission jedoch darauf hin, die originäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die nationalen Rentensysteme zu beachten sowie dem Grundsatz der Subsidiarität Rechnung zu tragen. Angesichts der beträchtlichen Unterschiede in den Mitgliedstaaten, die nicht zuletzt den divergierenden Systemen der sozialen Sicherung, der privaten und

staatlichen Vorsorge, der Kultur und Tradition, der Familienstruktur und Erwerbstätigkeitsquote sowie auch der Arbeitsmarkt- und Bildungssituation geschuldet sind, haben insoweit maßgeschneiderte, individuelle Lösungsansätze auf nationaler Ebene Vorrang.

Votum der ASMK: 16 : 0 : 0